

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 28. NOVEMBER 1977

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 10. 1977 bis 11. 11. 1977 ..... 2298	Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren ..... 2323	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 12. 10. 1977 ..... 2335
Der Hessische Minister des Innern Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974 ..... 2298	Der Hessische Sozialminister Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen ..... 2327	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. 10. 1977 ..... 2337
Durchführung des Gesetzes zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz) vom 14. 7. 1977 ..... 2299	Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt haben ..... 2327	KASSEL Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Werra-Meißner-Kreis ..... 2339
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. 2. 1967 ..... 2320	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..... 2327	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Marburg-Biedenkopf ..... 2339
Warneinrichtungen an elektrischen Freileitungen zum Schutz niedrig fliegender Flugzeuge ..... 2320	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Zuständigkeiten nach den Hessischen Dienstwohnungsverordnungen vom 1. 10. 1971 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt ..... 2330	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Fulda ..... 2340
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 2320	Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen in den Gemarkungen Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Driedorf und Heisterberg im Lahn-Dill-Kreis ..... 2330	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Kassel ..... 2340
Melderechtliche Behandlung der Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Nato-Streitkräfte, ihres Gefolges und der Angehörigen ..... 2321	Flurbereinigung Schlüchtern-Ahlersbach, Main-Kinzig-Kreis ..... 2330	Zulassung als Buchmacher ..... 2340
Der Hessische Minister der Finanzen Aufstellung von Warenautomaten in Dienstgebäuden des Landes Hessen ..... 2321	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei ..... 2330	Zulassung als Buchmachergehilfin .. 2340
Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare ..... 2321	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 2331	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hundelshausen .. 2340
Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 44 BHO ..... 2321	Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 2333	Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke ..... 2340
Der Hessische Kultusminister Errichtung der neuen Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, zum 1. 1. 1978 ..... 2322	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 2334	Buchbesprechungen ..... 2340
Errichtung der Pfarrei „St. Lukas“ in Fulda ..... 2322	Regierungspräsidenten DARMSTADT Benennung von Gemeindeteilen .... 2335	Öffentlicher Anzeiger 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Umlandverbandes Frankfurt ..... 2358
Abtrennung von Gebietsteilen der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda und deren Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda ..... 2322		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wildeck/OT Obersuhl nach Bad Hersfeld ..... 2358

Seite 2297

## Die 11. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

### »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zusätzlich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1501

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 29. 10. 1977 bis 11. 11. 1977

	Preis DM		Preis DM
Statistische Berichte		E III 2 — m 8/77	
C III 2 — m 9/77		Öffentliche Energieversorgung im August 1977	1,00
Schlachtungen im September 1977	1,00	G I 1 — m 8/77	
C III 3 — m 9/77		Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1977	1,50
Milcherzeugung und -verwendung im September 1977 (30 Tage)	1,00	G IV 1 — m 8/77	
C IV 2 und 4 — unreg./76		Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1977	2,50
Bestand an Mähreschern und Schleppern — Stand Februar 1977 —	1,00	G IV 3 — m 8/77	
C IV 3 — m 9/77		Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im August 1977	1,50
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen, Berichtsmonat September 1977	1,00	H I 1 — m 8/77	
E I 1 — m 9/77		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1977 — vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. Januar 1977)	1,50
E I 2 — m 9/77		H I 2 — Jh 2/77	
Die Industrie in Hessen im September 1977 (vorläufige Ergebnisse)	2,00	Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhän- gern mit amtlichen Kennzeichen	1,50
E I 1 — m 1/77		H I 4 — m 8/77	
E I 2 — m 1/77		Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im August 1977	1,00
Die Industrie in Hessen im Januar 1977	2,00	H II 1 — m 8/77	
E I 1 — m 2/77		Binnenschifffahrt in Hessen im August 1977	1,50
E I 2 — m 2/77		M I 1 — m 9/77	
Die Industrie in Hessen im Februar 1977	2,00	Erzeugerpreise in Hessen im September 1977	2,00
E I 1 — m 3/77		N I 1 — vj 3/77	
E I 2 — m 3/77		Teil I	
Die Industrie in Hessen im März 1977	2,00	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1977	2,50
E I 1 — m 4/77		N I 1 — vj 3/77	
E I 2 — m 4/77		Teil II	
Die Industrie in Hessen im April 1977	2,00	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1977	2,50
E I 1 — m 5/77		Wiesbaden, 11. 11. 1977	
E I 2 — m 5/77			
Die Industrie in Hessen im Mai 1977	2,00		
E I 1 — m 6/77			
E I 2 — m 6/77			
Die Industrie in Hessen im Juni 1977	2,00		

Hessisches Statistisches Landesamt  
ZA 231 — 77 a 241/77  
StAnz. 48/1977 S. 2298

1502

## Der Hessische Minister des Innern

**Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698)**

Bezug: Erlasse vom 7. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 4) und 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1155)

Wie bekannt wurde, ergeben sich für die Bauherren Schwierigkeiten bei der Vorlage der zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen. Insbesondere ist offenbar die Vorlage der Schlußabrechnung in vielen Fällen, namentlich bei den erst im 1. Halbjahr 1977 bezugsfertig gewordenen Bauvorhaben, nicht in der bisher geforderten Frist möglich. Um eine einheitliche Handhabung unter diesem Gesichtspunkt sicherzustellen, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau seinen Durchführungs-erlaß vom 29. Oktober 1976 (Anlage 1 meines Erlasses vom 7. Dezember 1976 [StAnz. 1977 S. 4]) geändert:

1. Abschnitt II. 2.1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:  
„Auf den Zeitpunkt der Förderung kommt es dabei nicht an; jedoch muß die Bewilligung (verbindliche Förderungszusage) der Mittel vor Ablauf der Antragsfrist (31. Dezember 1977) erfolgt sein.“

2. Abschnitt II. 5 erhält folgende Fassung:  
„Für den Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses gilt eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1977. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des prüf- fähigen Antrags bei der zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 6).

Der Antrag muß deshalb die zur Beurteilung von Grund und Höhe des Zuschusses notwendigen Angaben enthalten. Die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Schlußabrechnung, sind grundsätzlich beizufügen.

Müssen einzelne Angaben zum Antrag ergänzt werden oder können Unterlagen, insbesondere die Schlußabrechnung, dem Antrag noch nicht beigelegt werden, so müssen sie bei Investitionszuschüssen für Gebäude, die bis zum 31. Dezember 1976 bezugsfertig geworden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 1977, für die übrigen Gebäude spätestens bis zum 30. Juni 1978, vorgelegt werden. Macht der Antragsteller glaubhaft, daß fehlende Unterlagen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieser Fristen vorgelegt werden können, kann eine Nachfrist von längstens sechs Monaten gewährt werden.

Die verfügbaren Nachweise wie auch der Antrag müssen jedoch in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1977 vorgelegt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Nachsichtgewährung ist nicht möglich.“

3. Der ergänzende Hinweis zu Nr. II. 5 Abs. 2 unter I. meines Erlasses vom 7. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 4) ist damit gegenstandslos und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 11. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
V B 31 — 62 c 44 — 844/77  
StAnz. 48/1977 S. 2298

1503

## Durchführung des Gesetzes zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz) vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)

Zur Durchführung des Eingliederungsgesetzes gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

### 1. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung — äußere Organisation

#### 1.1 Landräte als Behörden der Landesverwaltung

Durch das Eingliederungsgesetz werden

- das Staatliche Veterinäramt (zum 1. 10. 1977),
- das Katasteramt (zum 1. 10. 1977, in den Kreisen Darmstadt-Dieburg, Kassel, Lahn-Dill-Kreis und Offenbach zum 1. 1. 1978),
- das Staatliche Schulamt im Landkreis Bergstraße (zum 1. 10. 1977) und
- der Schulrat (nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des KM)

in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingliedert (Art. 4 § 1, Art. 5 § 1, Art. 6 § 1).

Diese bisher selbständigen Behörden werden damit Teile der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung nimmt künftig neben seinen bisherigen Aufgaben auch die Aufgaben des Staatlichen Veterinäramts, des Katasteramts und des Staatlichen Schulamts wahr (Art. 2 Nr. 1 — § 55 Abs. 2 HKO). Zu den Aufgaben des Staatlichen Schulamts gehört neben den Aufgaben der Schulräte auch die Aufsicht über die Schulen, die bisher vom Regierungspräsidenten geführt wurde (Art. 6 § 2 Nr. 5 — § 59 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz).

Auf den Landrat — Staatliches Veterinäramt — geht ferner (zum 1. 10. 1977) die Lebensmittelüberwachung über, soweit sie bisher von kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen wurde (Art. 4 § 2). Für die Zeit bis zur Übernahme der in Betracht kommenden Gemeindebediensteten gilt die Übergangsvorschrift des Art. 4 § 5 Abs. 6 des Gesetzes.

#### 1.2 Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung

Bei den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte wird eine Landesbehörde eingerichtet. In den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung werden eingegliedert:

- das Staatliche Veterinäramt (zum 1. 10. 1977),
- das Katasteramt (Frankfurt am Main und Wiesbaden zum 1. 10. 1977, im übrigen zum 1. 1. 1978),
- das Staatliche Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden (zum 1. 10. 1977) und
- der Schulrat (nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des KM) (Art. 4 § 1, Art. 5 § 1, Art. 6 § 1).

In den kreisfreien Städten Frankfurt am Main und Kassel, in denen die Schulaufsicht bisher von städtischen Beamten (§ 60 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz) wahrgenommen wurde, vollzieht sich keine Eingliederung, da entsprechende Landesbehörden nicht bestehen. In diesen Städten gehen vielmehr die „Aufgaben eines Schulrats“ i. S. des § 60 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz von den städtischen Beamten auf das Staatliche Schulamt über.

Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung nimmt künftig die Aufgaben des Staatlichen Veterinäramts, des Katasteramts und des Staatlichen Schulamts wahr (Art. 1 Nr. 5 — § 146a Abs. 1 HGO). Zu den Aufgaben des Staatlichen Schulamts gehört auch die Aufsicht über die Schulen, die bisher vom Regierungspräsidenten geführt wurde (Art. 6 § 2 Nr. 5 — § 59 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz).

Auf den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt — gehen ferner (zum 1. 10. 1977) die Aufgaben der kreisfreien Stadt auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung über, für die in den Landkreisen bisher der Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder das Staatliche Veterinäramt zuständig waren (Art. 4 § 5). Für die Zeit bis zur Übernahme der in Betracht kommenden städtischen Bediensteten gilt die Übergangsvorschrift des Art. 4 § 5 Abs. 4 des Gesetzes.

### 1.3 Angliederung der neu gebildeten Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung

Die Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und die Ämter für Landeskultur werden zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung zusammengefaßt (Art. 7 § 1). Der Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Für das Verhältnis der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung zum Landrat und Oberbürgermeister gilt Art. 7 § 1 Abs. 4 des Gesetzes.

### 2. Inkrafttreten

Das Eingliederungsgesetz tritt grundsätzlich am 1. Oktober 1977 in Kraft (Art. 10 Abs. 1).

Ausnahmen von diesem allgemeinen Termin gelten für einige Katasterämter (Art. 10 Abs. 3), für Staatliche Schulämter (Art. 10 Abs. 4) und für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (Art. 7 § 1 Abs. 3).

Die Eingliederung der Katasterämter Darmstadt, Dieburg, Hofgeismar, Kassel, Wolfhagen, Dillenburg, Lahn-Gießen, Lahn-Wetzlar und Offenbach am Main vollzieht sich am 1. Januar 1978 (Art. 10 Abs. 3).

Mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes am 1. Oktober 1977 sind die Staatlichen Schulämter beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden und beim Landrat des Kreises Bergstraße errichtet (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 1. Halbsatz, Art. 9 § 4). Im übrigen wird mit dem 1. Januar 1980 gesetzlich nur der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Errichtung Staatlicher Schulämter spätestens wirksam wird. Der Kultusminister kann Staatliche Schulämter zu einem früheren Zeitpunkt durch Erlaß einer Rechtsverordnung errichten (Art. 10 Abs. 4).

Der Zeitpunkt für die Bildung von Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen, und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1978 (Art. 7 § 1 Abs. 2 Satz 2).

Die Ergänzungen der §§ 41 und 141 HGO, die die Stellung des Staatsbeauftragten und des Wahlbeamten präzisieren, der nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterführt, gelten rückwirkend ab 1. Januar 1977.

### 3. Innere Organisation

#### 3.1 Landräte als Behörden der Landesverwaltung

Für die innere Organisation gelten bis auf weiteres:

- die Vorläufige Geschäftsordnung,
- der Vorläufige Rahmenorganisationsplan und
- der Vorläufige Mustergeschäftsverteilungsplan

für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

Die Vorläufige Geschäftsordnung legt die Gliederung in Hauptabteilungen fest und regelt insbesondere die allgemeine Aufgabenstellung, die Befugnisse und die Verantwortungsbereiche der Bediensteten sowie den Geschäftsablauf.

Der von den beteiligten Ministern gemeinsam erlassene Rahmenorganisationsplan bestimmt die einzelnen Abteilungen, die innerhalb der Hauptabteilungen bestehen, und regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen.

Der von den die Dienstaufsicht führenden Ministern herausgegebene Mustergeschäftsverteilungsplan faßt die auf die einzelnen Abteilungen verteilten Aufgaben zu Sachgebieten zusammen.

Grundlage des Rahmenorganisationsplans und des Mustergeschäftsverteilungsplans ist der nach Funktionsgruppen geordnete Aufgabengliederungsplan. Er wird vom zuständigen Fachminister im Benehmen mit den beteiligten Ministern gesondert herausgegeben. Bis auf weiteres ist von den bei den betroffenen Dienststellen vorliegenden Entwürfen auszugehen.

Der Landrat legt dem Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesvermessungsamt so bald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 1978, seinen Geschäftsverteilungsplan zur Genehmigung vor (§ 2 Vorläufige GO). Diese Behörden prüfen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht, ob die

einzelnen Geschäftsverteilungspläne mit der Vorläufigen Geschäftsordnung, dem Vorläufigen Rahmenorganisationsplan und dem Vorläufigen Mustergeschäftsverteilungsplan in Einklang stehen. In Zweifelsfällen ist dem zuständigen Minister zu berichten.

Bereits bei der Aufstellung und der Genehmigung der Geschäftsverteilungspläne soll darauf hingewirkt werden, daß möglichst viele der in § 17 Abs. 3 und 4 der Vorläufigen Geschäftsordnung genannten Querschnittsaufgaben in der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung zusammengefaßt werden. Im Interesse einer größtmöglichen Zentralisierung können diese Aufgaben Bediensteten der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung übertragen werden, die mit entsprechenden Aufgaben auch beim Kreisausschuß betraut sind. Auf § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 HKO in der Fassung des Eingliederungsgesetzes wird hingewiesen.

Ich weise besonders darauf hin, daß die dem Landrat bisher zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“ zusammengefaßt sind (§ 19 Abs. 3 Vorläufige GO). Im einzelnen ergeben sich diese Aufgaben aus Abschnitt D des Aufgabenkatalogs der Landräte als Behörden der Landesverwaltung. Der Mustergeschäftsverteilungsplan für die Landräte als Behörden der Landesverwaltung sieht eine entsprechende Regelung vor. Das bisher mit den vorstehend näher bezeichneten Aufgaben befaßte Personal ist mit entsprechender Sachausstattung umzusetzen.

Ich weise darauf hin, daß künftig auch bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der eingegliederten Sonderverwaltungen eine Anhörung im Anhörungsausschuß beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung stattfindet (§ 6 HessAG VwGO).

### 3.2 Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung

Für die innere Organisation gelten bis auf weiteres:

- die Vorläufige Geschäftsordnung,
- der Vorläufige Rahmenorganisationsplan und
- der Vorläufige Mustergeschäftsverteilungsplan

für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung. Die Hinweise zu den entsprechenden Regelungen für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung (Nr. 3.1 Abs. 2 bis 5) treffen hier in gleicher Weise zu.

Die Oberbürgermeister legen dem Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesvermessungsamt so bald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 1978, ihre Geschäftsverteilungspläne zur Genehmigung vor (§ 2 Vorläufige GO). Diese Behörden prüfen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht, ob die einzelnen Geschäftsverteilungspläne mit der Vorläufigen Geschäftsordnung, dem Rahmenorganisationsplan und dem Mustergeschäftsverteilungsplan in Einklang stehen. In Zweifelsfällen ist dem zuständigen Minister zu berichten.

Zentralisierbare Aufgaben sollen soweit möglich und zweckmäßig in der Abteilung verwaltungsfachliche Aufgaben der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“ zusammengefaßt werden (§ 29 Abs. 4 Vorläufige GO). Sie können im Interesse einer größtmöglichen Zentralisierung auch Bediensteten übertragen werden, die mit entsprechenden Aufgaben auch beim Magistrat betraut sind. Auf § 146a Abs. 6 Satz 2 und 3 HGO in der Fassung des Eingliederungsgesetzes wird hingewiesen.

Die Aufgaben der kreisfreien Städte auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, die auf den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung übergehen (Art. 4 § 5), werden in der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“ wahrgenommen. Bis zur Übernahme der mit diesen Aufgaben bisher befaßten Bediensteten der kreisfreien Stadt durch das Land nehmen diese die Aufgaben für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung weiter wahr (Art. 4 § 5 Abs. 4).

Ich weise darauf hin, daß bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung eine Anhörung im Anhörungsausschuß nicht stattfindet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HessAG VwGO).

### 4. Personal — Versetzungen — Übernahme

4.1 Soweit Dienststellen vollständig in den Landrat oder den Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung

eingegliedert werden, gelten die Bediensteten der bisher selbständigen Dienststellen kraft Gesetzes als zu der aufnehmenden Dienststelle versetzt (Art. 4 § 1 Abs. 4, Art. 5 § 1 Abs. 4 und Art. 6 § 1 Abs. 3).

4.2 In den übrigen Fällen, in denen eine Dienststelle in mehrere Dienststellen eingegliedert wird, sind Einzelversetzungen (§ 29 HBG) vorzunehmen.

4.3 Einzelversetzungen (§ 29 HBG) kommen ferner in Betracht, soweit Bedienstete einer kreisfreien Stadt beim Staatlichen Schulamt verwendet werden sollen.

4.4 Die Übernahme von städtischen Bediensteten in den Dienst des Landes

— auf Grund des Übergangs der Lebensmittelüberwachung von den Städten Bad Homburg v. d. H., Lampertheim, Rüsselsheim und Viernheim auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung (Art. 4 § 2) und

— auf Grund des Übergangs der Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung von den kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung (Art. 4 § 5)

richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes, die den teilweisen Übergang von Aufgaben einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft regeln (Art. 4 § 5 Abs. 2 und 6).

### 5. Personalvertretungen

5.1 Bei allen Hauptabteilungen des Landrats und des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung sind Personalräte zu bilden. Daneben ist ein Gesamtpersonalrat zu errichten (Art. 8 § 1 Nr. 1 — § 69a Abs. 1 und 3 HPVG).

Weitere Gesamtpersonalräte für einzelne Hauptabteilungen können auch dann nicht gebildet werden, wenn bei diesen Hauptabteilungen Außenstellen bestehen, die über eigene Personalräte verfügen.

5.2 Bis zu den Neuwahlen, die im Februar 1978 stattfinden (Art. 9 § 2 Abs. 1), führen die bisherigen Personalvertretungen die Geschäfte gemeinsam weiter (§ 24 Abs. 4 HPVG).

5.3 Die Bildung eines eigenen Personalrats für die Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats hat nicht zur Folge, daß für den Kreisausschuß ebenfalls ein neuer Personalrat zu wählen ist. Vielmehr bleibt der bisher gemeinsame Personalrat (§ 7 Abs. 5 Satz 2 HPVG) als Personalrat des Kreisausschusses bestehen. Mit der Bildung einer eigenen Personalvertretung für die Hauptabteilung allgemeine Landesverwaltung scheiden Landesbeamte aus dem bisher gemeinsamen Personalrat aus.

5.4 Die bei den Polizeidienststellen (§ 70 Abs. 1 Nr. 8 HPVG) gebildeten Personalräte bleiben ebenfalls bestehen. Die Bediensteten der Vollzugspolizei des Landrats als Behörde der Landesverwaltung nehmen lediglich an der Wahl des Gesamtpersonalrats teil (Art. 8 Nr. 1 — § 69a Abs. 3 HPVG —, Art. 9 § 2 Abs. 2).

5.5 Werden zu einem Zeitpunkt, der wegen der erforderlichen Wahlvorbereitungen Personalratsneuwahlen im Februar 1978 nicht mehr zuläßt, Staatliche Schulämter eingerichtet oder Katasterämter eingegliedert, so wählen die Bediensteten unverzüglich den Personalrat für ihre Hauptabteilung. Gleichzeitig wählen sie Mitglieder zum Gesamtpersonalrat hinzu (Art. 9 § 2 Abs. 3 und 4).

5.6 Künftig werden an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sofern sie mindestens 5 Bedienstete beschäftigen, von denen 3 wählbar sind (§ 12 Abs. 1 HPVG), Personalräte gebildet (Art. 8 Nr. 3 — § 75 Abs. 2 HPVG). Die bisherige Regelung, wonach eigene Personalräte nur an den Schulen mit mehr als 20 Planstellen für Lehrkräfte zu wählen waren, ist damit weggefallen. Daneben sind bei den Staatlichen Schulämtern als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung für die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen und sonstigen in Erziehung und Unterricht tätigen Bediensteten der Schulen Gesamtpersonalräte zu bilden (Art. 8 Nr. 3 — § 75 Abs. 3 HPVG).

Für die Durchführung der Wahlen der Gesamtpersonalräte der Lehrer bei den Staatlichen Schulämtern sowie der Personalräte derjenigen Schulen, bei denen erstmals

ein Personalrat zu bilden ist, erläßt der Kultusminister besondere Empfehlungen.

5.7 Für die Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalräte ergeben sich auf Grund der Neuregelung keine Änderungen.

## 6. Haushalt

Durch die Eingliederung von Dienststellen in den Landrat oder Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung treten in haushaltsmäßiger Hinsicht keine Änderungen ein. Dies gilt insbesondere für die Veranschlagung von (Plan)Stellen der Bediensteten der eingegliederten Verwaltungen im Haushaltsplan des Landes. (Plan)Stellen für Bedienstete der Städte, die nach Ziffer 4.4 vom Land zu übernehmen sind, werden künftig im Einzelplan 09 veranschlagt.

## 7. Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Briefbogen, Stempel und Behördenschilder mit den neuen Behördenbezeichnungen (§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Landrat; §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung) zu verwenden. Im Dienstsiegel ist die Behördenbezeichnung ohne Zusatz zu verwenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I A 1 — 3 v

In Vertretung

P u l c h, Staatssekretär

StAnz. 48/1977 S. 2299

## Vorläufige Geschäftsordnung für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

##### Organisation

#### § 2 Gliederung

#### § 3 Der Landrat

#### § 4 Stellvertreter des Landrats

#### § 5 Hauptabteilungsleiter

#### § 6 Abteilungsleiter

#### § 7 Sachbearbeiter, Mitarbeiter, Hilfskräfte

#### § 8 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

#### § 9 Öffentlichkeitsarbeit

#### § 10 Außenstellen

#### § 11 Zusammenarbeit mit den für den Kreis zuständigen Verwaltungsbehörden, insbesondere dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

#### § 12 Berichtspflicht

##### Geschäftsablauf

#### § 13 Vorlagepflicht

#### § 14 Zeichnungsbefugnis

#### § 15 Zeichnungsformen

#### § 16 Dienstreisen

### B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Hauptabteilungen

#### § 17 Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“

#### § 18 Hauptabteilung „Vollzugspolizei“

#### § 19 Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“

#### § 20 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“

#### § 21 Hauptabteilung „Katasteramt“

#### § 22 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Katasteramt“

#### § 23 Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

#### § 24 Gliederung und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

#### § 25 Schulamtskonferenzen

#### § 26 Inkrafttreten

## Vorläufige Geschäftsordnung für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Vorläufige Geschäftsordnung gilt für die Landräte als Behörden der Landesverwaltung. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen. Die Rahmen-dienstanzweisung für die Dienststellen der Hessischen Schutz- und Kriminalpolizei (RDA) und die Geschäftsordnung der Staatlichen Veterinärämter (GOVÄ) sind im übrigen weiterhin anzuwenden.

#### Organisation

#### § 2 Gliederung

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung besteht aus den Hauptabteilungen Allgemeine Landesverwaltung, Staatliches Veterinäramt, Katasteramt, Staatliches Schulamt und, soweit ihm Aufgaben der Vollzugspolizei übertragen sind, der Hauptabteilung Vollzugspolizei. Die Hauptabteilungen gliedern sich nach Maßgabe des Rahmenorganisationsplans in Abteilungen. Das Nähere regelt der vom Landrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

#### § 3 Der Landrat

(1) Der Landrat leitet die Behörde. Ihm obliegt insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Hauptabteilungen der Behörde untereinander sowie mit den Aufgabengebieten des Kreisausschusses. Er hat auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, insbesondere mit dem für den Kreis zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, hinzuwirken.

(2) Der Landrat ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Behörde, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist.

(3) Der Landrat wirkt auf die Verwirklichung der sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und fachlichen Leitlinien der Aufsichtsbehörden ergebenden Gesamtziele der Behörde hin. In den Verwaltungsvollzug durch die einzelnen Hauptabteilungen soll er in der Regel nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die fachlichen Leitlinien der Aufsichtsbehörden sowie dann eingreifen, wenn die Erreichung der Gesamtziele der Behörde nicht gewährleistet erscheint. Die Hauptabteilungsleiter sind berechtigt, dem Landrat ihre abweichende Auffassung schriftlich vorzutragen. Auf Verlangen des Hauptabteilungsleiters ist der Landrat verpflichtet, diese abweichende Auffassung mit seiner Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzutragen und deren Entscheidung herbeizuführen.

#### § 4 Stellvertreter des Landrats

(1) Die allgemeine Stellvertretung des Landrats für den Fall seiner Verhinderung (Abwesenheitsvertretung) richtet sich nach § 55 Abs. 6 Satz 2 und 3 HKO.

(2) Die ständige Vertretung des Landrats für bestimmte Aufgaben (Anwesenheitsvertretung) richtet sich nach § 55 Abs. 6 Satz 4 bis 6 HKO. Der Landrat kann sich jederzeit in die Dienstgeschäfte seines ständigen Stellvertreters einschalten und dessen Bestellung rückgängig machen. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ist zu unterrichten, wenn die Bestellung des ständigen Stellvertreters rückgängig gemacht wird.

(3) Der ständige Vertreter des Landrats nach Abs. 2 soll nur für eine oder mehrere Hauptabteilungen bestellt werden.

#### § 5 Hauptabteilungsleiter

(1) Die Hauptabteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern auf der Grundlage der behördlichen Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Hauptabteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung der Arbeit in ihrer Hauptabteilung. Sie wirken auf eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Hauptabteilungen der Behörde und mit den Aufgabengebieten des Kreisausschusses hin. Über alle wichtigen Angelegenheiten haben sie den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(2) Zum Vertreter des Hauptabteilungsleiters bestellt der Landrat im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Abteilungsleiter oder, sofern Abteilungen nicht gebildet sind, einen anderen Angehörigen der Hauptabteilung.

## § 6 Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ihres Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Zielvorgaben verantwortlich.

(2) Die Abteilungsleiter einer Hauptabteilung vertreten sich gegenseitig. Über eine abweichende Regelung entscheidet der Landrat.

## § 7 Sachbearbeiter, Mitarbeiter und Hilfskräfte

(1) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich.

(2) Den Abteilungsleitern und den Sachbearbeitern können zu ihrer Unterstützung weitere Mitarbeiter und Hilfskräfte zugeteilt werden.

## § 8 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

(1) Alle Bediensteten arbeiten eng zusammen und wirken auf einheitliche, abgestimmte Entscheidungen hin. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein kann.

(2) Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Bedienstete die mitbetroffenen Bediensteten rechtzeitig zu beteiligen.

## § 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Landrats als Behörde der Landesverwaltung kann der Landrat allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen, der der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ angehören soll.

(2) Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten der Behörde zu unterstützen. Die Hauptabteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

## § 10 Außenstellen

(1) Außenstellen sollen nur gebildet werden, soweit das mit dem Eingliederungsgesetz verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, welche Außenstellen errichtet werden. Dies gilt auch für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich sowie die zeitliche Dauer des Bestandes der Außenstellen und, soweit erforderlich, deren Leiter.

(3) Den Außenstellen sollen möglichst nur publikumsintensive oder in erheblichem Umfang mit Außendienst verbundene Aufgaben und Zuständigkeiten für einen Teil des Kreises übertragen werden. Nach Bedarf, insbesondere für eine Übergangszeit, können den Außenstellen auch Zuständigkeiten für das gesamte Kreisgebiet übertragen werden.

## § 11 Zusammenarbeit mit den für den Kreis zuständigen Verwaltungsbehörden, insbesondere dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung und den im Kreise tätigen Verwaltungsbehörden gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 und Abs. 3 HKO.

(2) Für die Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gilt zusätzlich Art. 7 § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Eingliederung von Sonderverwaltungen. Sonstige Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Landrat und den eingegliederten Sonderverwaltungen (Staatliche Veterinärämter, Katasterämter und Schulräten) einerseits sowie den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen und den Ämtern für Landeskultur andererseits, wie zum Beispiel in

— der Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588),

— der Anweisung über das Flurbereinigungsgebiet vom 21. April 1970 (StAnz. S. 1370),

— dem Gemeinsamen Runderlaß des MLuU und des MWuT über die Zusammenarbeit der Landeskulturverwaltung und der Kataster- und Vermessungsverwaltung während der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren vom 5. Dezember 1975 (StAnz. S. 2298),

— dem Erlaß über die Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden nach dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 30. August 1973 (StAnz. S. 1663),

— dem Erlaß über die Zuziehung und Aufmessung der Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren vom 22. Januar 1977 (StAnz. S. 853),

gelten im Verhältnis zwischen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung fort. Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung hat auch auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung und dem Kreisausschuß hinzuwirken.

## § 12 Berichtspflicht

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung hat den zuständigen Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sowie über wichtige Arbeitsvorhaben und Ereignisse unverzüglich zu berichten.

## § 13 Vorlagepflicht

(1) Dem Landrat sind Verfügungen und Erlasse übergeordneter Behörden vorzulegen, soweit er keine anderweitige Regelung trifft. Ferner sind ihm wichtige Eingänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung und solche, deren Vorlage er angeordnet hat, zuzuleiten.

(2) Alle Eingänge, die dem Landrat vorgelegt haben, werden an die Hauptabteilungsleiter weitergeleitet. Alle übrigen Eingänge werden den Hauptabteilungsleitern unmittelbar vorgelegt, soweit sie nicht die unmittelbare Vorlage bei den nachgeordneten Bediensteten angeordnet haben.

## § 14 Zeichnungsbefugnis

(1) Der Landrat zeichnet im Rahmen seiner Befugnisse nach § 3 abschließend wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, und Geschäftsanweisungen.

(2) Die Hauptabteilungsleiter zeichnen alle Entwürfe ab, die dem Landrat zur Zeichnung vorgelegt werden. Abschließend zeichnen sie

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben,

— besonders wichtige Schriftstücke, sofern sie nicht vom Landrat zu zeichnen sind.

(3) Die Abteilungsleiter zeichnen alle Entwürfe ab, die ihren Vorgesetzten zur Zeichnung vorzulegen sind. Sie zeichnen abschließend alle Schriftstücke ihrer Abteilung, sofern die Schlußzeichnung nicht Vorgesetzten vorbehalten oder auf Sachbearbeiter übertragen ist.

(4) Die Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen alle Entwürfe ab, die sie gefertigt haben. Abschließend zeichnen sie Schriftstücke, soweit sie durch die übergeordneten Fachbehörden oder durch Geschäftsanweisungen des Landrats hierzu ermächtigt sind.

## § 15 Zeichnungsformen

(1) Es zeichnen

— der Landrat ohne Zusatz,

— der allgemeine und der ständige Vertreter des Landrats mit dem Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „I. V.“,

— die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „I. A.“.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie nach § 14 zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

(4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere

- Berichte an übergeordnete Behörden,
- Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
- Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
- Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
- Kassenanweisungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Beglaubigt:  
(Name) (Dienstsiegel)  
(Dienstbezeichnung)

#### § 16 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Landrat. Er soll die Genehmigung von Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Dienstreisen über die Landesgrenze hinaus bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Aufsichtsbehörde, die auch allgemein erteilt werden kann.

(4) Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (Fahrtenbuch bzw. Reisebericht).

#### B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Hauptabteilungen

##### § 17 Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung untersteht hinsichtlich der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident und Landesvermessungsamt).

(2) Die Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ besteht aus der Zentralabteilung, der Abteilung Kommunalaufsicht, der Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Abteilung Sozialversicherung, Gewerbe und Umwelt sowie der Abteilung Verkehr.

(3) In der Zentralabteilung sollen die Aufgaben der Hausverwaltung, der Materialbeschaffung und -verwaltung, des Botendienstes, die Posteingangs- und -absendestelle, der Kanzlei-, Fernsprech- und Kraftfahrzeugdienst sowie andere Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes für alle Hauptabteilungen des Landrats stufenweise zusammengefaßt werden, soweit dies zweckmäßig ist. Eigene Dienste sollen bei den einzelnen Hauptabteilungen nur vorgehalten werden, soweit dies für eine Übergangszeit oder zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes — insbesondere bei Außenstellen — erforderlich ist.

(4) Auch Aufgaben der inneren Organisation, der Personalverwaltung und Haushaltsangelegenheiten sollen soweit wie möglich für alle Hauptabteilungen in der Zentralabteilung der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ erledigt werden. Der Landrat kann seine Aufgaben als Beauftragter für den Haushalt einem Bediensteten übertragen, der der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ angehören soll.

(5) Die Entscheidung darüber, welche der in Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben jeweils in der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ oder in anderen Hauptabteilungen wahrgenommen werden, wird vom Landrat im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen.

(6) In der Zentralabteilung der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ wird das Verzeichnis über Erkrankungen, Urlaub, Dienstreisen und sonstige Abwesenheit der Bediensteten geführt.

(7) Auch nach einer Zusammenfassung von Aufgaben eingegliedert Sonderverwaltungen in der Zentralabteilung bleiben sie Aufgaben im Sinne des § 2a der Verordnung zu § 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordeung in der Fassung vom 5. September 1977 (GVBl. I S. 370). Eine Verpflichtung des Kreises zur Bereitstellung von Bediensteten und Einrichtungen besteht insoweit nicht.

#### § 18 Hauptabteilung „Vollzugspolizei“

(1) Der Landrat untersteht als Vollzugspolizeibehörde dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern.

(2) Die Aufgaben des Landrats als Vollzugspolizeibehörde werden in der Hauptabteilung Vollzugspolizei wahrgenommen. Die Hauptabteilung Vollzugspolizei besteht in den Kreisen, in denen Polizeidirektoren bestellt sind, aus der Polizeidirektion; diese setzt sich aus den Abteilungen Schutzpolizei und Kriminalpolizei zusammen. In den übrigen Kreisen besteht die Hauptabteilung Vollzugspolizei aus den Abteilungen Polizeikommissariat und Kriminalkommissariat.

(3) Die Polizeistationen und die Kriminalstationen sind als Außenstellen des Landrats den jeweils zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung Vollzugspolizei unterstellt.

(4) Leiter der Hauptabteilung Vollzugspolizei ist in den Kreisen mit Polizeidirektionen der Polizeidirektor. In den übrigen Kreisen werden die Aufgaben des Hauptabteilungsleiters vom Landrat wahrgenommen.

(5) Für die innere Organisation und den Dienstbetrieb der Hauptabteilung Vollzugspolizei gelten im übrigen die Bestimmungen der Rahmendienstanweisung für die Dienststellen der Hessischen Schutz- und Kriminalpolizei (RDA). Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten an Stelle des § 9 besondere Vorschriften.

#### § 19 Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist die untere Veterinärbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Landrat des Kreises . . . (.-Kreises) — Staatliches Veterinäramt“ —.

(2) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung untersteht in allen Angelegenheiten des staatlichen Veterinärwesens dem Regierungspräsidenten und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt oder dem Minister des Innern, soweit dieser die Dienstaufsicht führt.

(3) Die dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung vor dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung werden in der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“ wahrgenommen.

#### § 20 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“

(1) Der Hauptabteilungsleiter für das Veterinärwesen als Leiter des Staatlichen Veterinäramtes wird von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Benehmen mit dem Landrat bestellt. Er muß Amtstierarzt sein.

(2) Die Abteilung „Allgemeines Veterinärwesen“ wird von einem Verwaltungsbediensteten oder einem Amtstierarzt geleitet. Die übrigen Abteilungen werden von Amtstierärzten geleitet. Der Hauptabteilungsleiter steht zugleich einer Abteilung vor. Je nach Arbeitsanfall können Abteilungen unter der Leitung eines Amtstierarztes zusammengefaßt werden oder mehrere Amtstierärzte Abteilungen mit gleichen Aufgaben leiten.

(3) Den Abteilungsleitern sind beauftragte sowie haupt- oder nebenberuflich angestellte Amtstierärzte und Tierärzte als wissenschaftliche Mitarbeiter zugeteilt.

(4) Zur Durchführung hygienisch-technischer Aufgaben stehen den zuständigen Abteilungsleitern Lebensmittelkontrolleure, Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Geflügelfleischkontrolleure, Tiergesundheitspfleger usw. zur Verfügung.

(5) Für den Geschäftsablauf innerhalb der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“ gelten im übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Staatlichen Veterinärämter (GOVA).

### § 21 Hauptabteilung „Katasteramt“

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist untere Kataster- und Landesvermessungsbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Landrat des Kreises . . . ( . . . -Kreises) — Katasteramt —“.

(2) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung untersteht in allen Angelegenheiten des staatlichen Kataster- und Vermessungswesens der oberen bzw. obersten Kataster- und Landesvermessungsbehörde.

### § 22 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Katasteramt“

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Katasteramt wird von dem für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Minister im Benehmen mit dem Landrat bestellt. Er muß Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(2) Die Sachgebiete in den Abteilungen können zu Gruppen zusammengefaßt werden, die von Sachgebietsleitern geleitet werden.

(3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben, wie z. B. Aufbau und Führung der Grundstücksdatenbank oder Arbeiten zur Erhaltung der geodätischen Grundlagen, der topographischen Landesaufnahme und der Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke, können die obere und die oberste Kataster- und Landesvermessungsbehörde im Benehmen mit den beteiligten unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden einem Katasteramt Arbeiten zuweisen, die über dessen Dienstbezirk hinausgehen. Hierzu sowie zum Abfangen von Arbeitsspitzen und zum Abbau von Arbeitsrückständen können die übergeordneten Kataster- und Landesvermessungsbehörden einzelnen Katasterämtern vorübergehend Bedienstete anderer Katasterämter zuweisen, soweit eine Versetzung oder Abordnung nicht in Frage kommt. Sie können einzelne Bedienstete der Katasterämter auch zu Arbeitsgruppen bei anderen Katasterämtern oder beim Landesvermessungsamt zusammenfassen.

### § 23 Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist untere Schulaufsichtsbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Landrat des Kreises . . . ( . . . -Kreises) — Staatliches Schulamt —“.

(2) Der Landrat ist in Angelegenheiten der Schulaufsicht nur an die Weisungen übergeordneter Schulaufsichtsbehörden gebunden.

### § 24 Gliederung und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

(1) Sofern es der Umfang der Aufgaben und die personelle Ausstattung des Staatlichen Schulamtes erfordern, können Abteilungen gebildet werden. Insbesondere die schulfachlichen Aufgaben, die verwaltungsfachlichen Aufgaben und der Schulpsychologische Dienst können zu Abteilungen zusammengefaßt werden.

(2) Zum Leiter der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“ wird vom Kultusminister im Benehmen mit dem Landrat ein schulfachlicher Aufsichtsbeamter bestellt, der daneben die Abteilung Schulaufsicht leitet. Er führt regelmäßig Schulamtskonferenzen durch und führt deren Vorsitz. Zum Vertreter des Hauptabteilungsleiters wird ein schulfachlicher Aufsichtsbeamter bestellt.

(3) In der Abteilung Schulfachliche Aufgaben können die schulfachlichen Aufsichtsbeamten zusammengefaßt werden. Ihre Zuständigkeitsbereiche werden im Geschäftsverteilungsplan in der Weise festgelegt, daß jedem Aufsichtsbeamten bestimmte Schulen zur allgemeinen Aufsicht und zur Fach- und Dienstaufsicht zugewiesen werden. Spezielle Aufgaben der Fachaufsicht (z. B. spezielle Fragen des Curriculums,

organisatorische Fragen der Schulentwicklung) können einzelnen Aufsichtsbeamten auch über Schulen zugewiesen werden, für die im übrigen andere Aufsichtsbeamte zuständig sind. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Aufsichtsbeamten Fachberater und fachkundige Lehrer hinzuziehen.

(4) Die mit Aufgaben der Schulverwaltung betrauten Bediensteten können in der Abteilung Verwaltungsfachliche Aufgaben zusammengefaßt werden.

(5) Die Schulpsychologen können in der Abteilung Schulpsychologischer Dienst zusammengefaßt werden.

(6) Für die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten sowie die Schulpsychologen gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen für die Abteilungsleiter (§§ 6 und 14 Abs. 3) sinngemäß.

Berichte über Unterrichtsbesuche und fachliche Beurteilungen der Lehrkräfte werden von den Aufsichtsbeamten ohne Zusatz gezeichnet. In diesem Fall muß der Bericht den Hinweis „Schulfachlicher Bericht“ enthalten. Im übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung.

### § 25 Schulamtskonferenzen

(1) Zur Beratung allgemeiner schulischer Angelegenheiten werden unter dem Vorsitz des Hauptabteilungsleiters regelmäßig Schulamtskonferenzen durchgeführt, an denen die Aufsichtsbeamten sowie die Schulpsychologen teilnehmen. Auch der Landrat sowie Bedienstete der übergeordneten Aufsichtsbehörden können auf Verlangen an den Konferenzen teilnehmen. Weitere Bedienstete der Behörde und solche des Kreisausschusses können hinzugezogen werden.

(2) An Beratungen, die die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamts betreffen, nehmen die Leiter der zuständigen Studien-seminare teil. Im übrigen sind sie berechtigt, an Schulamtskonferenzen teilzunehmen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die für die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamts von Bedeutung sind.

(3) Für eine Beratung in der Schulamtskonferenz kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

— Absprachen über die Handhabung der Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen zum Zweck der Koordinierung (z. B. im Hinblick auf die Anwendung von Rahmenrichtlinien, die gegenseitige Abstimmung von Lernzielen, die gemeinsamen Angelegenheiten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen wie Medieneinsatz, Auswahl der Lehrbücher, Schülervertretung),

— schulfachliche Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung,

— Verlauf und Ergebnisse der Schulversuche,

— Absprachen über die Beratung von Schulen, Eltern und Schülern,

— Absprachen zur Personalverteilung und -planung,

— Probleme der Aufsicht über die Privatschulen,

— Fragen der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamts.

### § 26 Inkrafttreten

(1) Diese Vorläufige Geschäftsordnung für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die in den §§ 2, 23 bis 25 enthaltenen Bestimmungen über die Hauptabteilung Staatliches Schulamt treten in den einzelnen Kreisen jeweils mit Errichtung der Staatlichen Schulämter in Kraft. Die in den §§ 2, 21 und 22 enthaltenen Bestimmungen über die Hauptabteilung Katasteramt treten für die Landräte der Kreise Darmstadt-Dieburg, Kassel, Lahn-Dill-Kreis und Offenbach am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

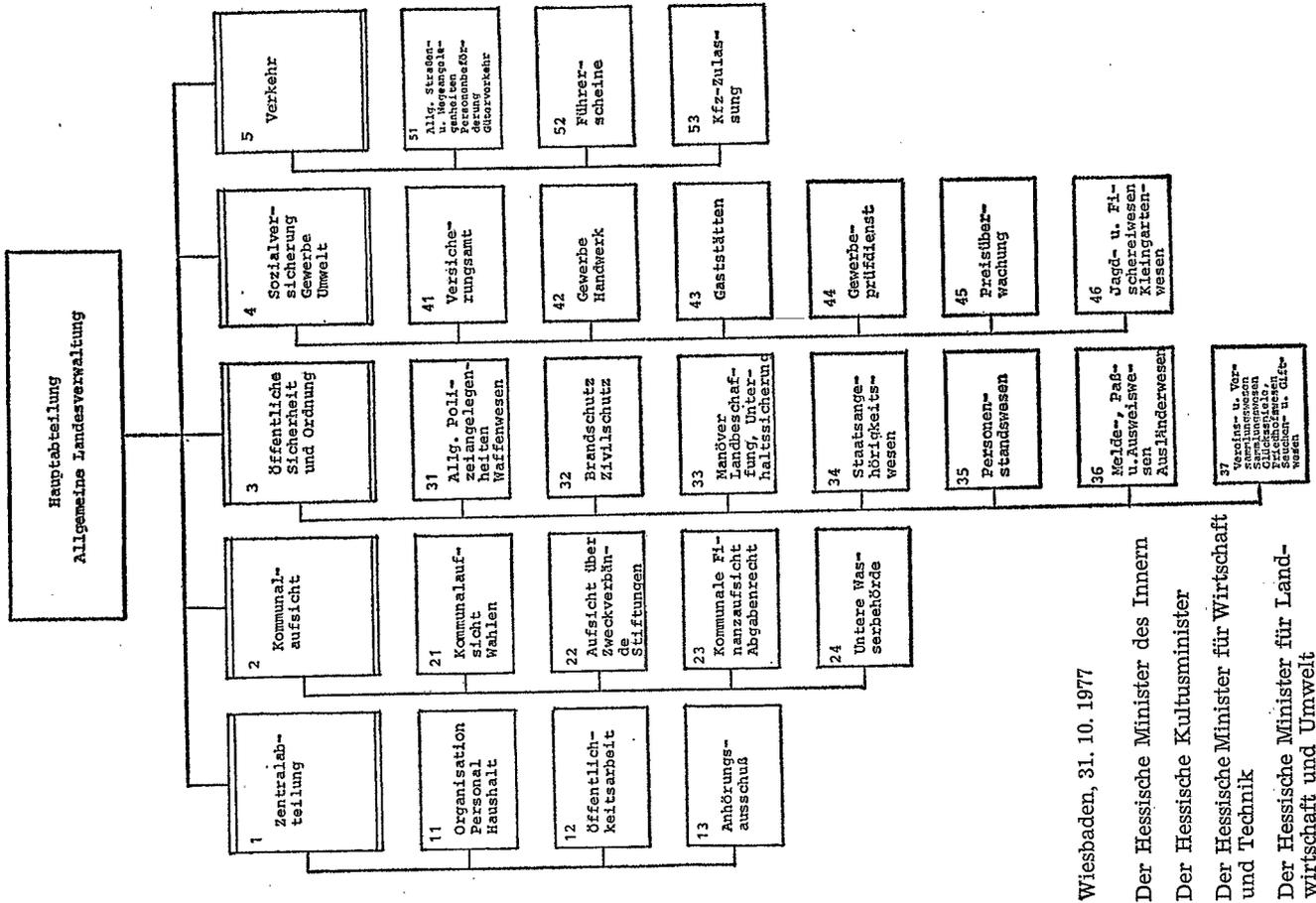
**Der Hessische Minister des Innern**

**Der Hessische Kultusminister**

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

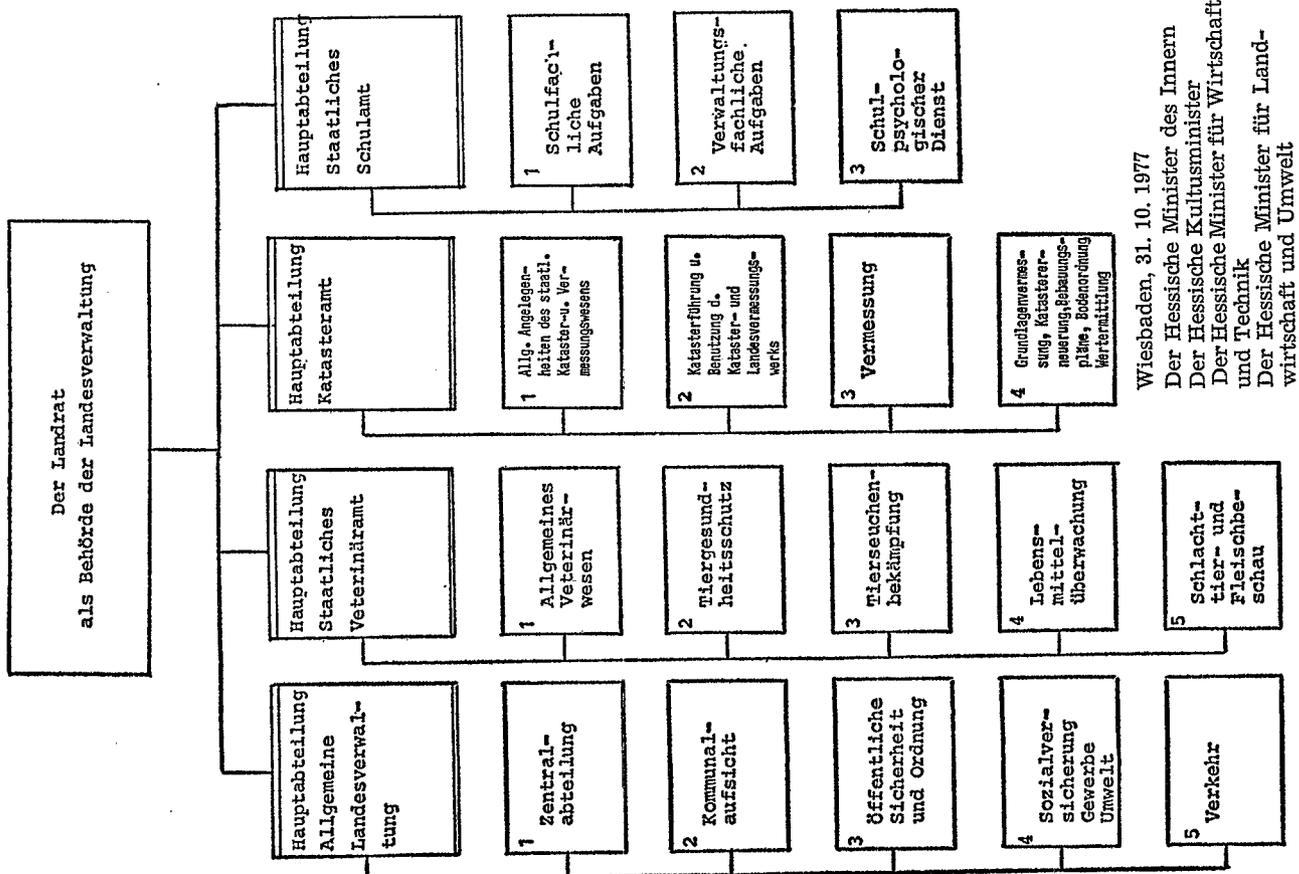
Der Hessische Minister des Innern

Der Hessische Kultusminister

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern

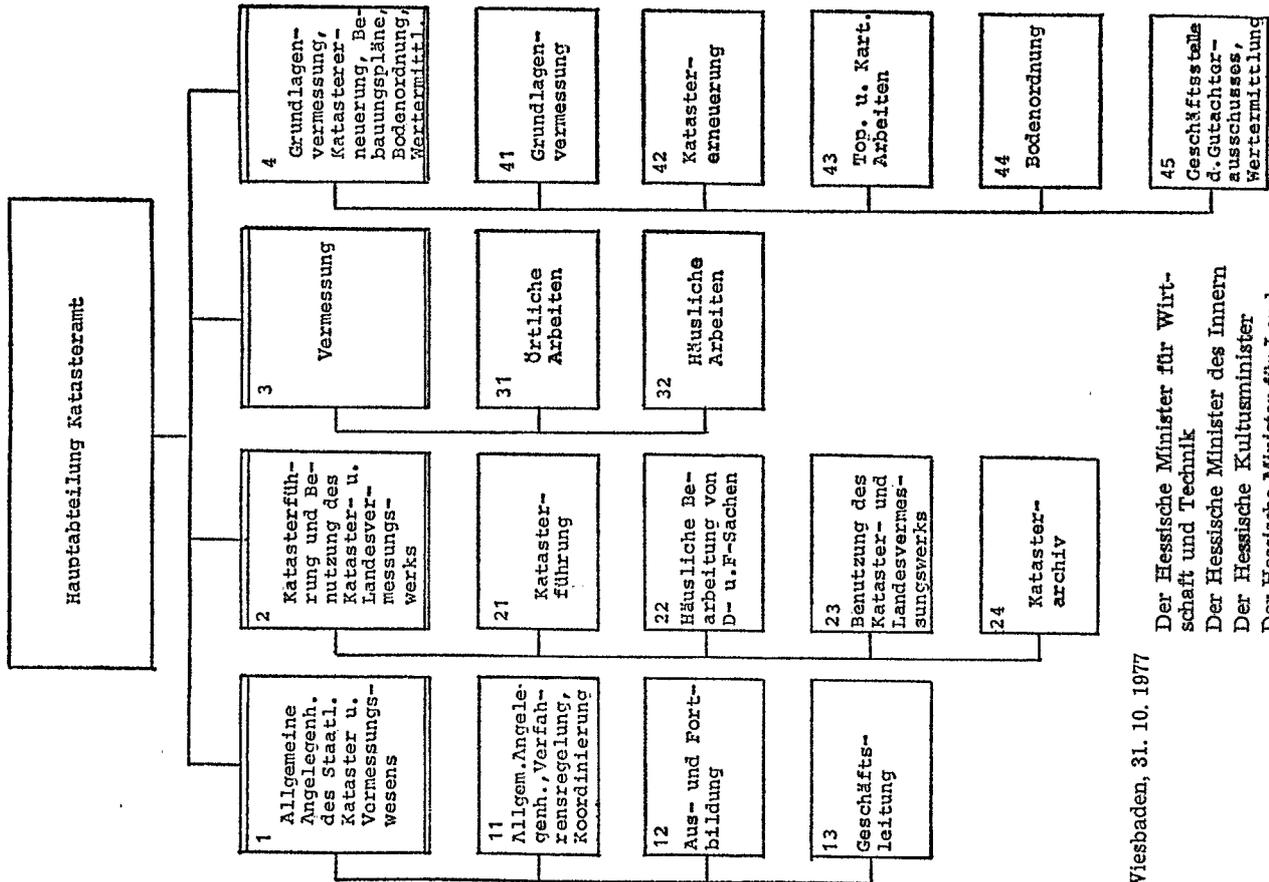
Der Hessische Kultusminister

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anmerkung: Für die Hauptabteilung „Vollzugspolizei“ besteht ein gesonderter Organisationsplan

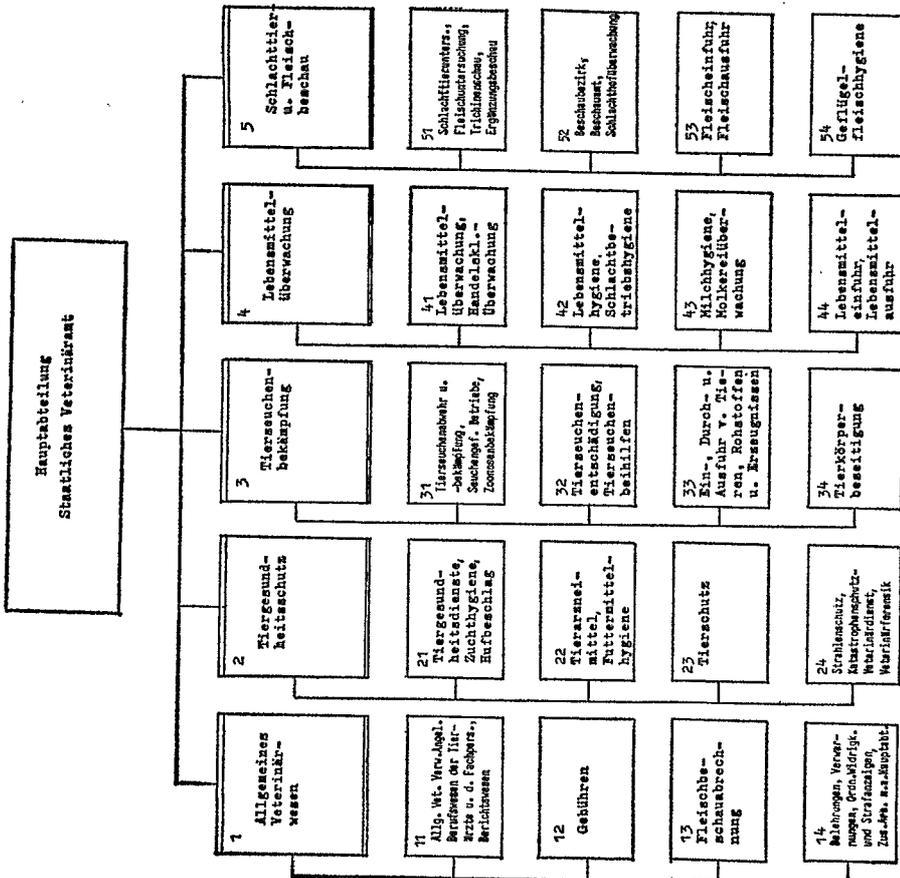
Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
 Der Hessische Minister des Innern  
 Der Hessische Kultusminister  
 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

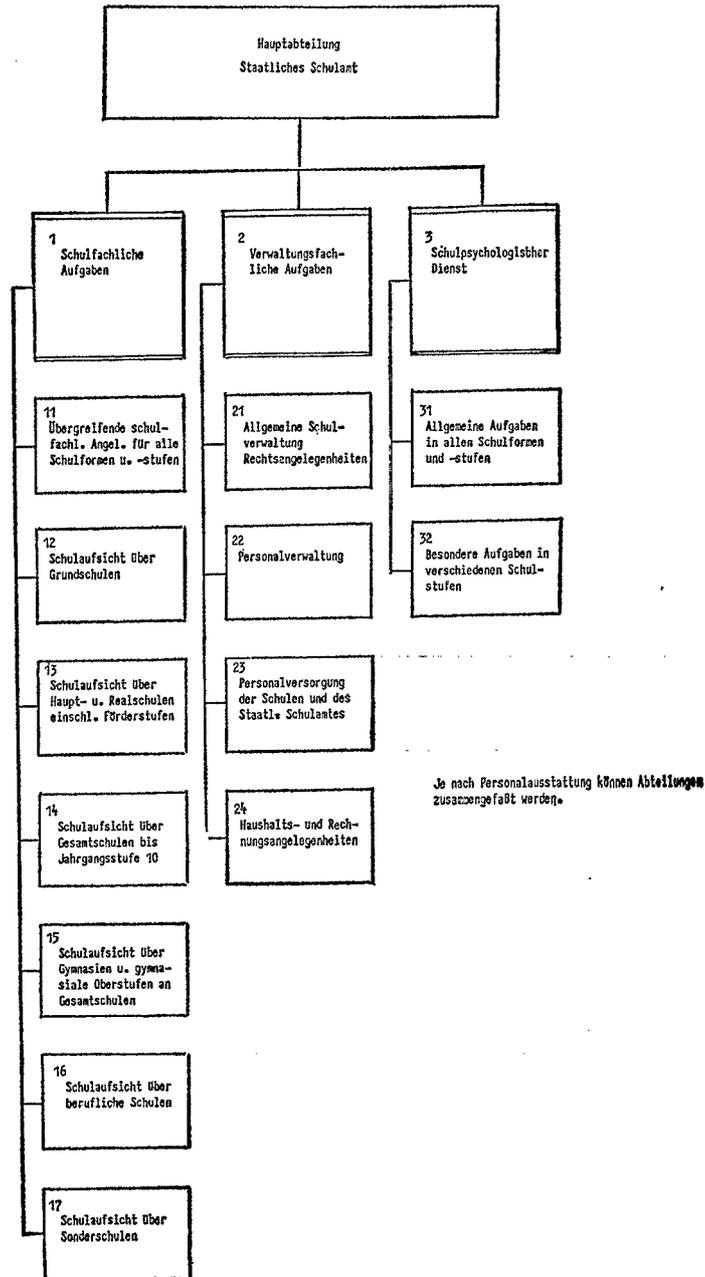


Anmerkung: 1. Je nach Aufgabenteil können Abteilungen zusammengefasst oder mehrere Abteilungen mit gleicher Aufgabenstellung gebildet werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
 Der Hessische Minister des Innern  
 Der Hessische Kultusminister  
 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister  
Der Hessische Minister des Innern  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Hauptabteilung  
Allgemeine Landesverwaltung

1		2		3		4		5	
Zentralabteilung	Aufg. Gl. Pl.	Kommunalaufsicht	Aufg. Gl. Pl.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Aufg. Gl. Pl.	Sozialversicherung Gewerbe Umwelt	Aufg. Gl. Pl.	Verkehr	Aufg. Gl. Pl.
1	1.1 1.2 1.3 1.4	1 2 3 4	2.1 2.6 2.2 2.3 2.4 2.5 4.6	1 2 3 4 5 6 7	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10 3.11 3.12 3.13 3.14 3.15	1 2 3 4 5 6	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.7	1 2 3	5.1 5.2 5.3
Organisation Personalangelegenheiten Haushaltsangelegenheiten		Kommunalaufsicht Wahlen		Allg. Polizeiangelegenheiten Waffenwesen		Versicherungsamt		Allg. Straßen- und Wegeangelegenheiten Personenbeförderung Güterverkehr	
Öffentlichkeitsarbeit		Aufsicht über Zweckverbände Stiftungen		Brandschutz Zivilschutz		Gewerbe, Handwerk		Führerscheine	
Anhörungsausschuß Widerspruchsbehörde		Kommunale Finanzaufsicht Abgabenrecht		Manöver, Landbeschaffung Unterhaltssicherung		Gaststätten		Kfz-Zulassung	
		Untere Wasserbehörde		Staatsangehörigkeitswesen		Gewerbeprüfungsamt			
				Personenstandswesen		Preisüberwachung			
				Melder-, Paß- und Ausweiswesen Ausländerwesen		Jagd- u. Fischereiwesen Kleingartenwesen			
				Vereins- u. Versammlungswesen, Sammlungen, Glücksspiele, Friedhofswesen Seuchen- u. Giftwesen					

Anmerkung

- Diese Sachgebieteinteilung stellt auf Kreise mit mehr als 250.000 Einwohner ab. Innerhalb einer Abteilung können einzelne Sachgebiete (z.B. I 12 u. I 13) zu einem größeren Sachgebiet (z.B. I 12/13) zusammengefaßt werden, und zwar z.B. in Kreisen mit weniger als 250.000 Einwohner insbesondere die Sachgebiete I 12 u. I 13, I 34 u. I 35, I 42 u. I 43  
- weniger als 180.000 Einwohner insbesondere die Sachgebiete I 11 bis I 13, I 22 u. I 23, I 31 u. I 32, I 34 u. I 35, I 42 u. I 43  
- weniger als 150.000 Einwohner insbesondere die Sachgebiete I 11 bis I 13, I 22 u. I 23, I 31 u. I 32, I 34 u. I 35, I 36 u. I 37, I 42 u. I 43 u. I 45.
- Bei Bedarf können einzelne Sachgebiete mit mehreren Bearbeitern (z.B. I 41a u. I 41b) besetzt werden.
- Die Abteilungen 1 und 2 können von einem Beamten geleitet werden.  
Wiesbaden, 31. 10. 1977  
Der Hessische Minister des Innern

Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Hauptabteilung  
Staatliches Veterinäramt

1		2		3		4		5	
Aufg. Gl. P. I.	Tiergesundheitschutz	Aufg. Gl. P. I.	Tierseuchenbekämpfung	Aufg. Gl. P. I.	Lebensmittelüberwachung	Aufg. Gl. P. I.	Schlachtier- u. Fleischschau	Aufg. Gl. P. I.	
1.1 Allgemeine Veterinärverwaltungsaufgaben 1.1 Allgemeine Veterinärverwaltungsaufgaben Mitwirkung bei Personal-, Haus- und Organisationsangelegenheiten, Dienstfahrzeuge, Vergabe von staatlichen Aufgaben.	2.1 Tierschutz 1.1 Tiergesundheitsdienste Geflügel, Schweine, Rinder, Euter, Schafe, Pferde, Pelztierfische Zuchtgeflügel Erpätologie, Fortpflanzungsstörungen Hufbeschlag Hufbeschlagslehre, u. -prüfung	3.1 Tiereuchenbekämpfung 1.1 Tierseuchenabwehr und -bekämpfung bei Haustieren, Wild und fischen Ausstellen von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, Zerlegung gefallener und getöteter Tiere, Beschlagnahme, Tierseuchenstatistiken	4.1 Lebensmittelüberwachung 1.1 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.1 Schlachtier- u. Fleischschau 1.1 Schlachtieruntersuchung Fleischuntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.2 Zuchtgeflügel 2.2 Zuchtgeflügel, Pelztierfische Zuchtgeflügel Erpätologie, Fortpflanzungsstörungen Hufbeschlag Hufbeschlagslehre, u. -prüfung	3.2 Tiereuchenbekämpfung 2.2 Tierseuchenbekämpfung, Zerlegung gefallener und getöteter Tiere, Beschlagnahme, Tierseuchenstatistiken	4.2 Lebensmittelüberwachung 2.2 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.2 Schlachtier- u. Fleischschau 2.2 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.2 Berufswesen der Tierärzte und des Fachpersonals Aus- und Fortbildung der Amtstierärzte, der Fleischbeschau-tierärzte und des technischen Veterinärpersonals	2.3 Tierschutz 2.3 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.3 Tiereuchenbekämpfung 3.3 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.3 Lebensmittelüberwachung 2.3 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.3 Schlachtier- u. Fleischschau 2.3 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.4 Tierschutz 2.4 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.4 Tiereuchenbekämpfung 3.4 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.4 Lebensmittelüberwachung 2.4 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.4 Schlachtier- u. Fleischschau 2.4 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.3 Berichtswesen, allg. Statistik Tierärztekartei, Mitwirkung bei Öffentlichkeitsarbeit	2.5 Tierschutz 2.5 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.5 Tiereuchenbekämpfung 3.5 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.5 Lebensmittelüberwachung 2.5 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.5 Schlachtier- u. Fleischschau 2.5 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.6 Tierschutz 2.6 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.6 Tiereuchenbekämpfung 3.6 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.6 Lebensmittelüberwachung 2.6 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.6 Schlachtier- u. Fleischschau 2.6 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.4 Gebühren Antierärztliche Gebühren, Zertifikatsentgelt, Vergütungen, Reisekostenabrechnungen	2.7 Tierschutz 2.7 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.7 Tiereuchenbekämpfung 3.7 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.7 Lebensmittelüberwachung 2.7 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.7 Schlachtier- u. Fleischschau 2.7 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.8 Tierschutz 2.8 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.8 Tiereuchenbekämpfung 3.8 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.8 Lebensmittelüberwachung 2.8 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.8 Schlachtier- u. Fleischschau 2.8 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.5 Fleischbeschauabrechnung Nachweise, Gebühren, Vergütungen, Wegstreckenaufstellungen	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.6 Behörden, Vernehmungen, Verfolgung und Andienung von Ordnungswidrigkeiten, Erstattung von Strafanträgen auf den Gebieten des Tierschutzes, Tierseuchen-, Tierkörperbeseitigungs-, Lebensmittel-, Milch-, Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienerechts	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.7 Zusammenarbeit mit den anderen Hauptabteilungen	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	2.9 Tierschutz 2.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	3.9 Tiereuchenbekämpfung 3.9 Tierseuchenmittel Fütterungsarzneimittel, tierärztliche Hausapotheken, Betäubungsmittel Fütterungsmittel Tiereinrichtung, Fütterungsverbot und -gebote, Rückermittlung im Tierbestand	4.9 Lebensmittelüberwachung 2.9 Lebensmittelüberwachung Herstellungsbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Probenahme, Entscheidung, Sicherstellung, unschädliche Beseitigung, Lebensmittelüberwachungsstatistik, Vernehmungen, Verbraucherverordnungen, Verbraucherschutz	5.9 Schlachtier- u. Fleischschau 2.9 Schlachtieruntersuchung, Fleischschau, Probenentnahmen für Rückstandsuntersuchung, Fleischschau- und Schlachtungsstatistik Ergänzungsschau bakteriell. Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	

- Anmerkungen:
1. Je nach Arbeitsfall können mehrere Sachgebiete zusammengelegt werden.
  2. Die Sachgebiete 1.1, 5.1, 5.4 sind mit der Anzahl der Kontrollbezirke bzw. Beschaubezirke zu multiplizieren.
  3. Die Aufgaben der Nr. 4.1 und 4.2 des Aufg. Gl. P. I. werden von den Lebensmittelkontrollen durchgeführt.
  4. Die Aufgaben der Nr. 5.1 des Aufg. Gl. P. I. werden von den Fleischbeschauern wahrgenommen. Die fallweisen Ergänzungsbefehle (Nr. 5.2 Aufg. Gl. P. I.) in diesen Beschaubezirken werden von den Amtstierärzten durchgeführt.
  5. Die Fleischbeschau-tierärzte neben den Aufgaben der Nr. 5.1 und 5.2 des Aufg. Gl. P. I. in ihrer Gesamtheit wahr. Wiesbaden, 31. 10. 1977 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
  6. Die Aufgaben der Nr. 5.7 des Aufg. Gl. P. I. werden vorwiegend von Geflügelfleischkontrollen durchgeführt.

**Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung**

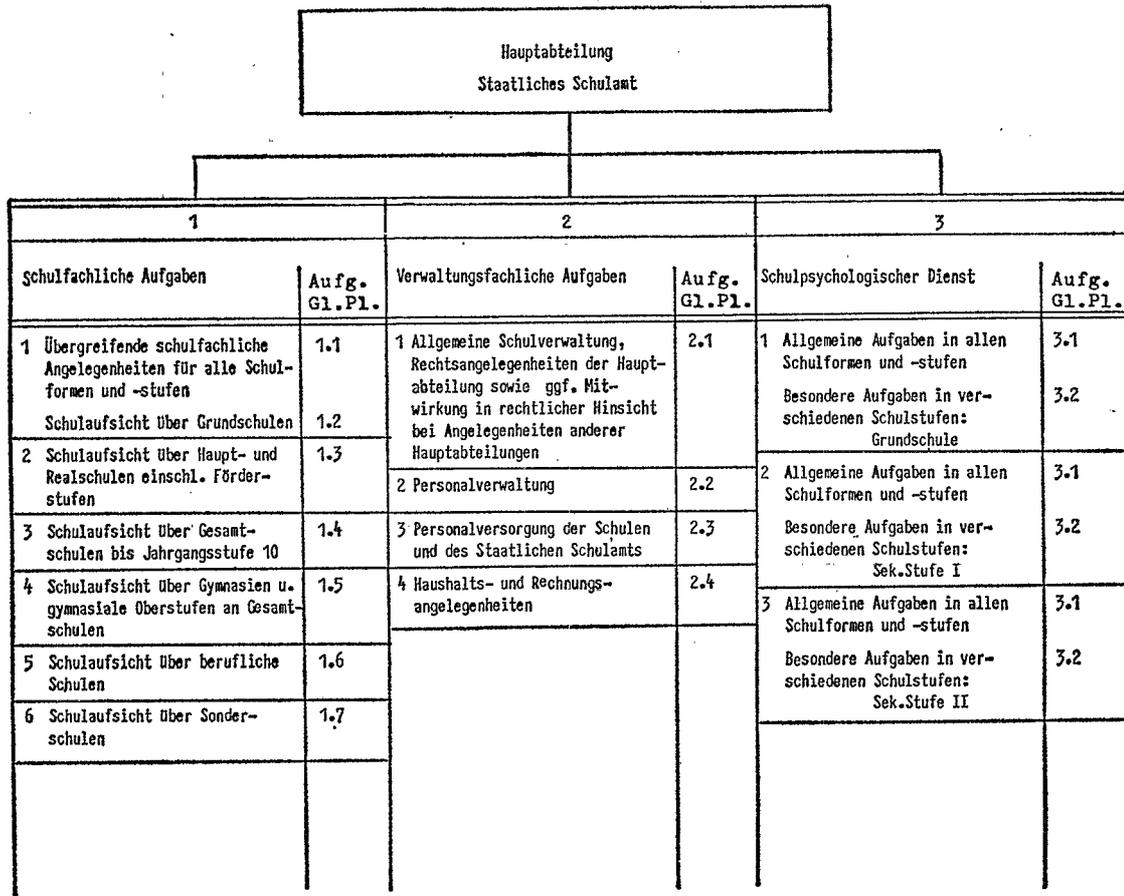
Hauptabteilung  
Katasteramt

1		2		3		4	
Aufg. Gl. P. I.	Katasterführung und Benutzung des Kataster- und Landesvermessungswerks	Aufg. Gl. P. I.	Vermessung	Aufg. Gl. P. I.	Grundlagenvermessung, Katastererneuerung, Bebauungspläne, Bodenordnung, Wertermittlung	Aufg. Gl. P. I.	
11.1 - 11.20	1 Allgem. Angelegenheiten, Verfahrensregelung, Koordinierung 1 Allgem. Angelegenheiten des Katasters u. d. Landesvermessung 2 Verfahrensregelung u. Koordinierung aller Arbeiten, insb. Festlegung der Verfahrensweise bei verm.techn. Arbeiten und bei der Katastererneuerung 3 Erstellung von Gutachten	21.1 - 22.11	1 Katasterführung 1 Zahlenwerk 2 Kartenwerk 3 Buchwerk, Verbindung mit Amtsgericht (Grundbuchamt) und Finanzamt, Übernahme der Flur-Bereinigungsergebnisse, Offenlegung	31.1 - 31.17	1 Örtliche Arbeiten 1 C-Sachen 2 D- und F-Sachen, Mitwirkung bei C-Sachen, Top. Aufnahmen, Höhenaufnahmen, Ingenieurvermessungen 3 Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung, Herstellung von Verfahrensregeln	41.1 - 41.7	1 Grundlagenvermessung 1 Örtliche Arbeiten 2 Hausliche Arbeiten
12.1 - 12.2	2 Aus- und Fortbildung	22.1 - 22.12	2 Hausliche Bearbeitung von D- und F-Sachen 1 D-Sachen 2 F-Sachen	32.1 - 32.15	3 Top. und Kart. Arbeiten 1 Planungsunterlagen 2 Höhenaufnahmen 3 Top. Arbeiten einschl. Top. Meldedienst	42.1 - 42.7	2 Katastererneuerung
13.1 - 13.6	3 Geschäftsleitung 1 Geschäftsleitung 2 Registrar 3 Mitwirkung bei Organisations-, Personal- u. Haushaltsangelegenheiten u. bei der Beschaffung einschließl. Material-, Geräte- und Instrumentenverwaltung	23.1 - 23.10	3 Benutzung des Kataster- und Landesvermessungsverks 1 Auskunft und Antragsannahme, Vertrieb der atl. Kartenwerke 2 E-Sachen 3 Unschädlichkeitszeugnisse u. Zweckdienlichkeitsbescheinigungen		4 Bodenordnung 1 Örtliche Arbeiten 2 Hausliche Arbeiten 3 Beteiligung n. Bundesbaugesetz	44.1 - 44.5	4 Bodenordnung 1 Örtliche Arbeiten 2 Hausliche Arbeiten 3 Beteiligung n. Bundesbaugesetz
		24.1 - 24.8	4 Katasterarchiv 1 Vorbereitung 2 Dokumenten-Verz. 3 Repro-Arbeiten		5 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Wertermittlung 1 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 2 Führung u. Auswertung der Kaufpreissammlung 3 Aufstellung u. Führung der Richtwertkarte nach Weisung des Gutachterausschusses, Erteilung von Auskünften 4 Vorbereitung von Vergütungen 5 Tätigkeiten im Gutachteraus-schub	45.1 - 45.5	5 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Wertermittlung 1 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 2 Führung u. Auswertung der Kaufpreissammlung 3 Aufstellung u. Führung der Richtwertkarte nach Weisung des Gutachterausschusses, Erteilung von Auskünften 4 Vorbereitung von Vergütungen 5 Tätigkeiten im Gutachteraus-schub

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan  
für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung**



Je nach Personalausstattung können einzelne Sachgebiete zusammengefaßt oder mehrfach besetzt werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister

**Vorläufige Geschäftsordnung für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- Organisation**
- § 2 Gliederung
- § 3 Der Oberbürgermeister
- § 4 Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 5 Hauptabteilungsleiter
- § 6 Abteilungsleiter
- § 7 Sachbearbeiter, Mitarbeiter und Hilfskräfte
- § 8 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde
- § 9 Öffentlichkeitsarbeit
- § 10 Zusammenarbeit mit dem für die Stadt zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
- § 11 Berichtspflicht
- Geschäftsablauf**
- § 12 Posteingänge
- § 13 Vorlagepflicht
- § 14 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 15 Zeichnen des Entwurfs
- § 16 Zeichnungsbefugnis

- § 17 Zeichnungsformen
- § 18 Dienstsiegel
- § 19 Dienstreisen
- § 20 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfall
- § 21 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 22 Sprechzeiten
- § 23 Wegweiser, Amtstafeln
- B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Hauptabteilungen**
- § 24 Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“
- § 25 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“
- § 26 Hauptabteilung „Katasteramt“
- § 27 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Katasteramt“
- § 28 Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“
- § 29 Gliederung und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“
- § 30 Schulamtskonferenzen
- § 31 Inkrafttreten

## Vorläufige Geschäftsordnung für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese vorläufige Geschäftsordnung gilt für die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung der kreisfreien Städte. Die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden können ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen. Die Geschäftsordnung der Staatlichen Veterinärämter gilt insoweit fort, als in dieser Geschäftsordnung darauf verwiesen wird.

### Organisation

#### § 2 Gliederung

Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung besteht aus den Hauptabteilungen Staatliches Veterinäramt, Katasteramt und Staatliches Schulamt. Die Hauptabteilungen gliedern sich nach Maßgabe des Rahmenorganisationsplans in Abteilungen. Soweit dies zweckmäßig ist, kann eine Zentralabteilung eingerichtet werden. Das Nähere regelt der vom Oberbürgermeister mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

#### § 3 Der Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Behörde. Ihm obliegt insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Hauptabteilungen der Behörde untereinander sowie mit den Aufgabengebieten des Magistrats. Er hat auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, insbesondere mit dem für die Stadt zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hinzuwirken.

(2) Der Oberbürgermeister ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Behörde, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Oberbürgermeister wirkt auf die Verwirklichung der sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und fachlichen Leitlinien der Aufsichtsbehörden ergehenden Gesamtziele der Behörde hin. In den Verwaltungsvollzug durch die einzelnen Hauptabteilungen soll er in der Regel nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die fachlichen Leitlinien der Aufsichtsbehörden sowie dann eingreifen, wenn die Erreichung der Gesamtziele der Behörde nicht gewährleistet erscheint. Die Hauptabteilungsleiter sind berechtigt, dem Oberbürgermeister ihre abweichende Auffassung schriftlich vorzutragen. Auf Verlangen des Hauptabteilungsleiters ist der Oberbürgermeister verpflichtet, diese abweichende Auffassung mit seiner Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzutragen und deren Entscheidung herbeizuführen.

#### § 4 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Die allgemeine Stellvertretung des Oberbürgermeisters für den Fall seiner Verhinderung (Abwesenheitsvertretung) richtet sich nach § 146 a Abs. 4 Satz 1 und 2 HGO.

(2) Die ständige Vertretung des Oberbürgermeisters für bestimmte Aufgaben (Anwesenheitsvertretung) richtet sich nach § 146 a Abs. 4 Satz 3 bis 5 HGO. Der Oberbürgermeister kann sich jederzeit in die Dienstgeschäfte seines ständigen Stellvertreters einschalten und dessen Bestellung rückgängig machen. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ist zu unterrichten, wenn die Bestellung des ständigen Stellvertreters rückgängig gemacht wird.

(3) Der ständige Vertreter des Oberbürgermeisters nach Abs. 2 soll nur für eine oder mehrere Hauptabteilungen bestellt werden.

#### § 5 Hauptabteilungsleiter

(1) Die Hauptabteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern auf der Grundlage der behördlichen Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Hauptabteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung der Arbeit in ihrer Hauptabteilung. Sie wirken auf eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Hauptabteilungen der Behörde und mit den Aufgabengebieten des Magistrats hin. Über alle wichtigen Angelegenheiten haben sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(2) Zum Vertreter des Hauptabteilungsleiters bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Abteilungsleiter oder, sofern Abteilungen nicht gebildet sind, einen anderen Angehörigen der Hauptabteilung.

#### § 6 Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ihres Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Zielvorgaben verantwortlich.

(2) Die Abteilungsleiter einer Hauptabteilung vertreten sich gegenseitig. Über eine abweichende Regelung entscheidet der Oberbürgermeister.

#### § 7 Sachbearbeiter, Mitarbeiter und Hilfskräfte

(1) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich.

(2) Den Abteilungsleitern und den Sachbearbeitern können zu ihrer Unterstützung weitere Mitarbeiter und Hilfskräfte zugeteilt werden.

#### § 8 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

(1) Alle Bediensteten arbeiten eng zusammen und wirken auf einheitliche, abgestimmte Entscheidungen hin. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein kann.

(2) Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Bedienstete die mitbetroffenen Bediensteten rechtzeitig zu beteiligen.

#### § 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung kann der Oberbürgermeister allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen.

(2) Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten der Behörde zu unterstützen. Die Hauptabteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

#### § 10 Zusammenarbeit mit dem für die Stadt zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Für die Zusammenarbeit des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gilt Art. 7 § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Eingliederung von Sonderverwaltungen. Sonstige Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Oberbürgermeister und den eingegliederten Sonderverwaltungen (Staatliche Veterinärämter, Katasterämter und Schulräte) einerseits sowie den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen und den Ämtern für Landeskultur andererseits, wie zum Beispiel in

- der Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588),
- der Anweisung über das Flurbereinigungsgebiet vom 21. April 1970 (StAnz. S. 1370),
- dem Gemeinsamen Runderlaß des MLuU und des MWuT über die Zusammenarbeit der Landeskulturverwaltung und der Kataster- und Vermessungsverwaltung während der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren vom 5. Dezember 1975 (StAnz. S. 2298),
- dem Erlaß über die Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden nach dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 30. August 1973 (StAnz. S. 1663),
- dem Erlaß über die Zuziehung und Aufmessung der Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren v. 22. 1. 1977 (StAnz. S. 853),

gelten im Verhältnis zwischen dem Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung fort. Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung hat auch auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung und dem Magistrat hinzuwirken.

### § 11 Berichtspflicht

Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung hat den zuständigen Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sowie über wichtige Arbeitsvorhaben und Ereignisse unverzüglich zu berichten.

### § 12 Posteingänge

- (1) Die Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in Abs. 9 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet, mit dem Posteingangsstempel versehen, nach Hauptabteilungen geordnet und nach Maßgabe des § 13 der Geschäftsordnung verteilt.
- (2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.
- (3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.
- (4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt. Abgabennachricht ist zu erteilen.
- (5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung behandelt werden.
- (6) An die Behörde gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd.“ sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.
- (7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschräge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.
- (8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.
- (9) Sendungen, die an den Oberbürgermeister oder einen anderen Angehörigen der Behörde persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Soweit ihr Inhalt dienstlich ist, hat sie der Empfänger unverzüglich, gegebenenfalls auszugsweise, in den Geschäftsgang zu geben.

### § 13 Vorlagepflicht

- (1) Dem Oberbürgermeister sind Verfügungen und Erlasse übergeordneter Behörden vorzulegen, soweit er keine anderweitige Regelung trifft. Ferner sind ihm wichtige Eingänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung und solche, deren Vorlage er angeordnet hat, zuzuleiten.
- (2) Alle Eingänge, die dem Oberbürgermeister vorgelegen haben, werden an die Hauptabteilungsleiter weitergeleitet. Alle übrigen Eingänge werden den Hauptabteilungsleitern unmittelbar vorgelegt, soweit sie nicht die unmittelbare Vorlage bei den nachgeordneten Bediensteten angeordnet haben.

### § 14 Sicht- und Arbeitsvermerke

- (1) Oberbürgermeister, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter versehen die ihnen vorgelegten Eingänge mit Sichtvermerken (Striche oder Namenszeichen mit Datum), die sich farblich unterscheiden.
- (2) Als Arbeitsvermerke sollen möglichst verwendet werden:
 

Kreuz	Entwurf zur Zeichnung dem Oberbürgermeister vorlegen,
Kreis	Entwurf zur Zeichnung dem Hauptabteilungsleiter vorlegen,
z. U.	Reinschrift zur Zeichnung vorlegen,
b. A.	bitte Anruf,
b. R.	bitte Rücksprache,
b. V.	bitte Vorgang,
Sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen,
Eilt	bevorzugte Bearbeitung,
v. Abgang	vor Abgang vorlegen,
n. Abgang	nach Abgang vorlegen.

### § 15 Zeichnen des Entwurfs

- (1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt. Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.
- (2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum in eine am Ende des Entwurfs dafür vorzusehende, durch senkrechte und waagerechte Striche gekennzeichnete Spalte ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird.
- (3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

### § 16 Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Oberbürgermeister zeichnet im Rahmen seiner Befugnisse nach § 3 abschließend wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, und Geschäftsanweisungen.
- (2) Die Hauptabteilungsleiter zeichnen alle Entwürfe ab, die dem Oberbürgermeister zur Zeichnung vorgelegt werden. Abschließend zeichnen sie
  - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
  - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben,
  - besonders wichtige Schriftstücke, sofern sie nicht vom Oberbürgermeister zu zeichnen sind.
- (3) Die Abteilungsleiter zeichnen alle Entwürfe ab, die ihren Vorgesetzten zur Zeichnung vorzulegen sind. Sie zeichnen abschließend alle Schriftstücke ihrer Abteilung, sofern die Schlußzeichnung nicht Vorgesetzten vorbehalten oder auf Sachbearbeiter übertragen ist.
- (4) Die Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen alle Entwürfe ab, die sie gefertigt haben. Abschließend zeichnen sie Schriftstücke, soweit sie durch die übergeordneten Fachbehörden oder durch Geschäftsanweisungen des Oberbürgermeisters hierzu ermächtigt sind.

### § 17 Zeichnungsformen

- (1) Es zeichnen
  - der Oberbürgermeister ohne Zusatz,
  - der allgemeine und der ständige Vertreter des Oberbürgermeisters mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „I. V.“,
  - die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „I. A.“.
- (2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie nach § 16 zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.
- (3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundseigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.
- (4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere
  - Berichte an übergeordnete Behörden,
  - Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
  - Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
  - Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
  - Kassenanweisungen.
- (4) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Beglaubigt:  
(Name) (Dienststempel)  
(Dienstbezeichnung)

**§ 18 Dienstsiegel**

(1) Die Dienstsiegel der Behörde des Oberbürgermeisters dürfen nur von den vom Oberbürgermeister hierzu ermächtigten Mitarbeitern benutzt werden. Jedes Dienstsiegel ist mit einer besonderen Nummer zu versehen und gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Dienstsiegel, Stempel und wertvolle Dienstgeräte sind unter Verschluss zu halten. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen. Ergänzend wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. 5. 1971 (StAnz. S. 899) verwiesen.

**§ 19 Dienstreisen**

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten.

(3) Dienstreisen über die Landesgrenze hinaus bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Aufsichtsbehörde, die auch allgemein erteilt werden kann.

(4) Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (Fahrtenbuch bzw. Reisebericht).

**§ 20 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfall**

(1) Bleiben Bedienstete wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich anzuzeigen. Beamte und Angestellte sind verpflichtet, spätestens am 4. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert. Arbeiter sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 4 Tagen auch dann eine ärztliche Bescheinigung nachzureichen, wenn die Arbeitsunfähigkeit einen Zeitraum von 3 oder weniger Tagen umfaßt.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fern bleibt, hat unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienst- und Arbeitsunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Mitteilungen und ärztliche Bescheinigungen nach Abs. 1 bis 4 sind an den hierfür vom Oberbürgermeister beauftragten Bediensteten zu richten. Er unterrichtet unverzüglich die jeweiligen Vorgesetzten von der Abwesenheit des Mitarbeiters. Er führt auch das Verzeichnis über Erkrankungen, Urlaub und sonstige Abwesenheit.

**§ 21 Urlaub und Dienstbefreiung**

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der rechtzeitig zu verständigen ist.

(2) Über Anträge der Bediensteten auf Urlaub aus besonderem Anlaß (Sonderurlaub) sowie Dienstbefreiung von mehr als einem Tag entscheidet der Oberbürgermeister. Er genehmigt auch den Urlaub der Hauptabteilungsleiter. Über den Urlaub der Bediensteten entscheiden im übrigen die Hauptabteilungsleiter. Sie können auch Dienstbefreiung bis zu einem Tag gewähren. Urlaub und Sonderurlaub der Hauptabteilungsleiter sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 22 Sprechzeiten**

(1) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offen gehalten werden.

(2) Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

(3) Schwerbeschädigten, Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Eltern mit kleinen Kindern gebührt der Vorrang vor anderen Wartenden.

**§ 23 Wegweiser, Amtstafeln**

(1) Am Eingang zu den Amtsräumen ist ein deutlich lesbarer Wegweiser, der Besuchern das Zurechtfinden im Gebäude erleichtert, anzubringen. Weitere Hinweise sind auf den Fluren und an den Türen anzubringen.

(2) Ist die Behörde in verschiedenen Gebäuden untergebracht, so ist auf dem Wegweiser im Hauptgebäude des Oberbürgermeisters ein Hinweis auf die übrigen Gebäude anzubringen, in denen Behördenteile untergebracht sind.

(3) Für öffentliche Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters ist eine Amtstafel an sichtbarer Stelle anzubringen. Sind Hauptabteilungen des Oberbürgermeisters in anderen Gebäuden untergebracht, so sind deren öffentliche Bekanntmachungen sowohl an der Amtstafel im Hauptgebäude als auch an Amtstafeln in den Dienstgebäuden der Hauptabteilungen auszuhängen.

**B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Hauptabteilungen****§ 24 Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“**

(1) Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung ist untere Veterinärbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Oberbürgermeister der Stadt... Staatliches Veterinäramt“.

(2) Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung untersteht in allen Angelegenheiten des staatlichen Veterinärwesens dem Regierungspräsidenten und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt oder dem Minister des Innern, soweit dieser die Dienstaufsicht führt.

**§ 25 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“**

(1) Der Hauptabteilungsleiter für das Veterinärwesen als Leiter des Staatlichen Veterinäramts wird von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt. Er muß Amtstierarzt sein.

(2) Die Abteilung „Allgemeines Veterinärwesen“ wird von einem Verwaltungsbediensteten oder einem Amtstierarzt geleitet. Die übrigen Abteilungen werden von Amtstierärzten geleitet. Der Hauptabteilungsleiter steht zugleich einer Abteilung vor. Je nach Arbeitsanfall können Abteilungen unter der Leitung eines Amtstierarztes zusammengefaßt werden oder mehrere Amtstierärzte Abteilungen mit gleichen Aufgaben leiten.

(3) Den Abteilungsleitern sind beauftragte sowie haupt- oder nebenberuflich angestellte Amtstierärzte und Tierärzte als wissenschaftliche Mitarbeiter zugeteilt.

(4) Zur Durchführung hygienisch-technischer Aufgaben stehen den zuständigen Abteilungsleitern Lebensmittelkontrolleure, Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Geflügelfleischkontrolleure, Tiergesundheitspfleger usw. zur Verfügung.

(5) Für den Geschäftsablauf innerhalb der Hauptabteilung „Staatliches Veterinäramt“ gelten im übrigen die §§ 9, 11 bis 26, 32 bis 36, 39, 40 und 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Staatlichen Veterinärämter (GOVÄ).

**§ 26 Hauptabteilung Katasteramt**

(1) Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung ist untere Kataster- und Landesvermessungsbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Oberbürgermeister der Stadt... Katasteramt“.

(2) Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung untersteht in allen Angelegenheiten des staatlichen Kataster-

und Vermessungswesens der oberen bzw. obersten Kataster- und Landesvermessungsbehörde.

#### § 27 Organisation und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Katasteramt“

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Katasteramt wird von dem für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Minister im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt. Er muß Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(2) Die Sachgebiete in den Abteilungen können zu Gruppen zusammengefaßt werden, die von Sachgebietsleitern geleitet werden.

(3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben, wie z. B. Aufbau und Führung der Grundstücksdatenbank oder Arbeiten zur Erhaltung der geodätischen Grundlagen, der topographischen Landesaufnahme und der Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke, können die obere und die oberste Kataster- und Landesvermessungsbehörde im Benehmen mit den beteiligten unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden einem Katasteramt Arbeiten zuweisen, die über dessen Dienstbezirk hinausgehen. Hierzu sowie zum Abfangen von Arbeitsspitzen und zum Abbau von Arbeitsrückständen können die übergeordneten Kataster- und Landesvermessungsbehörden einzelnen Katasterämtern vorübergehend Bedienstete anderer Katasterämter zuweisen, soweit eine Versetzung oder Abordnung nicht in Frage kommt. Sie können einzelne Bedienstete der Katasterämter auch zu Arbeitsgruppen bei anderen Katasterämtern oder beim Landesvermessungsamt zusammenfassen.

#### § 28 Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

(1) Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung ist untere Schulaufsichtsbehörde; er führt insoweit die Bezeichnung: „Der Oberbürgermeister der Stadt... Staatliches Schulamt“.

(2) Der Oberbürgermeister ist in Angelegenheiten der Schulaufsicht nur an die Weisungen übergeordneter Schulaufsichtsbehörden gebunden.

#### § 29 Gliederung und Geschäftsablauf der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“

(1) Sofern es der Umfang der Aufgaben und die personelle Ausstattung des Staatlichen Schulamtes erfordern, können Abteilungen gebildet werden. Insbesondere die schulfachlichen Aufgaben, die verwaltungsfachlichen Aufgaben und der schulpсихologische Dienst können zu Abteilungen zusammengefaßt werden.

(2) Zum Leiter der Hauptabteilung „Staatliches Schulamt“ wird vom Kultusminister im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein schulfachlicher Aufsichtsbeamter bestellt, der daneben die Abteilung Schulfachliche Aufgaben leitet. Er führt regelmäßig Schulamtskonferenzen durch und führt deren Vorsitz. Zum Vertreter der Hauptabteilungsleiters wird ein schulfachlicher Aufsichtsbeamter bestellt.

(3) In der Abteilung Schulfachliche Aufgaben können die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten zusammengefaßt werden. Ihre Zuständigkeitsbereiche werden im Geschäftsverteilungsplan in der Weise festgelegt, daß jedem Aufsichtsbeamten bestimmte Schulen zur allgemeinen Aufsicht und zur Fach- und Dienstaufsicht zugewiesen werden. Spezielle Aufgaben der Fachaufsicht (z. B. spezielle Fragen des Curriculums, organisatorische Fragen der Schulentwicklung) können einzelnen Aufsichtsbeamten auch über Schulen zugewiesen werden, für die im übrigen andere Aufsichtsbeamte zuständig sind. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Aufsichtsbeamten Fachberater und fachkundige Lehrer hinzuziehen.

(4) Die mit Aufgaben der Schulverwaltung betrauten Bediensteten können in der Abteilung Verwaltungsfachliche Aufgaben zusammengefaßt werden. In dieser Abteilung sollen die Aufgaben der zentralen Dienste, der inneren Organisation, der Personalverwaltung und Haushaltsangelegenheiten für alle Hauptabteilungen des Oberbürgermeisters zusammengefaßt werden, soweit dies zweckmäßig ist. Die Entscheidung darüber wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen. In der Abtei-

lung Verwaltungsfachliche Aufgaben wird auch das Verzeichnis über Erkrankungen, Urlaub, Dienstreisen und sonstige Abwesenheit der Bediensteten für die ganze Behörde geführt.

(5) Die Schulpсихologen können in der Abteilung Schulpсихologischer Dienst zusammengefaßt werden.

(6) Für die schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten sowie die Schulpсихologen gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen über die Abteilungsleiter (§§ 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 3) sinngemäß. Berichte über Unterrichtsbesuche und fachliche Beurteilungen der Lehrkräfte werden von den Aufsichtsbeamten ohne Zusatz gezeichnet. In diesem Fall muß der Bericht den Hinweis „Schulfachlicher Bericht“ enthalten. Im übrigen gilt § 17 dieser Geschäftsordnung.

#### § 30 Schulamtskonferenzen

(1) Zur Beratung allgemeiner schulischer Angelegenheiten werden unter dem Vorsitz des Hauptabteilungsleiters regelmäßig Schulamtskonferenzen durchgeführt, an denen die Aufsichtsbeamten sowie die Schulpсихologen teilnehmen. Auch der Oberbürgermeister sowie Bedienstete der übergeordneten Aufsichtsbehörden können auf Verlangen an den Konferenzen teilnehmen. Weitere Bedienstete der Behörde und solche des Magistrats können hinzugezogen werden.

(2) An Beratungen, die die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes betreffen, nehmen die Leiter der zuständigen Studien-seminare teil. Im übrigen sind sie berechtigt, an Schulamtskonferenzen teilzunehmen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die für die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes von Bedeutung sind.

(3) Für eine Beratung in der Schulamtskonferenz kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- Absprachen über die Handhabung der Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen zum Zwecke der Koordinierung (z. B. im Hinblick auf die Anwendung von Rahmenrichtlinien, die gegenseitige Abstimmung von Lernzielen, die gemeinsamen Angelegenheiten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, wie Medieneinsatz, Auswahl der Lehrbücher, Schülerversretung),
- schulfachliche Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung,
- Verlauf und Ergebnisse der Schulversuche,
- Absprachen über die Beratung von Schulen, Eltern und Schülern,
- Absprachen zur Personalverteilung und -planung,
- Probleme der Aufsicht über die Privatschulen,
- Fragen der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes.

#### § 31 Inkrafttreten

(1) Diese Vorläufige Geschäftsordnung für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die in den §§ 2, 28 bis 30 enthaltenen Bestimmungen über die Hauptabteilung Staatliches Schulamt treten in den einzelnen kreisfreien Städten jeweils mit der Errichtung der Staatlichen Schulämter in Kraft. Die in den §§ 2, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen über die Hauptabteilung Katasteramt treten für die Oberbürgermeister der Städte Darmstadt, Kassel, Lahn und Offenbach am Main am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

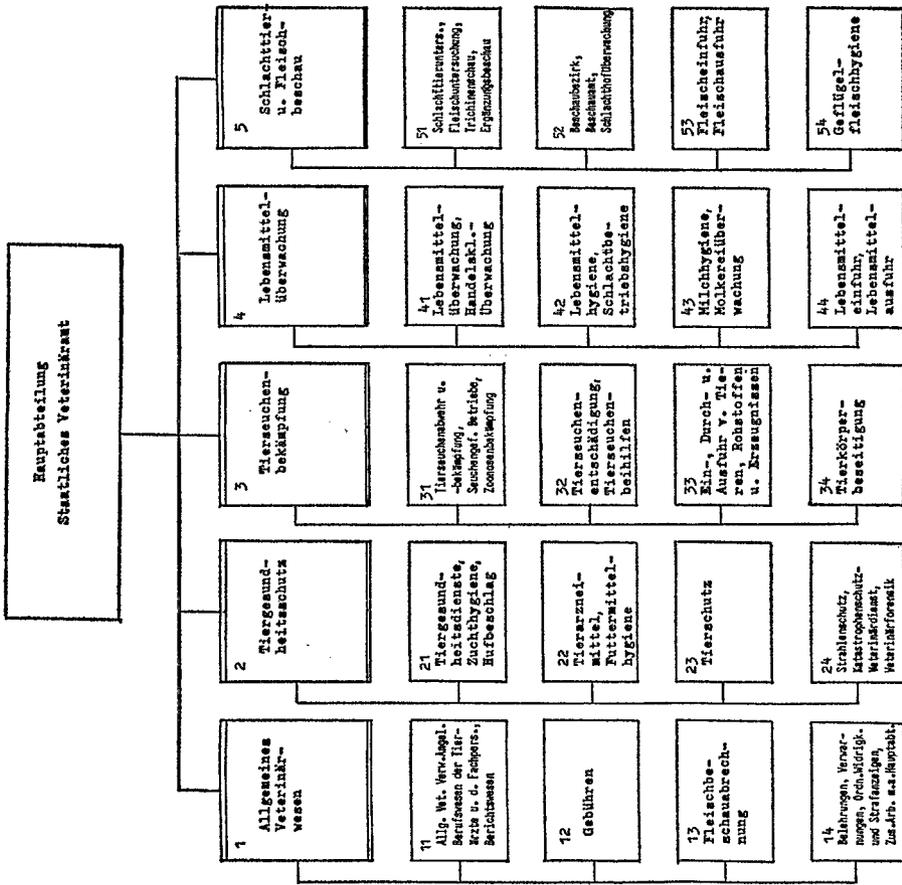
**Der Hessische Minister des Innern**

**Der Hessische Kultusminister**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung



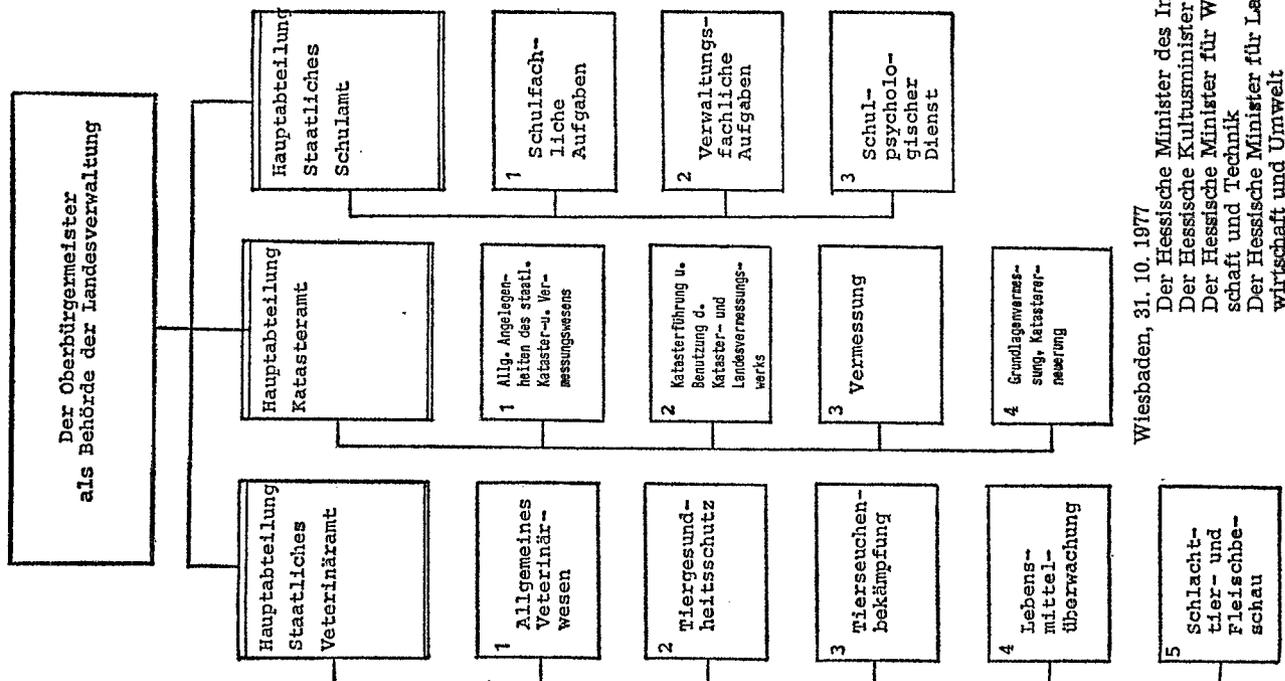
Anmerkung: 1, 2 nach Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes zusammengefaßt oder getrennt betriebl. mit gleicher Aufgabenteilung gebildet werden.

2. In Krisenfällen können die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie die Fleischbeschau durch den Landrat oder den Kreisrat durchgeführt werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
Der Hessische Minister des Innern  
Der Hessische Kultusminister  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

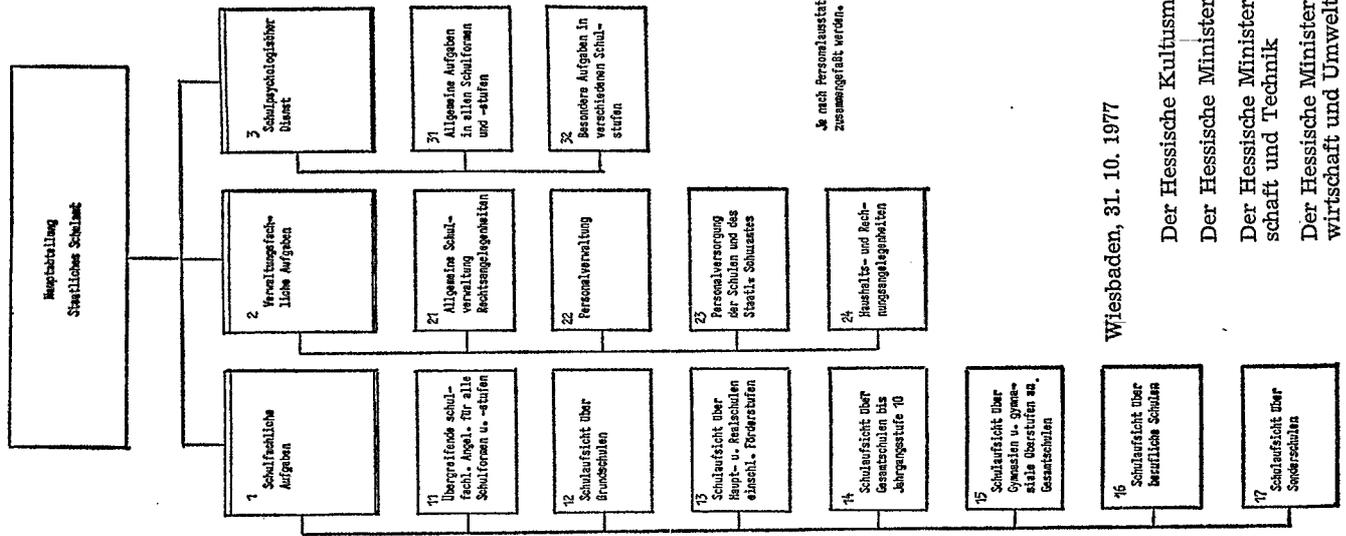
Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
Der Hessische Kultusminister  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

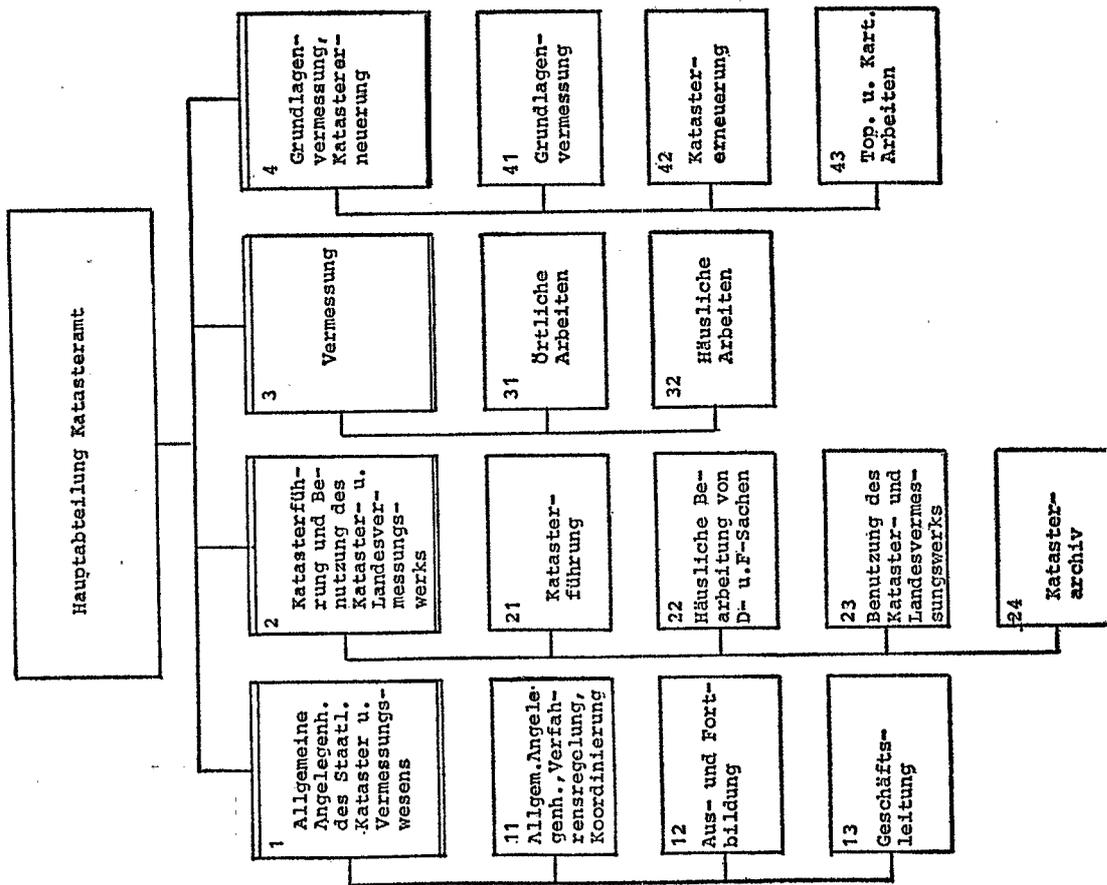
Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister  
 Der Hessische Minister des Innern  
 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Vorläufiger Rahmenorganisationsplan für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung



Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
 Der Hessische Kultusminister  
 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt



Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan  
für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung

Hauptabteilung  
Katastramt

1		2		3		4	
Aufg. Gl. P. I.	Katasterführung und Benutzung des Kataster- und Landesvermessungswerks	Aufg. Gl. P. I.	Vermessung	Aufg. Gl. P. I.	Grundlagenvermessung Katastererneuerung	Aufg. Gl. P. I.	
11.1 - 11.20	1 Allg. Angelegenheiten, Verfahrensregelung, Koordinierung 1 Allg. Angelegenheiten des Katasters u. d. Landesvermessung 2 Verfahrensregelung u. Koordinierung aller Arbeiten, insb. Festlegung der Verfahrensweise bei verm. techn. Arbeiten und bei der Katastererneuerung 3 Erstellung von Gutachten	21.1 - 22.11	1 Katasterführung 1 Zahlenwerk 2 Kartenwerk 3 Buchwerk, Verbindung mit Amtsgericht (Grundbuchamt) und Finanzamt, Übernahme der Flurvermessungsergebnisse, Offenlegung	31.4 - 31.17	1 örtliche Arbeiten bei C-Sachen, Top. Aufnahmen, Höhenaufnahmen, Ingenieurvermessungen 2 D- und F-Sachen, Mitwirkung bei C-Sachen, Top. Aufnahmen, Höhenaufnahmen, Ingenieurvermessungen 3 Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung, Herstellung von Verfahrensgrenzen	41.1 - 41.7	1 Grundlagenvermessung 1 Örtliche Arbeiten 2 Häusliche Arbeiten
12.1 - 12.2	2 Aus- und Fortbildung	22.1 - 22.12	2 Häusliche Bearbeitung von D- und F-Sachen 1 D-Sachen 2 F-Sachen	32.1 - 32.15	3 Top. und Kart. Arbeiten 1 Planungsunterlagen 2 Höhenaufnahmen 3 Top. Arbeiten einschl. Top. Meldedienst	42.1 - 42.7	2 Katastererneuerung
13.1 - 13.6	3 Geschäftsleitung 1 Geschäftsleitung 2 Registratur 3 Mitwirkung bei Organisations-, Personal- u. Haushaltsangelegenheiten u. bei der Beschaffung einschl. Material-, Geräte- und Instrumentenverwaltung	23.1 - 23.10	3 Benutzung des Kataster- und Landesvermessungswerks 1 Auskunft und Antragsannahme, Vertriebs der amtl. Kartenwerke 2 E-Sachen 3 Unschädlichkeitszeugnisse u. Zweckdienlichkeitsbescheinigungen 4 Katasterarchiv 1 Vorbereitung 2 Dokumenten-Verz. 3 Reprö-Arbeiten			43.1 - 43.5	

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Vorläufiger Mustergeschäftsverteilungsplan  
für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung**

1		2		3	
Schulfachliche Aufgaben	Aufg. Gl. Pl.	Verwaltungsfachliche Aufgaben	Aufg. Gl. Pl.	Schulpsychologischer Dienst	Aufg. Gl. Pl.
1 Übergreifende schulfachliche Angelegenheiten für alle Schul- formen und -stufen Schulaufsicht über Grundschulen	1.1	1 Allgemeine Schulverwaltung, Rechtsangelegenheiten der Haupt- abteilung sowie ggf. Mit- wirkung in rechtlicher Hinsicht bei Angelegenheiten anderer Hauptabteilungen	2.1	1 Allgemeine Aufgaben in allen Schulformen und -stufen Besondere Aufgaben in ver- schiedenen Schulstufen: Grundschule	3.1
	1.2		3.2		
2 Schulaufsicht über Haupt- und Realschulen einschl. Förder- stufen	1.3	2 Personalverwaltung	2.2	2 Allgemeine Aufgaben in allen Schulformen und -stufen Besondere Aufgaben in ver- schiedenen Schulstufen: Sek.Stufe I	3.1
3 Schulaufsicht über Gesamt- schulen bis Jahrgangsstufe 10	1.4	3 Personalversorgung der Schulen und des Staatlichen Schulamts	2.3	3 Allgemeine Aufgaben in allen Schulformen und -stufen Besondere Aufgaben in ver- schiedenen Schulstufen: Sek.Stufe II	3.2
4 Schulaufsicht über Gymnasien u. gymnasiale Oberstufen an Gesamt- schulen	1.5	4 Haushalts- und Rechnungs- angelegenheiten	2.4		3.1
5 Schulaufsicht über berufliche Schulen	1.6				3.2
6 Schulaufsicht über Sonder- schulen	1.7				

Je nach Personalausstattung können einzelne Sachgebiete zu-  
sammengefaßt oder mehrfach besetzt werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister

1504

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967**

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. März 1967 (StAnz. S. 459)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die durch die §§ 1 bis 3 des vorbezeichneten Tarifvertrages vom 15. Februar 1967 vereinbarten Änderungen der Anlagen 1a und 1b zum BAT zwischenzeitlich sämtlich durch neuere Tarifverträge über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen, von Angestellten in technischen Berufen und Angestellten im Pflegedienst rechtsunwirksam geworden sind. Auch die entsprechenden Erläuterungen in dem Bezugsrundschreiben sind somit gegenstandslos.

Lediglich die in § 4 des vorbezeichneten Tarifvertrages getroffene Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 hat weiterhin Rechtswirkung. Insoweit wird das Bezugsrundschreiben vom 29. März 1967 (vgl. dessen Abschnitt V) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 11. 11. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 43 — P 2105 A — 302

StAnz. 48/1977 S. 2320

1505

**Warneinrichtungen an elektrischen Freileitungen zum Schutz niedrig fliegender Flugzeuge**

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2097)

In Abs. 3 Satz 1 des o. a. Erlasses muß es statt „mindestens 50 m“ richtig „höchstens 50 m“ heißen.

Wiesbaden, 8. 11. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 4 — 64 a 02/07 — 61/77

StAnz. 48/1977 S. 2320

1506

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 25. Februar 1974 vom Polizeipräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Horst Zimmermann ausgestellte Dienstausweis — Nr. 07-465 — ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 8. 11. 1977

**Der Polizeipräsident**

P III — 7 d 15

StAnz. 48/1977 S. 2320

1507

### Melderechtliche Behandlung der Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Nato-Streitkräfte, ihres Gefolges und der Angehörigen

Nach Abschnitt I Nr. 9 Abs. 2 Buchst. a VVMeldeG vom 26. 4. 1961 (StAnz. S. 526) i. d. F. des Erlasses vom 4. 2. 1966 (n. v.), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 30. 11. 1971 (StAnz. S. 2043), unterliegt der o. g. Personenkreis nicht der allgemeinen Meldepflicht. Den Meldebehörden war es somit bisher freigestellt, Anmeldungen von nicht meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen oder zurückzuweisen.

Die Nichtentgegennahme von Anmeldungen bringt für die betroffenen Personen, z. B. für die deutschen Ehegatten von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges, Nachteile mit sich, etwa bei der Ausstellung von Urkunden, und erschwert in anderen Fällen auch das Verfahren der Behörden bei der Heranziehung zu bestimmten Pflichten.

Es wird daher gebeten, künftig auch Anmeldungen nicht meldepflichtiger Personen, die sich ordnungsgemäß anmelden, entgegenzunehmen und diese Personen in das Melderegister aufzunehmen. Im Melderegister ist ein Vermerk „Nicht meldepflichtig“ anzubringen. Es empfiehlt sich, die

nicht meldepflichtigen Personen bei der Anmeldung in geeigneter Weise zu bitten, der Meldebehörde auch einen etwaigen späteren Wegzug aus der Gemeinde und die Änderung sonstiger melderechtlich erheblicher Daten unverzüglich mitzuteilen. Wird der Meldebehörde bekannt, daß eine angemeldete nicht meldepflichtige Person ohne Abmeldung verzogen ist, so ist das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen. Die An- und Abmeldungen nicht meldepflichtiger Personen werden dem Hess. Statistischen Landesamt nicht mitgeteilt. Wird der Meldebehörde bekannt, daß die Meldepflicht einer Person während ihres Aufenthalts im Bereich der Meldebehörde wegfällt, z. B. bei Personen, die durch Eheschließung Angehörige von Mitgliedern der Stationierungskräfte oder ihres Gefolges werden, ist der Eintrag im Melderegister erforderlichenfalls von Amts wegen zu berichtigen und mit dem Vermerk „Nicht meldepflichtig“ zu versehen.

Gleichzeitig ist das Hessische Statistische Landesamt zum Zwecke der Bevölkerungsfortschreibung durch Übersendung eines mit diesem Vermerk versehenen ausgefüllten Abmelde-scheines zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. 11. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 32 — 23 a 02

StAnz. 48/1977 S. 2321

1508

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Aufstellung von Warenautomaten in Dienstgebäuden des Landes Hessen

- Bezug: 1. Erlaß vom 18. Juli 1967 (StAnz. S. 975),  
2. Erlaß vom 18. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 45),  
3. Erlaß vom 18. Juni 1968 (StAnz. S. 1037)

Im Zuge der Erlaßvereinbarung treten die Bezugserlasse am 1. Januar 1978 außer Kraft.

Ich gebe hiermit die ab 1. Januar 1978 weitergeltende Fassung bekannt:

Bei der Aufstellung von Warenautomaten in Dienstgebäuden des Landes Hessen ist nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Zuständig für die Genehmigung zur Aufstellung von Warenautomaten in einem Dienstgebäude ist der Behördenvorsteher oder Dienststellenleiter. Die Notwendigkeit der Aufstellung von Automaten ist im Einvernehmen mit dem Personalrat zu prüfen. Die Automaten sollten tunlichst in solchen Räumen aufgestellt werden, die vom Publikumsverkehr nicht berührt werden. Die Dienstgeschäfte dürfen durch den Betrieb der Automaten nicht gestört oder behindert werden.
2. Für das Gestatten der Aufstellung von Warenautomaten ist von dem Automatenaufsteller eine Vergütung zu erheben. Als Anhalt für die Höhe der zu fordernden Vergütung kann der Umsatz dienen. Es besteht aber die Möglichkeit, auch andere Maßstäbe bei der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Wesentlich hierbei ist, daß durch die Vergütung ein angemessenes Entgelt für die benötigten Wand- oder Bodenflächen sowie eine Kostendeckung für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten erzielt wird.
3. Im Regelfall dürfte es möglich sein, durch Verhandlungen mit dem Automatenaufsteller Einnahmen zu erzielen, die wesentlich über die zu fordernde Kostendeckung hinausgehen und deshalb dem Land nicht zustehen. Als angemessene Kostendeckung für die benötigten Wand- und Bodenflächen sind mindestens 20 v. H., für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten mindestens weitere 10 v. H. der mit den Automatenaufstellern vereinbarten Gesamtvergütung anzusetzen.
4. Die über die angemessene Kostendeckung hinausgehenden Beträge können für Zwecke der Betriebsgemeinschaft verwendet werden. Hierbei bitte ich haushaltsmäßig wie folgt zu verfahren:

Die mit dem Automatenaufsteller vereinbarte Gesamtvergütung ist bei Tit. 119 06 des Kapitels zu vereinnahmen, bei dem die übrigen Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Behörde oder Dienststelle gebucht werden. Der für Zwecke der Betriebsgemeinschaft zu verwendende Betrag ist durch Absetzen von der Einnahme an den Personalrat zu verausgaben. Da es erforderlich ist, für diese Ausgabe eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan vorzusehen, bitte ich, bei den in Betracht kommenden

Buchungsstellen des Haushaltsplans folgenden Haushaltsvermerk auszubringen:

„Der Teil der Vergütung für das Gestatten der Aufstellung von Warenautomaten, der über die Kostendeckung für die benötigten Wand- oder Bodenflächen sowie für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten hinausgeht, darf für die Zwecke der Betriebsgemeinschaft verwendet werden. Der Betrag ist durch Absetzen von der Einnahme an den Personalrat zu verausgaben.“

5. Werden Warenautomaten in Diensträumen aufgestellt, in denen eine Kantine oder derartige landeseigene Einrichtungen betrieben werden, so fließt die Vergütung diesen Einrichtungen zur Verbesserung oder Verbilligung der Speisen zu, soweit sie nicht für Zwecke der Betriebsgemeinschaft verwendet wird.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 4. 11. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/77 — III A 1 a

StAnz. 48/1977 S. 2321

1509

#### Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. Oktober 1967 (StAnz. 1969 S. 574)

Mein o. g. Rundschreiben wird neu in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß die Worte „mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 15. September 1966 — H 1000/66 — III A 1 —“ zu streichen sind, weil dieses Rundschreiben gegenstandslos geworden ist.

Wiesbaden, 8. 11. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/77 — III A 1 a

StAnz. 48/1977 S. 2321

1510

#### Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 44 BHO

Bezug: Meine Erlasse vom 13. November 1967 (StAnz. 1969 S. 575) und vom 21. Oktober 1968 (StAnz. 1969 S. 577)

Die o. g. Erlasse werden neu in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (RHO) die entsprechenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landshaushaltsordnung (LHO) treten.

Wiesbaden, 8. 11. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/77 — III A 1 a

StAnz. 48/1977 S. 2321

1511

## Der Hessische Kultusminister

**Errichtung der neuen Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, zum 1. 1. 1978**

## Urkunde

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim und Anspach, und des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Usingen, verordnet, was folgt:

## § 1

Es wird eine neue Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, errichtet.

## § 2

Der zur politischen Gemeinde Neu-Anspach gehörende Ortsteil Anspach wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim und Anspach, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, zugeteilt.

## § 3

Die zur politischen Gemeinde Neu-Anspach gehörenden Ortsteile Hausen-Arnspach, Rod am Berg und Westerfeld werden von der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Usingen, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, zugeteilt.

## § 4

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, folgt dem Verlauf der am Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde geltenden Grenze der politischen Gemeinde Neu-Anspach.

## § 5

Die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim und Anspach, stehenden Grundstücke, Flur 11, Flurstück 119, und Flur 11, Flurstück 140, werden in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neu-Anspach, übertragen.

## § 6

Die bisherige Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim und Anspach, erhält die Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim“.

## § 7

Die Zugehörigkeit der katholischen Bewohner des zur politischen Gemeinde Neu-Anspach gehörenden Ortsteiles Anspach zur Pfarrei St. Michael in Wehrheim bleibt unberührt.

## § 8

Die katholischen Bewohner der zur politischen Gemeinde Neu-Anspach gehörenden Ortsteile Hausen-Arnspach, Rod am Berg und Westerfeld scheiden aus der Pfarrei St. Laurentius in Usingen aus und werden der Pfarrei St. Michael in Wehrheim zugewiesen.

## § 9

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1978.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 11. 1977

Der Hessische Kultusminister  
I B 6.1 — 883/02

St.Anz. 48/1977 S. 2322

1512

**Errichtung der Pfarrei „St. Lukas“ in Fulda**

## Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die bisherige selbständige Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. Urkunde vom 4. März 1969,

veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 13/1969 S. 543 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück IX/1969 S. 56 Nr. 91 und Urkunde vom 6. Oktober 1977).

3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Lukas“ in Fulda.
4. Die Kirchengemeinde „St. Lukas“ in Fulda übernimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei. Die in der Errichtungs-urkunde der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda vom 4. März 1969 getroffene Regelung über die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda wird durch die Erhebung der Pfarrkuratie „St. Lukas“ zur Pfarrei nicht berührt.
5. Die Kirche „St. Lukas“ in Fulda wird zur Pfarrkirche bestimmt.
6. Diese Urkunde tritt am 15. Oktober 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 11. 1977

Der Hessische Kultusminister  
I B 6.1 — 883 — 11

St.Anz. 48/1977 S. 2322

1513

**Abtrennung von Gebietsteilen der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda und deren Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda**

Mit Urkunde vom 4. März 1969 (St.Anz. S. 543 = KABL. für die Diözese Fulda Stück IX/1969 S. 56 Nr. 91) ist zum 1. April 1969 die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda errichtet worden. In dieser Errichtungsurkunde wurde bestimmt, daß eine genaue Abgrenzung im Bereich der Schan- natstraße und Gemarkungsgrenze und östlich der Wiener Straße in Höhe der Arleser-, Erfurter- und Adenauerstraße bis zur Gemarkungsgrenze erst nach Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne erfolgen kann.

Der Bischof von Fulda ordnet daher, nachdem die entsprechenden Bebauungspläne für die o. a. Gebiete aufgestellt sind, und nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ an:

1. Von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda werden Gebietsteile abgetrennt und in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda eingegliedert.
2. Die Grenzen der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ verlaufen nun folgendermaßen: Vom Schnittpunkt der Fritzlarer Straße mit der Wiener Straße die Wiener Straße entlang bis zum Schnittpunkt der Wiener Straße mit der Geisaer Straße, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Wiener Straße zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ gehören; sodann die Geisaer Straße entlang bis zum Schnittpunkt der Geisaer Straße mit der Heiligenstädter Straße, dann die Heiligenstädter Straße entlang bis zum Fußweg, der auf die König-Konrad-Straße führt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Geisaer Straße und der Heiligenstädter Straße zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ gehören; sodann den Fußweg entlang bis zum Schnittpunkt des Fußweges mit der König-Konrad-Straße, dieser nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt der König-Konrad-Straße mit der St.-Gallener-Straße, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der König-Konrad-Straße bis zu diesem Schnittpunkt zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ gehören, von dort in einer geraden Linie oberhalb der Eisenacher Straße nach Nordosten bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Fulda (gemeint ist die Gemarkungsgrenze der Stadt Fulda vor Eingemeindung der ehemals selbständigen politischen Gemeinden Niesig und Gläserzell in die Stadt Fulda zum 1. August 1972); dann dieser entlang entgegen dem Uhrzeigersinn bis zu dem Punkt der Gemarkungsgrenze, wo diese oberhalb der Bechtstraße von Norden kommend etwa nach Südwesten abknickt; sodann in einer geraden Linie zum Schnittpunkt der Straßburger Straße mit dem Fußweg, der die Straßburger Straße

- mit der Brüsseler Straße verbindet, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Straßburger Straße bis zu diesem Schnittpunkt zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ gehören; sodann den genannten Fußweg entlang bis zur Mitte zwischen der Straßburger Straße und der Brüsseler Straße; dann in einer geraden Linie nach Südosten bis zur verlängerten Schannatstraße, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Luxemburger Straße bei der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ verbleiben und die Häuser auf beiden Seiten der Von-Brentano-Straße zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ gehören; dann die Schannatstraße entlang bis zum Schnittpunkt dieser mit der Einhardstraße, und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Schannatstraße bei der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ verbleiben; sodann vom Schnittpunkt der Schannatstraße mit der Einhardstraße entlang des Fußweges, der zunächst nach Nordosten und dann nach Osten nördlich an der Bonifatiuschule vorbeiführt, bis zum Schnittpunkt des Fußweges mit dem von Norden nach Süden verlaufenden Fußweg, dann diesem Fußweg nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Fritzlarer Straße und die Fritzlarer Straße entlang zum Ausgangspunkt zurück.
3. Die in den Gebieten, die bisher noch nicht zur Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda gehörten, wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda aus und werden in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda eingegliedert.
  4. Die in der Errichtungsurkunde der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda getroffene Regelung über die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda wird durch diese Abtrennung von Gebietsteilen nicht berührt.
  5. Diese Urkunde tritt am 15. Oktober 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 11. 1977 **Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 883 — 11  
*StAnz. 48/1977 S. 2322*

**1514**

#### **Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren**

- Bezug: 1. Gemeinsamer Erlaß vom 12. 5. 1959 des Hessischen Ministers des Innern und des damaligen Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung (StAnz. S. 572),
2. Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 18. 3. 1970 (StAnz. S. 1316)

##### **Gemeinsamer Erlaß**

1. Die mit Erlaß vom 12. Mai 1959 eingeführten und mit Erlaß vom 18. März 1970 neu in Kraft gesetzten „Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ tragen den neueren Erkenntnissen des Brandschutzes nicht mehr ausreichend Rechnung. Hinzu kommt, daß die „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien)“ überarbeitet und als Fassung November 1973 (StAnz. S. 2182), zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 515), neu aufgestellt wurden. Daraus ergaben sich Abweichungen von den bisher gültigen „Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“, die deren Neufassung erforderten.
2. Die „Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren“ sind dazu gedacht, aus betrieblicher Sicht den Schulträgern die Hinweise der Schulhaus-Richtlinien auf die Verpflichtung zu Brandschutzmaßnahmen zu erläutern sowie Lehrkräften und Schulpersonal eine Anleitung für das Verhalten bei besonderen Situationen in die Hand zu geben, damit im Gefahrenfall ein geordnetes Handeln sichergestellt ist.
3. Die Neufassung ist ab 1. Oktober 1977 anzuwenden. Die Erlasse vom 12. Mai 1959 (StAnz. S. 572) und vom 18. März 1970 — (StAnz. S. 1316) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 9. 1977 **Der Hessische Kultusminister**  
IV B 4 — 810/210 — 138  
**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 55 — 65 a 04/03 — 6  
*StAnz. 48/1977 S. 2323*

#### **Anlage 1**

#### **Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren**

##### **Inhalt**

1. **Vorbeugende Maßnahmen**
  - 1.1 Rettungswege
  - 1.2 Alarmierungseinrichtungen
  - 1.3 Feuerlöscheinrichtungen
  - 1.4 Erste-Hilfe-Einrichtungen
  - 1.5 Alarmplan
  - 1.6 Brandverhütungsschau
  - 1.7 Belegung der Unterrichtsräume
  - 1.8 Schulung und Information der Lehrkräfte und des Schulpersonals
  - 1.9 Alarmproben und Räumungsübungen
  - 1.10 Übersichtsplan
2. **Verhalten bei Alarm**
  - 2.1 Alarmierung
  - 2.2 Räumung des Gebäudes
  - 2.3 Sammelstelle
  - 2.4 Selbsthilfemaßnahmen
  - 2.5 Einweisung und Information der Feuerwehr
3. **Anlagen**
  - 2 Alarmplan für Schulen (Muster)
  - 3 Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren (Merkblatt)
  - 4 Niederschrift über Alarmprobe (Muster)
  - 5 Schulhaus-Richtlinien (Auszug)

Die Sicherheit der Schüler, der Lehrer und des Schulpersonals in den Schulen erfordert bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren eine Reihe von Maßnahmen, durch die die sofortige Alarmierung dieser Personen und der Feuerwehr sowie eine sofortige Räumung des Schulgebäudes sichergestellt werden.

Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen baulichen Anforderungen an Schulen sind in der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), mit Durchführungsverordnung (DVO HBO) vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1971 (GVBl. I S. 73), sowie in den Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien — SHR —) vom 22. November 1973 (StAnz. S. 2182), zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. 1. 1977 (StAnz. S. 515), festgelegt. Brandschutzanforderungen finden ihre Grundlage im Brandschutzhilfleistungsgesetz (BrSHG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361).

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

##### **1. Vorbeugende Maßnahmen**

###### **1.1 Rettungswege**

Die nach den Bestimmungen der §§ 40 und 41 HBO, der §§ 8 und 9 DVO HBO und der Nr. 5 SHR (siehe Anlage 5) notwendigen Rettungswege in Schulgebäuden sind vom Schulträger im Benehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Dienststelle für Brandschutz und dem Leiter der Schule durch dauerhafte und gut sichtbare Hinweisschilder (nach DIN 4819) zu kennzeichnen.

Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß die Benutzbarkeit der Rettungswege nicht durch nachträgliche Einbauten oder das Aufstellen von Automaten, Sitzgruppen, Ausstellungsgegenständen oder dergleichen in ihrer notwendigen nutzbaren Breite eingeengt oder gefährdet wird.

Feuerschutztüren und dichtschießende Türen im Zuge von Rettungswegen sind ihrer Aufgabe entsprechend ständig geschlossen zu halten, es sei denn, daß sie durch Vorrichtungen gehalten werden, die bei Auftreten von Rauch oder Feuer ein selbsttätiges Schließen sicherstellen. Türen in Rettungswegen und die zugehörigen Ausgänge ins Freie dürfen während der Unterrichtszeit nicht verschlossen sein.

**1.2 Alarmierungseinrichtungen**

Die in jedem Schulgebäude nach Nr. 3.1.8 SHR (siehe Anlage 5) notwendige Alarmanlage ist mit Ausnahme der Schulferien einmal monatlich außerhalb der Unterrichtszeit von der Hausverwaltung auf ihre Funktion zu überprüfen.

Bei Ausfall der Alarmanlage ist die Alarmierung durch ein an zentraler Stelle des Schulgebäudes jederzeit zugängliches, von Hand zu bedienendes Alarmgerät sicherzustellen. Bei weitläufigen Anlagen sind mehrere Alarmgeräte vorzusehen.

Zum Auslösen des Alarms ist jeder berechtigt und verpflichtet, der den Ausbruch eines Brandes oder das Auftreten einer sonstigen Gefahr bemerkt.

In Schulgebäuden ohne Feuermeldeanlage ist sicherzustellen, daß Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt und Polizei unverzüglich verständigt werden können. Die Fernsprechnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt und Polizei sowie die nächstgelegenen Alarm-Auslösestellen sind im Alarmplan und auf den Merkblättern (siehe Nr. 1.5 Abs. 4 Satz 1) anzugeben.

**1.3 Feuerlöscheinrichtungen**

Die in Schulgebäuden nach Nr. 3.1.9 SHR (siehe Anlage 5) notwendigen Feuerlöscheinrichtungen sind stets zugänglich und einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Frostgefährdete Einrichtungen sind entsprechend zu schützen. Die vorgeschriebenen Fristen zur Prüfung der Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen sind einzuhalten.

**1.4 Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Jede Schule ist entsprechend ihrer Schülerzahl ausreichend mit Erste-Hilfe-Material und Krankentragen auszustatten; Einzelheiten hierzu sind im Benehmen mit dem zuständigen Schularzt festzulegen.

**1.5 Alarmplan**

Für jede Schule ist ein Alarmplan (Muster siehe Anlage 2) aufzustellen. In ihm sind die organisatorischen Maßnahmen, die bei Ausbruch eines Brandes zu treffen sind sowie die allgemeinen und die besonderen Sicherheitsvorschriften für die Schule bei sonstigen Gefahren, festzulegen.

Einzelheiten des Alarmplanes sind mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz abzustimmen.

Der Alarmplan ist dem Lehrpersonal und der Schülervertretung zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres bekanntzugeben und im Lehrzimmer sowie an mehreren für Schüler jederzeit zugänglichen Stellen gut sichtbar anzubringen.

Dem Alarmplan ist ein Merkblatt über das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren beizufügen (Muster siehe Anlage 3). Ausfertigungen dieser Merkblätter sind an gut sichtbaren Stellen im Schulgebäude, möglichst in allen Unterrichtsräumen, anzubringen.

**1.6 Brandverhütungsschau**

Gemeinsam mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz ist jährlich eine Brandverhütungsschau durchzuführen. An ihr soll der Schulleiter oder dessen Vertreter sowie der Hausmeister teilnehmen. Vorgefundene Mängel sind dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

**1.7 Belegung der Unterrichtsräume**

Schulanfänger sind nach Möglichkeit in Unterrichtsräumen zu unterrichten, die im Erdgeschoß oder ersten Obergeschoß liegen; im übrigen ist Nr. 4.2.1 SHR (siehe Anlage 5) zu beachten.

**1.8 Schulung und Information der Lehrkräfte und des Schulpersonals**

Lehrkräfte und Schulpersonal sind mit der Handhabung der Alarmierungs-, Rettungs-, Erste-Hilfe- und Feuerlöscheinrichtungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr regelmäßig vertraut zu machen

und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen.

Schulungen dieser Art müssen außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen; sie können im Rahmen der Gesamtkonferenzen stattfinden.

**1.9 Alarmproben und Räumungsübungen**

In allen Schulen sind zweimal jährlich Alarmproben abzuhalten. Zu Beginn des Schuljahres sind die Schüler über das Verhalten bei einem Alarm zu unterrichten; die erste Alarmprobe muß danach innerhalb der ersten drei Monate, die andere in der zweiten Hälfte des Schuljahres stattfinden. Vom genauen Zeitpunkt der ersten Alarmprobe und ihrem Ablauf sind die Lehrkräfte und Schüler einige Tage vorher ausführlich zu unterrichten, die zweite Alarmprobe soll möglichst ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Es ist empfehlenswert, die Alarmproben mit Feuerwehrrübungen in den Schulen zu verbinden.

Vertreter der örtlichen Feuerwehr und ein Vertreter des Schulträgers sind mindestens einmal im Schuljahr zu einer Alarmprobe hinzuzuziehen.

Die Alarmproben sind unter der Annahme erschwerter Bedingungen (z. B. Verqualmung der unteren oder oberen Treppen und Flure, Ohnmachtsanfälle von Schülern auf den Rettungswegen und dgl.) durchzuführen. Die Schüler sind über das Verhalten bei unmittelbarer Gefahr besonders zu belehren (z. B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen; Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln durch Wälzen auf dem Boden; Bedeutung von geschlossenen Raumtüren als Schutz vor Wärme und Verqualmung; Gefahren der Berührung elektrischer Anlagen und Einrichtungen).

Über den Verlauf der Alarmproben soll der Schulleiter mit den Lehrkräften und mit Vertretern der Feuerwehr Besprechungen abhalten. Das Ergebnis der Alarmproben einschließlich der dabei festgestellten Mängel ist in einer Niederschrift festzuhalten (Muster siehe Anlage 3). Eine Durchschrift dieser Niederschrift ist dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Die Durchführung der Alarmproben ist in den Schulakten unter Angabe der Daten zu vermerken.

Schüler dürfen an Feuerwehrrübungen nicht unmittelbar beteiligt und zu Hilfeleistungen in Notfällen nur herangezogen werden, wenn sie mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**1.10 Übersichtsplan**

In der Nähe des Haupteingangs sind im Schulgebäude an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und ein Grundrißplan anzubringen, in denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen sowie besondere Gefahrenbereiche kenntlich gemacht sind. Ein Satz dieser Pläne ist zusätzlich für die Feuerwehr beizuhalten.

**2. Verhalten bei Alarm****2.1 Alarmierung**

Jeder, der den Ausbruch eines Brandes oder eine sonstige Gefahr entdeckt, hat sofort den Hausalarm auszulösen und die Feuerwehr über die Feuermeldeanlage oder über Telefon zu alarmieren.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen des Alarmplanes sofort ins Freie zur Sammelstelle zu begeben.

**2.2 Räumung des Gebäudes**

Das Schulgebäude wird klassenweise bzw. gruppenweise unter Aufsicht der Lehrer verlassen. Um eine Panik zu verhindern, ist auf Ruhe und Ordnung zu achten. Schüler der unteren Klassen erhalten beim Verlassen der Schulräume möglichst den Vorrang. Behinderte Kinder sind zu führen, gegebenenfalls zu tragen.

Beim Verlassen des Unterrichtsraumes überzeugt sich die Lehrkraft, daß kein Schüler zurückbleibt (z. B. in Nebenräumen, Abotrräumen, Umkleieräumen). Türen und Fenster der Unterrichtsräume sind zu schließen.

Ist die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler bis zu ihrer Rettung in ihren Unterrichtsräumen oder die Lehrkräfte führen sie in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt und für die Rettungsmaßnahmen zweckmäßig gelegen ist und von dem aus sich die verbliebenen Personen bemerkbar machen können. Die Fenster und Türen dieser Räume sind zu schließen. Die Lehrkräfte müssen auf die Schüler einwirken, damit diese nicht unüberlegt handeln. Den Anweisungen des Rettungspersonals ist unbedingt zu folgen.

**2.3 Sammelstelle**

Die Schüler sind außerhalb der Schule in ausreichendem Abstand von gefährdeten Gebäuden und den Verkehrsflächen der Feuerwehr an Sammelstellen zu führen, auf denen sie in Sicherheit sind und wo sie die Anfahrt und die Arbeit der Feuerwehr- und sonstigen Rettungseinheiten nicht behindern.

An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollständigkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr verantwortlich betreuten Schüler fest. Sie meldet das Ergebnis dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter. Von dort erfolgt die Weitergabe des Meldeergebnisses an den Einsatzleiter der Feuerwehr. Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren.

**2.4 Selbsthilfemaßnahmen**

Selbsthilfemaßnahmen durch die Lehrkräfte und das Schulpersonal dürfen nur dann unternommen werden, wenn sie die Alarmierung der Feuerwehr und die Räumung des Schulgebäudes nicht behindern und eine Gefährdung der Personen, die die Selbsthilfemaßnahmen aufnehmen, nicht gegeben ist.

Die Leitung der Räumung und der Selbsthilfemaßnahmen obliegt bis zum Eintreffen der Feuerwehr dem Schulleiter oder seinem beauftragten Vertreter.

**2.5 Einweisung und Information der Feuerwehr**

Die eintreffenden Feuerwehreinheiten sind von der Schulleitung einzuweisen und zu informieren; dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- a) Befinden sich noch Personen im Gebäude?
- b) Wo liegen die Zugänge zum Gebäude und zur Brandstelle?
- c) Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?
- d) Wo befindet sich die nächste Löschwasserentnahmestelle?
- e) Dem Leiter des Feuerwehreinsatzes ist ein Satz Pläne mit den eingetragenen brandschutztechnischen Merkmalen zu übergeben.

**Muster**

**Anlage 2**

**Alarmplan für Schulen**

**1. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

- 1.1 Alle Schüler, die Lehrkräfte und das Schulpersonal sind verpflichtet, durch besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Entstehung von Bränden und sonstigen Gefahren entgegenzuwirken.
- 1.2 Sicherheitsbeauftragter ist der Schulleiter oder ein beauftragter Vertreter. Seine Aufgabe besteht darin, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu überwachen und brandschutztechnische Mängel dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden und deren Abstellung zu verfolgen. Er hat die Leitung bei Alarmproben, bei der Räumung des Schulgebäudes und bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr.  
Schulleiter: .....  
Vertreter: .....

- 1.3 Die Hausverwaltung hat sicherzustellen, daß die Hausalarmanlage monatlich außerhalb der Unterrichtszeit auf ihre Funktion geprüft wird, Rettungswege freigehalten werden und die Ausgänge ins Freie während der Unterrichtszeit nicht verschlossen sind.  
Hausverwalter: .....  
Vertreter: .....
- 1.4 Die Lehrkräfte und das Schulpersonal sind verpflichtet, an den Informationen über den Alarmplan und an den Alarmproben teilzunehmen.

**2. Erste Hilfe für Verletzte und plötzlich Erkrankte**

Verletzten oder plötzlich erkrankten Personen ist sofort Erste Hilfe zu leisten.

Die Erste-Hilfe-Ausstattung befindet sich .....

Der örtlich zuständige Rettungsdienst/Krankentransport ist bei Bedarf unverzüglich zu verständigen.

Rettungsdienst/Krankentransport: .....  
Tel.: .....

Bei der Benachrichtigung sind sachliche Angaben zu machen über:

- a) Schule: .....
- b) Anzahl der Verletzten oder plötzlich Erkrankten
- c) Art der Verletzung oder plötzlichen Erkrankung
- d) günstigste Anfahrt des Schulgebäudes

**3. Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes oder sonstigen Gefahren**

**3.1 Alarmierung:**

Bei Entdeckung eines Brandes oder sonstiger Gefahren ist sofort der nächstgelegene Melder (Hausalarm bzw. Feuermelder) zu betätigen.

Auslösestellen für den Hausalarm bzw. den Feuermelder befinden sich:

.....  
Bei Ausfall des Hausalarms befindet sich ein Ersatzalarmgerät .....

**3.2 Räumung**

Die Räumung des Schulgebäudes erfolgt unmittelbar nach Ertönen des Hausalarms.

Die Klassen verlassen das Schulgebäude in der Regel in der Reihenfolge:

Klasse ..... Rettungsweg über .....

Klasse ..... Rettungsweg über .....

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.  
Behinderte sind zu unterstützen.

Die Sammelstellen befinden sich für  
Klasse ..... Sammelstelle .....

Klasse ..... Sammelstelle .....

An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollständigkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr verantwortlich betreuten Schüler fest. Sie meldet das Ergebnis dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter. Von dort erfolgt die Weitergabe des Meldeergebnisses an den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Die Meldestelle hierfür befindet sich .....

**3.3 Einweisung und Information der Feuerwehr**

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Schulgebäude hat. Folgende Zufahrten sind vom Hausverwalter zu öffnen:

- 1. ....
- 2. ....

Die Feuerwehrfahrzeuge sind an den Zufahrten einzuweisen von

- 1. ....
- 2. ....

Der Leiter des Feuerwehreinsatzes ist vom Sicherheitsbeauftragten bzw. seinem Vertreter zu informieren über:

- 1. Personen, die sich noch im Gebäude befinden,
- 2. Zugänge zum Gebäude und zum Brandherd,
- 3. Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung,
- 4. Lage der nächsten Wasserentnahmestelle (z. B. Hydrant).

Ein Lageplan und ein Grundrißplan (deponiert in Raum . . .) mit denen darin besonders gekennzeichneten Rettungswegen, den für die Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, den Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, den Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen sowie den besonderen Gefahrenbereichen, ist dem Leiter des Feuerwehreinsatzes zu übergeben.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt zu folgen.

## Muster

## Merkblatt

## Anlage 3

## 2. Beanstandungen bei der Besichtigung der Schulgebäude aus brandschutztechnischer Sicht:

## Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren

## 1. Alarmierung

## 1.1 Feuerwehr

nächste Auslösestelle  
(Hausalarm bzw. Feuermelder):  
Feuerwehr-Notruf:  
Sicherheitsbeauftragter:  
Telefonzentrale:  
Sekretariat:

## 3. Bemerkungen:

## 1.2 Polizei

Polizei-Notruf

## 1.3 Rettungsdienst/Krankentransport

## 1.4 Arzt

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien — SHR) vom 22. 11. 1973 (StAnz. S. 2182), zuletzt geändert durch Erlaß vom 23. 1. 1977 (StAnz. S. 515)

(Auszug)

## 2. Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr

2.1 Handeln Sie nicht unüberlegt.

2.2 Mit Ertönen des Hausalarms ist das Schulgebäude sofort geordnet und ruhig klassenweise zu räumen. Behinderte sind zu unterstützen.

2.3 Kontrollieren Sie Klassen- und Nebenräume nach verbliebenen Personen.

2.4 Folgen Sie den Hinweisen in den gekennzeichneten Rettungswegen.

2.5 Begeben Sie sich an die vorgesehene Sammelstelle (.....), stellen Sie die Vollzähligkeit der Klasse fest und teilen Sie das Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten mit.

2.6 Ist die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich, begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst entfernt liegt und der für Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Schließen Sie Fenster und Türen! Machen Sie sich bemerkbar!

2.7 Behindern Sie nicht Anfahrt und Arbeit der Feuerwehr.

2.8 Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt zu folgen.

2.9 Selbsthilfemaßnahmen durch Lehrkräfte und das Schulpersonal dürfen nur unternommen werden, wenn die Räumung des Gebäudes nicht behindert wird und für die Betroffenen keine Gefährdung auftritt.

3.1.8 Schulgebäude sind mit Alarmanlagen nach DIN 14 675 Bl. 4 Nr. 1.5 oder 1.6 auszustatten, durch die im Gefahrenfalle die Räumung des Schulgebäudes eingeleitet wird. Das Alarmsignal muß sich unmißverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Auslösestellen (Druckknopfmelder), wie sie für Feuermelder nach DIN 14 675 Bl. 2 verlangt werden, sind in allen Geschossen in den Rettungswegen (Nr. 5.1) anzubringen. Der Alarm kann auch über eine Feuermeldeanlage nach DIN 14 675 Bl. 2 ausgelöst werden. Bei Schulgebäuden für mehr als 1500 Schüler können Feuermeldeanlagen nach DIN Nr. 14 675 Bl. 2, auch mit selbsttätiger Auslösung, verlangt werden. Die Alarmierungseinrichtungen für die Feuerwehr sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen (Erlaß: HMDI vom 26. 4. 1971 — StAnz. S. 826).

3.1.9 In Schulgebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und mehr als 1600 m<sup>2</sup> Geschoßfläche müssen in den Treppenträumen notwendiger Treppen nasse Steigleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 80 mm vorhanden sein, die in jedem Geschoß mit einem Wandhydranten nach DIN 14 461 Bl. 1 auszustatten sind. Räume, die durch ihre Nutzung brandgefährdet sind, müssen mit mindestens je 1 Feuerlöscher, der für die entsprechende Brandklasse geeignet ist, ausgestattet sein. In diesen Räumen müssen zum Löschen von Kleiderbränden an Personen Löschdecken nach DIN 14 155 an geeigneten Stellen bereitgehalten oder stationäre Löschbrausen angebracht werden. Im übrigen sind für je 5 Unterrichtsräume oder 300 m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1 Feuerlöscher, mindestens jedoch 3 Feuerlöscher je Schulgebäude, bereitzuhalten. Bei Schulgebäuden für mehr als 1500 Schüler können besondere Löscheinrichtungen verlangt werden. Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

4.2.1 Unterrichtsräume dürfen nicht im Dachgeschoß von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen angeordnet werden. Räume, die für Grundschüler bestimmt sind (z. B. Unterrichtsräume, deren zugehörige Räume), dürfen nicht oberhalb des dritten Vollgeschosses liegen.

## Muster

## Anlage 4

## Niederschrift über Alarmprobe

Schule: .....

Anschrift: .....

Alarmprobe am ..... um ..... Uhr

angekündigt am .....

Anzahl der Schüler: .....

Dauer der Räumung: ..... Min.

Sammelstelle: .....

An der Alarmprobe waren beteiligt:

Feuerwehr: .....

Schulleiter: ..... Sicherheits-

Vertreter: ..... beauftragter

## 1. Beanstandungen bei der Alarmprobe:

## 5 Rettungswegen im Gebäude

5.1 Rettungswege müssen in solcher Zahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Schüler, Lehrer, Betriebsangehörige und Besucher auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie, auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf Auffang- und Sammelflächen (Nummer 2.2.3) gelangen können. Für je 150 auf sie angewiesene Personen ist 1 m lichte Breite zu rechnen.

5.2 Von jedem Unterrichtsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über notwendige Treppen und Flure ins Freie führen.

5.3 Von jeder Stelle eines zu ebener Erde liegenden Unterrichtsraumes muß mindestens ein Ausgang ins Freie in höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

5.4 Von jeder Stelle eines nicht zu ebener Erde liegenden Unterrichtsraumes muß mindestens ein Treppenraum

## Anlage 5

- mit einer notwendigen Treppe in höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.
- 5.5 Der nicht den Nrn. 5.3 und 5.4 entsprechende zweite Rettungsweg kann auch über außen angeordnete Treppen, Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen und begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen. Eines zweiten Rettungsweges bedarf es nicht, wenn
- a) die Fenster der Unterrichtsräume auf mindestens einer Längsseite nicht höher als 90 cm über dem Fußboden des Unterrichtsraumes und nicht höher als 1,50 m über dem angrenzenden Außengelände liegen, mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sind und jederzeit geöffnet werden können oder
  - c) die Gesamtgeschoßfläche des Schulgebäudes 1600 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und der erste Rettungsweg nur eine Geschoßhöhe überwindet.
- 5.6 Der Rettungsweg aus einem Unterrichtsraum darf durch einen anderen Unterrichtsraum nur führen, wenn eine ausreichende Sichtverbindung zu diesem hergestellt und eine selbsttätige Feuermeldeeinrichtung vorhanden ist. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5.5 vorliegen.
- 5.7 Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 5.8 Fenster an der Stirnseite von Fluren und notwendige Fenster von Unterrichtsräumen, deren Brüstungskanten mehr als 8 m über Gelände liegen, müssen durch fahrbare Leitern der Ortsfeuerwehr — auch über davorliegende Balkone oder Dächer — erreicht werden können. Fenster, die eine Rettung von Menschen über Leitern behindern (z. B. Schwingflügelfenster), sind nur zulässig, wenn auch Fenstertüren oder andere Fenster angeordnet sind.

**Der Hessische Sozialminister**

**1515**

**Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in HESSEN**

Bevölkerungszahl: 5 539 900    Monat: September 1977 (29. 8. 77—2. 10. 77)    (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)  
 (Stand 30. 9. 1976)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr			Diphtherie	Scharlach	Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung	Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Tetanus	Mikrosporidie	Epidemiol. Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern	Todesfall an	
		Salmonellose	übrige Formen				insgesamt	davon paralytisch	Psittakose			übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr		Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Bang'sche Krankheit										Malariafieber
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 294 T 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(20)
Reg.-Bezirk KASSEL	E 67 T —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(5)
Land HESSEN	E 361 T —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(25)

\*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren)

Wiesbaden, 26. 10. 1977

**Der Hessische Sozialminister**  
III B 5 a  
St.Anz. 48/1977 S. 2327

**1516**

**Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt haben**

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 2. 1970 (StAnz. S. 462), zuletzt geändert durch meinen Erlaß vom 24. 11. 1975 (StAnz. S. 2347)

- Meine Bezugserlasse ändere ich wie folgt:
1. In Abschnitt I Nr. 5 wird der Betrag von bisher 5000 DM auf 6000 DM erhöht.
  2. In Abschnitt II Nummern 7 und 8 werden die Beträge von jeweils 3500 DM auf 4500 DM erhöht.
  3. In Abschnitt II meines Bezugserlasses vom 6. 2. 1970 wird nach Nr. 10 folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. § 38 Abs. 1 BVG: Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs wegen schädigungsbedingter Lebensverkürzung um mindestens ein Jahr (VV Nr. 1 Satz 2 zu § 38 BVG).“

4. In Abschnitt II meines Bezugserlasses vom 6. 2. 1970 werden die bisherigen Nummern 11 bis 20 die Nummern 12 bis 21.

Wiesbaden, 5. 11. 1977

**Der Hessische Sozialminister**  
M — I A 5 — 5400  
St.Anz. 48/1977 S. 2327

**1517**

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat Oktober 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 409/357 — Lohntarifvertrag vom 16. 9. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
2. Nr. 409/358 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 9. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für die Angestellten, Meister, sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungseinschl. Hüttenveredelungs- und -verarbeitungs-Industrie im Lande Hessen.  
Zu 1. und 2. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
3. Nr. 409/359 — Lohntarifvertrag vom 1. 9. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für gewerbliche Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
4. Nr. 409/360 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 3. und 4. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser herstellen, die Glasapparate, Glasinstrumente einschl. Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen herstellen; die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln, einschl. Kristall-Lustererzeugung (ausgenommen sind Hüttenveredelung und Herstellung und Veredelung von Lusterbehang) im Bundesgebiet.  
Zu 3. und 4. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.  
Zu 1. bis 4. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
5. Nr. 1100/376 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1977 — gültig ab 15. 9. 1977 — zur Änderung des Gehaltsrahmenabkommens für die Angestellten der chemischen Industrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
6. Nr. 11031/102 — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 4./1. 11. 1977 — für die Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
7. Nr. 1502a/36 — Manteltarifvertrag vom 19. 8. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
8. Nr. 1502a/37 — Tarifvertrag vom 19. 8. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 10. 1. 1977.  
Zu 7. und 8. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben und Betriebsabteilungen der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie im Bundesgebiet.  
Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Mülheim/Ruhr, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
9. Nr. 1600/235 — Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen vom 8. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
10. Nr. 1600/236 — Urlaubsabkommen vom 8. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer in der Kautschukindustrie in den Ländern Hessen und Niedersachsen, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
11. Nr. 1600/237 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten betr. Erhöhung der Gehälter.
12. Nr. 1600/238 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
- Zu 11. und 12. betr. Angestellte und Auszubildende der Gummiindustrie im Lande Hessen.
13. Nr. 1600/239 — Tarifvertrag vom 8. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden der Gummiindustrie in Hessen und Niedersachsen.
14. Nr. 1600/240 — Tarifvertrag vom 8. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für die Angestellten und Auszubildenden in der Kautschukindustrie in Niedersachsen und Hessen.  
Zu 11. bis 14. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.  
Zu 9. bis 14. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
15. Nr. 1912/344 — Entgelttarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 26. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — an die Arbeitnehmer in Brauereibetrieben, brauereieigenen Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederte Mälzereien, Rohabschnitte, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
16. Nr. 2002/132 — Lohntarifvertrag vom 17. 8. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — für gewerbliche Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende.
17. Nr. 2002/133 — Protokollnotiz vom 17. 8. 1977 über die Anhebung der Gehälter für technische Angestellte.
18. Nr. 2002/134 — Urlaubsabkommen vom 17. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.  
Zu 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.  
Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
19. Nr. 2400/452 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1969 für die Arbeitnehmer der ESÜDRO (Drogisten) im Bundesgebiet (Urlaub, Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
ESÜDRO-Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten e. G., Mannheim, 6832 Hockenheim, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG, Neuss, ESÜDRO-Grundstücksgesellschaft mbH, Grundstücks- und Anlagen-KG, Hockenheim, ESÜDRO — BIE DRO Marketing GmbH, Bielefeld 11, ESÜDRO — Gödeke Marketing Gesellschaft mbH, Braunschweig, ESÜDRO — Roessle Marketing GmbH, Berlin 52, Drogerien-Förderungs- und Handels-Aktiengesellschaft, Hockenheim, DROBEG — Drogerien-Beteiligungs-GmbH, Hockenheim, RGD Rationalisierungsgemeinschaft Drogerie GmbH, Hockenheim, Zentralgenossenschaft Deutscher Drogisten DE-DRO — ESÜDRO e. G., Hockenheim, DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH, Hockenheim, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
20. Nr. 2500/275 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
21. Nr. 2500/276 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten und Vergütungen für die Auszubildenden.  
Zu 20. und 21. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg.

- Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.
22. Nr. 2501b/324 — Änderungsvereinbarung vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens vom 24. 1. 1972 für gewerbliche Arbeitnehmer betr. Neufassung der Ziff. 3 — Löhne — für die Fleischwaren-Produktions- und Vertriebs-Gesellschaft mbH, Fleischwarenbetrieb, Frankfurt am Main.
23. Nr. 2501b/325 — Änderungsvereinbarung vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage des GEG-Gehaltsabkommens vom 24. 1. 1972 für die technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge in den GEG-Betriebsstellen betr. Neufassung der Ziff. 3 — Gehälter — in der Fleischwaren-Produktions- und Vertriebs-Gesellschaft mbH, Fleischwarenbetrieb Frankfurt am Main.  
Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:  
co op Handels- und Produktions-AG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
24. Nr. 2603d/7 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für gewerbliche Arbeitnehmer über Stücklohn bei Plakatanschlägen und für Monteure bei der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH — Zentralkommission, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
25. Nr. 2603g/123 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden.
26. Nr. 2603g/124 — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten.
27. Nr. 2603g/125 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 25. bis 27. betr. Arbeitnehmer der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 25. bis 27. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Reisebürobetriebe-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
28. Nr. 2606b/101 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 9. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma WETEGE mbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
WETEGE, Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Hauptverwaltung.
29. Nr. 2702a/439 — Änderungsvereinbarung vom 20. 7. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
30. Nr. 2808/495 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 3. 6. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für das Bodenpersonal sowie Protokollnotizen vom gleichen Tage.
31. Nr. 2808/496 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1976 für das Bodenpersonal sowie für Auszubildende.
32. Nr. 2808/500 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 9 vom 16. 6. 1975 für das Bodenpersonal.
- Zu 30. bis 32. betr. Bodenpersonal sowie Auszubildende der Deutschen Lufthansa AG, Lufthansa Service GmbH und Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
33. Nr. 2808/497 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage für das Bordpersonal.
34. Nr. 2808/498 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 vom 3. 6. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage für das Bordpersonal.
35. Nr. 2808/499 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1977 — gültig ab 3. 6. 1977 — Kurzzeitstationierung Nr. 2 für das Bordpersonal im Ausland.  
Zu 33. bis 35. betr. Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Zu 31. und 33. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.  
Zu 30., 32., 34. und 35. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 30. bis 35. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
36. Nr. 2900/314 — Tarifvertrag vom 12. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an die Arbeitnehmer der Tochterunternehmen der DSG im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof- und Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH, Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH, Puttgardener Bahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof Mannheim GmbH, Oberhausener Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Braunschweiger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Mainzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Würzburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH und Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Hauptvorstand.
37. Nr. 2900/315 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über die Regelung bei Fehlbeständen und Verlusten von M- und E-Artikeln und Wäsche für die Arbeitnehmer der DSG im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH und Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Hauptvorstand.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.  
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Berichtigung:**  
In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:  
StAnz. 1977, S. 1753, lfd. Nr. 16: — gültig ab 1. 1. 1977 —  
S. 1754, lfd. Nr. 32: vom 23. 6. 1977  
S. 1756, lfd. Nr. 90: vom 29. 6. 1977  
S. 1757, lfd. Nr. 105: vom 18. 5. 1977  
S. 1758, lfd. Nr. 135: vom 13. 1. 1977  
lfd. Nr. 143: Nr. 144, Nr. 2702c-15/266  
S. 1887, lfd. Nr. 46: vom 7. 7. 1977  
S. 1888, lfd. Nr. 51: ab 1. 8. 1977  
S. 1891, lfd. Nr. 103: vom 3. 3. 1977  
S. 1892, lfd. Nr. 169: gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 —  
S. 1896, lfd. Nr. 268: gültig ab 1. 7. 1977  
S. 2111, lfd. Nr. 32: gültig ab 1. 9. 1977
- Wiesbaden, 11. 11. 1977
- Der Hessische Sozialminister**  
I A 3 — 2607  
StAnz. 48/1977 S. 2327

1518

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Zuständigkeiten nach den Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDVV) vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1717) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Bezug: Anordnung vom 8. Juni 1977 (StAnz. S. 1288)

Die Anordnung vom 8. Juni 1977 (StAnz. S. 1288) wird wie folgt ergänzt:

## Zu § 15 Abs. 2 HDVV

Die Aufsichtsbehörde (§ 5 HDVV) wird ermächtigt, den Landesbediensteten von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung zu entbinden. In diesem Falle ist für eine andere zweckmäßige Verwendung der Dienstwohnung zu sorgen (§ 3 Abs. 2 HDVV).

Die Anordnung ergeht im Einvernehmen mit den Hauptpersonalräten Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 7. 11. 1977 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
gez. Dr. Metzler

StAnz. 48/1977 S. 2330

1519

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen in den Gemarkungen Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Driedorf und Heisterberg im Lahn-Dill-Kreis

Bezug: Bekanntmachung des HMLU vom 20. 7. 1977 (StAnz. S. 1587)

Der am Schluß der o. a. Verwaltungsvereinbarung versehentlich falsch abgedruckte Name des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz für das Land Rheinland-Pfalz muß richtig heißen:

Meyer **Die Redaktion**  
StAnz. 48/1977 S. 2330

1520

**Flurbereinigung Schlüchtern-Ahlersbach, Main-Kinzig-Kreis**  
**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 1 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ahlersbach der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Ahlersbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rund 345 ha, worin eine Waldfläche von 167 ha enthalten ist.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes fällt mit der Gemarkungsgrenze zusammen und ist auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schlüchtern-Ahlersbach, Main-Kinzig-Kreis, mit dem Sitz in Schlüchtern.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6450 Hanau (M), Behördenhaus, Freiheitsplatz 2-4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist ange-

meidet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Schlüchtern und in der Nachbargemeinde Sinntal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte\*) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 21. 10. 1977 **Landeskulturamt Hessen**  
GNr. 17285/77

StAnz. 48/1977 S. 2330

\*) hier nicht veröffentlicht

1521

## Personalnachrichten

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei**

ernannt:

zum Regierungsoberberrät (BaL) Regierungsoberberrät z. A. (BaP) Jürgen Schroeter (22. 9. 1977);

versetzt:

in den Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz Leitender Ministerialrat Wolfgang Pfaff (15. 10. 1977);

verstorben:

Techn. Oberamtsrat Bruno Biesner (23. 9. 1977);

**Statistisches Landesamt**

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Wolfgang Enderes, Helga Hecker (beide 27. 10. 1977);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Wolfgang Vohs (22. 9. 1977);
- zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Gerhard Bergner, Diplom-Volkswirt Gerd Haßler (beide 4. 11. 1977);
- zum **Sekretär Sekretär z. A. (BaP)** Erhard Zeiger (10. 11. 1977);

in den Ruhestand getreten:

- Regierungsdirektor Heinrich Pudill (31. 8. 1977).

Wiesbaden, 11. 11. 1977

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a

StAnz. 48/1977 S. 2330

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Ministerium**

ernannt:

- zum **Ministerialdirigenten** Leitender Ministerialrat (BaL) Dr. Wolfgang Pittermann (26. 10. 1977);
- zum **Leitenden Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Wolf von Hoerschelmann (31. 10. 1977);
- zum **Regierungsdirektor** (Regierungsobererrat (BaL) Dr. Wolfgang Gerhardt (1. 9. 1977);
- zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Wilhelm Engel (1. 8. 1977), Heinrich Scheld (5. 8. 1977), Heinrich Sievers (1. 11. 1977), Jakob Weber (1. 8. 1977);
- zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Günter Wolf (26. 10. 1977);
- zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Gottfried Nitze (31. 10. 1977);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Eugen Paravicini (7. 9. 1977);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Stumpf (1. 10. 1977);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Günter Schönbach (1. 10. 1977);
- zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Walter Ernst (1. 10. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Amtmänner (BaP) Gerd Issinger (15. 6. 1977), Theo Nies (3. 11. 1977);

versetzt:

- von der Gemeinde Schlangenbad Oberinspektor (BaL) Volker Hopf (1. 8. 1977),
- vom Landkreis Limburg-Weilburg Oberinspektor (BaL) Gerd Kimpel (1. 11. 1977),
- von der Stadt Hattersheim Oberinspektor (BaP) Peter Spielmann (1. 10. 1977);

verstorben:

- Oberamtsrat Helmuth Krieger (23. 7. 1977).

Wiesbaden, 9. 11. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 61 — 8 b — P. 148

StAnz. 48/1977 S. 2331

**Staatliche Polizei des Regierungsbezirks**

ernannt:

- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Franz Maul, PK Lauterbach (24. 10. 1977);
- zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Gunter König, PK Heppenheim (28. 10. 1977), die Polizeiobermeister (BaL) Artur Kümmel, PK Heppenheim (28. 10. 1977), Gerhard Meß, PK Heppenheim (29. 10. 1977), Polizeiobermeister (BaP) Johannes Herbert Block, PK Heppenheim (31. 10. 1977);
- zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Horst Höhl, PD Groß-Gerau (31. 10. 1977);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Elstner, PK Lauterbach (3. 10. 1977), Manfred Blecher, PK Friedberg (4. 10. 1977), Joachim Jürgen Liepe, PAST Butzbach (5. 10. 1977), Hans-Siegfried Bruweleit, PK

Limburg (6. 10. 1977), Karl Ernst Kraushaar, PD Hanau (7. 10. 1977), Heinz Michael Eschenröder, PK Bad Homburg (13. 10. 1977);

zum **Polizeikommissar (BaL)** Polizeiobermeister (BaP) Klaus Ottmar Bastian, PK Limburg (26. 5. 1977);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Dietmar Strobach, PK Heppenheim, Erwin Manfred Groß, PK Lauterbach, Peter Willi Gustav Lenz, PK Bad Homburg, Heinz Alfred Wanke, Hans-Georg Hirschfeld und Alfred Reinhard Nutsch, alle PK Friedberg (sämtlich 4. 10. 1977), Wilfried Wörner, PK Bad Homburg (5. 10. 1977), die Polizeimeister (BaP) Waldemar Gondek, PK Bad Homburg (4. 10. 1977), Norbert Otto Weber, PAST Idstein, Hans-Günter Kuplent, PAST Herborn (beide 5. 10. 1977);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rolf-Dieter Lehnhardt, Hans-Peter Ulrich Wysocki, Thomas Wolfgang Philipp, Clemens Johannes Lahr, Lutz Keidel, Nikolaus Georg Edler und Roland Schneider, alle PD Groß-Gerau, Peter Günter Stamm, Heinz-Arthur Schmah, Reinhard Peterson, Klaus Sebastian Maier, Peter Heinz Krumeich, Hans Hermann Harvanek, Dieter Franke, alle PAST Wiesbaden, Thomas Helmut Kutzmann, PAST Lorsch, Stephan Karlheinz Maschuw, Wilfried Grün, Karl Horst Conrad, Ammon Eberhard Bösl, Jürgen Becker, alle PAST Darmstadt, Peter Werner Heindel, EdS Darmstadt (sämtlich 3. 10. 1977), Lotz-Günther Koch, Volker Sohn, PK Friedberg, Günter Edmund Kohlmüller, Hans-Joachim Dietz, PAST Wiesbaden, Roland Helmuth Wacker, PAST Neu-Isenburg, Bernd Rudolf Mania, Karl-Heinz Georg Ganß, PAST Darmstadt (sämtlich 4. 10. 1977), Dieter Kolb, Klaus Dieter Düringer, PAST Butzbach, Thadäus Wilhelm Becker, PAST Darmstadt (sämtlich 5. 10. 1977), Ernst-Günther Konard, Thomas Sandner, PD Groß-Gerau, Joachim Hermann Gustav Hörer, PD Groß-Gerau, Franz Sebastian Buhr, EdS Darmstadt (sämtlich 6. 10. 1977), Jürgen Werner, Jürgen Willi Roth, Harald Radomsky, Bernd Dieter Lange, Wilhelm Dietrich Ralph Desch, Christian Wilhelm Rink, alle PD Hanau (sämtlich 7. 10. 1977);zu **Polizeihauptwachmeistern (BaP)** die ehem Beamten des BGS Klaus Dieter Bechert, PD Groß-Gerau, Werner Schäfer, Wolfgang Fahron, PK Bad Homburg (sämtlich 1. 11. 1977), die Polizeioberwachmeister Heinz Josef Młodischewski, Arnold Schneider, PK Bad Homburg, Klaus Peter Czakan, Ulrich Dieter Würzburg, PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 11. 1977), Polizeiwachmeister (BaP) Hans-Otto Wagner, PAST Neu-Isenburg (7. 10. 1977);berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeioberkommissar (BaP) Karl Hartmut Kiesser, PAST Wiesbaden (11. 8. 1977), die Polizeikommissare (BaP) Hans Jürgen Hardt, PK Friedberg (1. 9. 1977), Walter Dünnebier, PAST Lorsch (26. 9. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Heinz Otto Klügel, PK Friedberg (11. 5. 1977), Hubert Rupprecht, PK Heppenheim (31. 5. 1977), Karl Wolfgang Fritsch, PAST Idstein (21. 6. 1977), Günter Heinrich, Albrecht, PD Hanau (22. 6. 1977), Ernst Lucian Löffler, PD Hanau (23. 6. 1977), Bernard Josef Feik, PK Friedberg (29. 6. 1977), Hans Eugen Neu, PAST Idstein (30. 6. 1977), Karl-Heinz Ludwig Seelbach, PAST Butzbach (11. 7. 1977), Konrad Schneider, PD Groß-Gerau (12. 7. 1977), Bernhard Krämer, PK Friedberg (27. 7. 1977), Peter Vierhaus, PK Erbach (29. 7. 1977), Dietmar Reinhold Bausch, PAST Butzbach (12. 8. 1977), Gerhard Karl Jockel, PD Hanau (19. 8. 1977), Helmut Heinz Merx, PD Hanau (19. 8. 1977), Volker Severin, PD Hanau (23. 8. 1977), Wilfried Müller, PAST Neu-Isenburg (24. 8. 1977), Ewald Erich Bay, PAST Idstein (9. 9. 1977), Harald Hollstein, PK Bad Homburg (4. 10. 1977), Erich Wagner, PK Heppenheim (5. 10. 1977), Werner Heinz Giebler, PK Limburg (18. 10. 1977), Heinz-Dieter Mutz, PAST Butzbach (21. 10. 1977), Heinz Dieter Gaidies, PD Hanau (23. 10. 1977), Gerhard Manfred Neef, Flugbereitschaft der Hess. Polizei (28. 10. 1977), die Polizeimeister (BaP) Winfried Karlheinz Brenneis, PK Lauterbach (27. 5. 1977), Gerd Rinker, PK Friedberg, Bruno Hermann Josef Schifferstein, PAST Wiesbaden (beide 1. 6. 1977), Heinz Günter Billwitz, PK Friedberg (2. 6. 1977), Werner Wilhelm Demel, PD Groß-Gerau (3. 6. 1977), Harald Altwig, PD Groß-Gerau (12. 6. 1977), Wolfgang Bruno Grabs, PK Bad Homburg, Walter Peter Bechtel, PK Heppenheim (beide 13. 6. 1977), Hermann Rolf Erich Schulze, PK Bad Homburg (15. 6. 1977), Gerhard Martin Pfeifer, PK Heppenheim (16. 6. 1977), Rudolf Heinrich Neudeck, PD Hanau (22. 6. 1977), Edgar Keil, PK Friedberg (25. 7. 1977), Herbert Karl Weinrich, PAST Idstein (28. 7. 1977), Robert

Ludwig Steckenreiter, Klaus Dieter Fritzsche, Rainer Möhrke, Gerhard Jacob, PD Groß-Gerau (sämtlich 11. 8. 1977), Norbert Albert Diegelmann, PD Hanau (17. 8. 1977), Arnold Kurt Herbert, PD Hanau (18. 8. 1977), Bernhard Stefan Leibold, PD Hanau, Winfried Meiswinkel, Jürgen Sorich, PD Groß-Gerau (sämtlich 24. 8. 1977), Hans Jürgen Zeiß, Erich Schreiber, PK Friedberg (beide 1. 9. 1977), Vinzenz Hugo Spaniol, PAST Darmstadt (8. 9. 1977), Bernd Wagner, PD Hanau (9. 9. 1977), Karl Koch, PD Groß-Gerau (20. 9. 1977), Karl Ludwig Schneider, PK Heppenheim (21. 9. 1977), Herbert Wacker, PD Groß-Gerau (3. 10. 1977), Klaus Dieter Ludwig Retzer, PK Friedberg, Heinz Josef Höhn, PAST Wiesbaden (beide 4. 10. 1977), Alois Josef Berbner, PK Heppenheim, Gerhard Marx, PK Limburg (beide 18. 10. 1977), Harald Dieter Gross, PK Heppenheim (19. 10. 1977), Hans Jürgen Tegmeier, PD Hanau (23. 10. 1977), Hans Udo Dittmann, PK Friedberg (1. 11. 1977), die Kriminaloberkommissare (BaP) Karlheinz Leß, KK Friedberg (21. 7. 1977), Günter Ebert, EDK Darmstadt (7. 10. 1977), die Kriminalkommissare (BaP) Heinrich Nikolaus Kraushaar, Joachim Schmitt, PD Hanau (29. 6. 1977), Kriminalhauptmeister (BaP) Julius Michael Mütze, EDK Darmstadt (4. 10. 1977), die Kriminalobermeister (BaP) Georg Karl Radke, PD Groß-Gerau (11. 7. 1977), Josef Albrecht Schneider, KK Bad Homburg (13. 7. 1977), Manfred Heinrich Dörr, KK Heppenheim (2. 9. 1977);

**in den Ruhestand versetzt:**

die Polizeihauptmeister Ernst Anders und Wilhelm Richter, PK Friedberg (beide 1. 7. 1977), Erich Brandt, PAST Lorsch, Heinrich Reuß, PD Hanau (beide 1. 8. 1977), Ferdinand Pfeiffer, PAST Neu-Isenburg, Focke Rademacher, PK Bad Homburg, Erich Rode, Heinrich Apel, beide PK Friedberg (sämtlich 1. 11. 1977);

**entlassen:**

Polizeiobermeister Rüdiger Wolff, PD Hanau (1. 6. 1977), Polizeiobermeister Reiner Koch, PK Heppenheim (1. 9. 1977), Kriminalobermeister Rainer Grimmer, KK Bad Homburg (1. 11. 1977);

**verstorben:**

Polizeihauptmeister Günter Retzlaff, PK Friedberg (26. 6. 1977), Polizeiobermeister Siegfried Schneider, PAST Wiesbaden (29. 10. 1977).

Darmstadt, 9. 11. 1977

**Der Regierungspräsident**

III 2/62 — 7 1 02

St.Anz. 48/1977 S. 2331

**Regierungsbezirk Kassel**

**Bei der Kriminalpolizei**

**ernannt:**

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Jürgen Schmidt, Kriminalkommissariat Bad Hersfeld (1. 10. 1977);  
zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Dietmar Raatz, Kriminalkommissariat Korbach, Reinhard Wagner, Kriminalkommissariat Fritzlar (beide 1. 10. 1977).

Kassel, 2. 11. 1977

**Der Regierungspräsident**

I/3 K — 8 b 24 03

St.Anz. 48/1977 S. 2332

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt**

**ernannt:**

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Johannes Bous (21. 10. 1977);  
zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Ludwig Schäfer (21. 10. 1977);  
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wilfried Hupe, Dieter Sattler (beide 19. 10. 1977);  
zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Johann Wießler (19. 10. 1977);  
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Friedrich Baum (19. 10. 1977);

**versetzt:**

von der Stadt Göttingen Inspektorin z. A. (BaP) Angela Henze (1. 11. 1977).

Darmstadt, 3. 11. 1977

**Hessische Brandversicherungskammer**  
2b-24/1/1

St.Anz. 48/1977 S. 2332

**Der Polizeipräsident in Darmstadt**

**ernannt:**

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Heinrich Beckmann (1. 10. 1977);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Walter Kemmler (1. 10. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Erich Unseld, Norbert Ehrhardt (beide 1. 10. 1977);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Horst Walter Seitel, Gerhard Lorz, Kriminalobermeisterin (BaL) Gisela Solz (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Udo Bickel, Gerd Repovs (beide 1. 10. 1977);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Holger Bernhard, Hans Jürgen Esper, Manfred Gölz, Johann Hermann Hambach, Lutz Helbig, Erich Hicke, Joachim Honerath, Stefan Rebel, Carlo Stern, Heinz Truber, Otfried Dietmar Gerhard Waldeck, Heinz Baensch (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Peter Karl Ernst Herzig, Dietrich Thomas-Edward Grennigloh, Klaus Friedrich Gustav Hoffmann, Horst Kertscher, Bruno Schmied (1. 11. 1977), die Polizeiwachmeister (BaP) Helge Heinrich Hamann (1. 10. 1977), Peter Gunkel, Hubert Marquard (sämtlich 1. 11. 1977);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die **Polizeiobermeister** (BaP) Heiko Hinterhan (28. 6. 1977), Klaus Becker (19. 7. 1977), Peter Mathussek (21. 7. 1977), Harold Bruchwalski (24. 8. 1977), Bertold Schäfer (27. 9. 1977), Herbert Erwin Keil (26. 10. 1977), die **Pollzeimeister** (BaP) Walter Willi Kasperek (26. 5. 1977), Wolfgang Gellner (8. 7. 1977), Karl Heinz Eberhardt (20. 8. 1977), **Kriminaloberkommissar** (BaP) Rolf Wittmann (21. 7. 1977), die **Kriminalobermeister** (BaP) Karl Reinhardt Bender (12. 5. 1977), Horst Walter Seitel (19. 7. 1977), Rolf Dieter Schubert (11. 10. 1977);

Inspektor z. A. Wolfgang Schramm (5. 9. 1977);

**in den Ruhestand getreten:**

die **Polizeihauptmeister** (BaL) August Kurt Färber, Willi Klein (31. 8. 1977);

die **Kriminalhauptmeister** (BaL) Ludwig Berz (31. 5. 1977), Otto Roth, Franz Soff (30. 6. 1977), Josef Müller (31. 7. 1977);

**in den Ruhestand versetzt:**

Polizeihauptmeister (BaL) Herbert Würz (31. 10. 1977).

Darmstadt, 3. 11. 1977

**Der Polizeipräsident**

P III — 8 b 7

St.Anz. 48/1977 S. 2332

**Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

**ernannt:**

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Lothar Althardt, Reinhard Auras, Jürgen Becker, Manfred Bepperling, Klaus Kurt Bode, Norbert Böcher, Erwin Helmut Boucsein, Klaus Brandenburger, Konrad Heinrich Braun, Wolfgang Franz Bruckner, Hubert Carl, Siegfried Dezius, Uwe Dippel, Manfred Ebert, Berthold Eidt, Armin Fink, Helmut Fischer, Harald Fröhlich, Raimund Gaertner, Ewald Adam Gerck, Holger Goehrke, Rudolf Hahn, Andreas Hansjosten, Kurt Heinz Hoffmann, Georg Horz, Jürgen Horst Hermann Jakob, Rainer Jung, Olaf Kaas, Udo Kimpel, Peter Klingelhöfer, Klaus Dieter Kobler, Günter Koch, Stefan Josef Kollmann, Günther Dieter Lesser, Hans-Jürgen Lieberknecht, Christian Liebs, Lothar Mai, Rainer Martens, Rainer Moritz, Horst-Werner Müller, Manfred Neff, Jörg Parsow, Christoph Detlev Parth, Ulrich Wilfried Heinrich Patschke, Lothar Petri, Erhard Repp, Thomas Gerhard Ries, Wilfried Josef Röllig, Joachim Rose, Heinrich-Peter Ruth, Karlheinz Scheld, Reiner Schmidt, Alwin Otto Schnierle, Alfons Schold, Thomas Scholl, Helmut Maximilian Schramm, Wilhelm Schröder, Karl Heinrich Wolfgang Schubert, Ralph Silberreis, Eugen Stendebach, Ullrich Samstag, Hans Peter Unger, Winfried Uth, Horst Vollmer, Manfred Hans Wagner, Horst Paul Zenker, Horst Ziegler, Edgar Zwiener (sämtlich 1. 11. 1977), die **Polizeiwachmeister** (BaP) Rolf Albrecht, Wolfgang Bordasch, Alfred Brand, Andreas Coers, Klaus Dieter Derlet, Horst Werner Feller, Bernd Giebel, Raimund Gottschling, Bodo Gräbe, Horst Heinemann, Martin Hel-

mut Heinrich, Michael Herbert, Dieter Anselm Hermann Hilpert, Gert Hofmann, Reinhard Jäger, Ulrich August Kaufmann, Dieter Fritz Korschewitz, Berndt Kühneth, Wolfgang Menzel, Günther Mootz, Dieter Müller, Ulrich Bernhard Nüdling, Berni Bruno Rendel, Achim Schauer- mann, Oswald Scheld, Karl-Heinz Schmidt, Dirk Schneider, Horst Schönig, Franz Steinmaßl, Rainer Erhard Stork, Andreas Max Wilhelm Ulbrich, Stefan Weber, Reiner Helmut Weyel, Klaus Wichter, Harald Zwick (sämtlich 1. 11. 1977).

Frankfurt am Main, 8. 11. 1977

**Der Polizeipräsident**

P III/11 — 8 b 06 05

St.Anz. 48/1977 S. 2332

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg-Bez. Kassel

ernannt:

zum Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Realsschullehrer (BaL) Willi Reich, Bad Hersfeld (17. 10. 1977);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Lehrer (BaL) Jürgen Niedenthal, Neustadt (1. 10. 1977);

zum Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Realschullehrer (BaL) Reinhard Kahl, Battenberg/E. (31. 10. 1977);

zum Studiendirektor Ob.-Stud.-Rat (BaL) Harald Kaufmann, Kassel (26. 10. 1977);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Ob.-Stud.-Rat Dr. Jakob Schmidt, Bad Hersfeld (25. 10. 1977);

zum Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Ob.-Stud.-Rat (BaL) Heinz Arnold, Bad Hersfeld (25. 10. 1977);

zu Oberstudienräten die Stud.-Räte (BaL) Gerd Klewitz, Kaufungen 1 (14. 10. 1977), Bernhard Günter Ullrich, Niestetal (12. 10. 1977);

zu Studienräten/-innen (BaL) die Stud.-Räte/-innen z. A. (BaP) Sabine Lutter, Felsberg (5. 9. 1977), Joachim Neher, Guxhagen (2. 9. 1977), Ute Wetzels, Spangenberg (5. 9. 1977), Heike Lüdtke-Ide, Kassel (13. 10. 1977), Brigitte Müller-Greif, Felsberg (21. 10. 1977);

zu Studienräten/-innen z. A. (BaP) Winfried Müller, Neuhof, Wolfgang Häckl, Zierenberg, Rolf Rinkenberger, Helmut Dörr, Michael Endter, Martin Sauer, Hartmut Raffel, sämtlich Kassel, die Ass. des LA Margret Manneschmidt, Veilmar 3, Ildiko Neukäter-Hajnal, Baunatal 1, Melsene Prinz, Stadallendorf, Angelika Dams-Rudersdorf, Stadallendorf, Wilhelm Kammelter, Lohfelden 1, Karin Bödicker, Veilmar 3, Bärbel Schmeißing, Fuldatal 1, Harald Wetzels, Wilhelm Daude, beide Veilmar 3, Roland Köppen, Emstal, Hans Kawasch, Edertal, Jürgen Theis, Kassel, Friedhelm Großkurth, Bad Hersfeld, Regine Karsten, Melsungen, Neumeyer, Hermann, Emstal, Werner Kehl, Bad Hersfeld, Waltraud Brandau, Karlshafen, Andreas Lorenz, Bernhard Meyer, beide Bad Hersfeld, Gert Hirchenhain, Spangenberg (sämtlich 1. 9. 1977);

zur Realschullehrerin (BaL) Waltraud Hörauf, Kaufungen (1. 9. 1977);

zur Sonderschullehrerin Lehrerin (BaL) Doris Martin-Wedler, Kirchhain (28. 6. 1977);

zu Sonderschullehrerinnen (BaL) Die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Agnes Pugulla, Stadallendorf (5. 9. 1977), Karin Balle, Kassel (3. 10. 1977);

zu Lehrerinnen/-innen (BaL) die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Maike Christenhuß, Marburg (19. 9. 1977), Ursula Ernst, Frankenberg (5. 9. 1977), Dorothee Wegener, Neukirchen (1. 9. 1977), Heike-Gisela Bollhorst, Zierenberg (27. 9. 1977), Gisa Thompson, Bad Hersfeld (12. 8. 1977), Hartmut Schaumburg, Arolsen (12. 9. 1977), Helga Benneker, Arolsen (30. 7. 1977), Ingeborg Atzert, Fulda (16. 8. 1977), Eilfriede Rade-Bourier, Zierenberg (18. 8. 1977), Hans-Friedrich Wiemann, Twistetal (5. 9. 1977), Hajo Schrakamp, Marburg-Schröck (15. 8. 1977), Tilly von Osterhausen, Neustadt (5. 9. 1977), Reinhard Micke, Spangenberg (5. 9. 1977), Edda Sangerhausen, Frielendorf (6. 9. 1977), Sylvia Gradmann, Volkmar (7. 9. 1977), Christa Grunert, Dautphetal-Friedensdorf (21. 9. 1977), Lisa Funke, Baunatal 1

(18. 10. 1977), Heiner Hofsommer, Niederaula (12. 8. 1977), Rüdiger Kause (17. 8. 1977), Gisela Nöding, beide Neukirchen (29. 8. 1977), Jürgen Hammer, Hess. Lichtenau-Walburg (6. 9. 1977), Friedrich Achberger, Detlef Verwey (beide 6. 9. 1977), Christine Werner, sämtlich Kassel (23. 9. 1977), Helmut Busch, Bad Hersfeld (13. 9. 1977), Waltraud Lüer, Korbach (27. 9. 1977), Renate Voland, Wahlsburg (17. 10. 1977), Helga Vonholdt, Neuental-Zimmersrode (20. 10. 1977);

zur Lehrerin Konrektorin (BaL) Marianne König, Frankenberg (3. 10. 1977);

zu Lehrerinnen/-innen die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Roland Haasz, Bad Hersfeld (15. 8. 1977), Heinz Meier, Lohfelden (17. 8. 1977), Heike Rössing, Bad Hersfeld (19. 8. 1977), Birgit Wetter-Schiebe, Frankenberg (25. 8. 1977), Reinhold Herget, Fulda (6. 9. 1977), Birgitt Kittner, Niestetal (12. 9. 1977), Regine Reitz, Eschwege (28. 9. 1977), Hartmut Feldbusch, Borken (30. 9. 1977), Manfred Momberg, Kaufungen (12. 9. 1977), Dorothee Pranz, Emstal (6. 9. 1977), Dorothe Kremer, Neuhof (15. 9. 1977);

zum Sonderschullehrer Sonderschullehrer z. A. (BaP) Reinhard Hagelgans, Frankenberg (5. 9. 1977);

zu Sonderschullehrerinnen/-innen z. A. (BaP) Horst Blumenauer, Homberg, Ernst Helmut Buß, Arolsen, Kurt Hundhausen, Wolfhagen, Hildegard Scheitzbach, Marburg, Dagmar Hagelgans-Barthruß, Arolsen (sämtlich 1. 9. 1977);

zu Lehrerinnen/-innen z. A. (BaP) Karin Engelhardt, Wahlsburg, Ruth Forconi, Fulda (beide 1. 8. 1977), Gudrun Gerland, Reinhardshagen (15. 8. 1977), Liane Ludolph, Nieste, Gisela Stein, Kassel (beide 1. 8. 1977), Horst Bauer, Sontra, Brigitte Borschel, Hess. Lichtenau, Friedrich Brkitsch, Vöhl, Dorothea Dangel, Großenlüder, Rainer Eckhardt, Fulda, Sabine Fröhling, Bad Sooden-Allendorf, Eduard Goldbach, Edertal, Regina Gschweng, Hatzfeld, Otto Gutheil, Homberg, Oskar Hasenauer, Bad Hersfeld, Helmut Herbst, Niederaula, Manfred Herrmann, Steffenberg-Niedereisenhausen, Jürgen Hertwig, Eschwege, Beate Hofbach-Schuster, Melsungen, Ulrike Hoyer, Marburg, Peter Jandt, Astrid Kaiser, beide Kassel, Gabriele Kaschlaw, Borken, Marlene Kern, Baunatal 1, Inge Kirschner, Rotenburg, Benno Köhler, Neukirchen, Antonius Köhne, Volkmar, Kornelia Kramer-Schade, Fulda, Elvira Limmeroth, Ebsdorfergrund, Hans-Wilhelm Menges, Waberg, Vroni Moritz, Eschwege, Barbara Piegsa, Dautphetal-Friedensdorf, Bettina Probsthain-von Roos, Kaufungen 1, Hubert Reibling, Eschwege, Dieter Rode, Wehretal, Carmen Rolshausen, Kassel, Heinrich Rüße, Stadallendorf, Heidi Rupprecht, Baunatal 1, Helmut Schäfer, Immenhausen, Lieselotte Schwabe, Kassel, Lutz Seibel, Bad Hersfeld, Friedhelm Siebrecht, Kassel, Ulrike Stock, Fulda, Margrit Störmer, Calden-Obermeiser, Karola Urlaub-Holzhauser, Wolfhagen, Dieter Wolny, Niederwalgern, Christa Schmidt, Hofgeismar (sämtlich 1. 9. 1977);

zu apl. Fachlehrerinnen/-innen (BaW) Renate Bosold, Rotenburg, Michael Dölle, Eschwege, Roland Ebhardt, Kassel, Karin Fleischmann, Heringen, Wolfgang Giesler, Kaufungen 1, Astrid Gimpel, Kaufungen 1, Lothar Hahn, Sontra, Dorothee Handwerk, Kassel, Hans-Georg Hauer, Rotenburg (F.), Claudia Heidenreich, Frankenberg (E.), Rita Höll, Dautphetal-Friedensdorf, Elisabeth Hoffmann, Homberg, Erika Kleinhaus, Philippsthal-Heimboldshausen, Bernhard Knieling, Sontra, Ursula Kusche, Hess. Lichtenau, Paul Litz, Großalmerode, Klaus Malkomes, Fulda, Ulrich Mathes, Lohfelden 1, Jutta Nees, Bebra, Brigitte Neumann, Wolfhagen, Michael Nießen, Heringen, Betti Rau, Immenhausen, Peter Riediger, Witzenhausen, Marie-Luise Röffel, Gladenbach, Dieter Schäfer, Petersberg, Karsten Schaper, Frankenberg (E.), Christine Schulz, Eschwege, Maria Schwab, Witzenhausen, Ulrike Streck, Gersfeld, Angela Vaupel, Veilmar 3, Peter Wiesner, Hünfeld, Gisela Züchner-Mogall, Fulda (sämtlich 1. 9. 1977), Cornelia Lerch, Reinhardshagen (15. 8. 1977), Gudrun Sellhorst, Kassel (2. 9. 1977);

zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Hans Heinrich Knieling, Neukirchen (18. 8. 1977);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Edeltraud Büttner, Baunatal 4 (1. 10. 1977);

zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL) die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Eva Richardt, (5. 9. 1977), Lydia Appel, beide Kassel (5. 11. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen (BaL)** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Lotte Freitag, Kassel (1. 9. 1977), Inge Reinke, Witzhausen (3. 6. 1977), Hans-Dieter Jung, Fuldatal 1 (11. 10. 1977), Reinhold Bless, Bebra (9. 9. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Klaus Bottner, Wahlsburg (19. 8. 1977), Margarete Bauer, Arolsen (31. 8. 1977), Rita Millich, Hünfeld (16. 9. 1977), Renate Herbst, Fritzlar, Christine Koch, Niestetal-Sandershausen, Claus-Dieter Weil, Neuhoof (sämtlich 6. 9. 1977), Sieglinde Taggeselle, Fliesen (3. 10. 1977), Jürgen Friedrich, Künzell (28. 9. 1977), Kurt Theisen, Hofbieber (6. 9. 1977), Gabriele Breitfelder, Neuhoof (27. 9. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen z. A. (BaP)** Helmuth Schütte, Sontra (1. 9. 1977), die Sozialpädagogen i. A. Gabriele Backhaus, Kassel (1. 12. 1977), Christiane Davin, Kassel (1. 11. 1977), Gerda Kasten, Kassel (1. 9. 1977);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Reinhard Schulze, Fritzlar (1. 10. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen z. A. (BaP)** apl. Fachlehrerin zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-techn. Fächern (BaW) Doris Meister, Lohfelden 1 (15. 8. 1977), apl. Fachlehrerin (BaW) Doris Schiwiek, Dautphetal-Friedensdorf (17. 8. 1977), apl. Fachlehrer (BaW) Burkhard Lotze, Niestetal (28. 10. 1977), die apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Cornelia Bartel, Reinhardshagen (19. 8. 1977), Helmut Steffens, Baunatal 4 (25. 8. 1977), Klaus Erhard Schmitt, Bad Hersfeld (30. 8. 1977), Brigitte Reichelt, Waldeck-Sachsenhausen (23. 8. 1977), Angelika Barchfeld, Kassel (5. 9. 1977), Gerhard Weber, Homberg (6. 9. 1977), Angela Sturm (5. 9. 1977), Elfriede Willius, beide Hofgeismar (2. 9. 1977), Marei Fascher, Grebenstein (1. 9. 1977), Manfred Dietz, Schwalmstadt 1 (7. 9. 1977), Ursula Reinhard, Dautphetal-Friedensdorf (7. 9. 1977), Horst Otto, Frankenau (2. 9. 1977), Doris Ide, Schwalmstadt 2 (7. 9. 1977), Annette Kellermann, Immenhausen (6. 9. 1977), Gabriele Menges, Hümme (5. 9. 1977), Brünhilde Rehs, Bad Hersfeld (7. 9. 1977), Irmtraud Jeanroud, Sontra, Hubert Wolff, Hilders (beide 5. 9. 1977), Ute-Petra Thule, Tann (9. 3. 1977), Christa Krühne, Bad Sooden-Allendorf, Ingeborg Feldmann, Petersberg, Gerit Klinkert, Neuhoof (sämtlich 8. 9. 1977), Karl-Heinz Heise, Melsungen (5. 9. 1977), Ulrike Tewes, Emstal (12. 9. 1977), Gabriele Klinkert, Gersfeld (8. 9. 1977), Maria-Luise Herget, Künzell (6. 9. 1977), Barbara Sturm, Kaufungen 1 (18. 10. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer Bernhard Schwalm, Fulda (8. 10. 1977), Jutta Stolze, Hatzfeld (10. 8. 1977), Gerhard Fehr, Rotenburg (24. 9. 1977), Heidrun Alpeter, Hilders (18. 9. 1977), Volker Joedecke, Korbach, (5. 9. 1977), Hildegard Neidert, Künzell (31. 8. 1977), Dieter Mahr, Neuhoof (10. 10. 1977), Hans-Georg Lübeck, Bad Hersfeld (20. 9. 1977), Gregor Walther, Hofbieber (13. 10. 1977), die Lehrer/-innen Klaus Bornmann, Stadtallendorf (1. 8. 1977), Luise Simon, Ringgau-Röhrda (29. 6. 1977), Anneliene Cavalier, Nentershausen (22. 8. 1977), Marlis Kilian, Wabern (29. 8. 1977), Heinz-Otto Kröck, Diemelstadt (30. 8. 1977), Dieter Vater, Niestetal, Jutta Muth, Frankenberg-Röddenau, Lydia Potuczek-Lindenthal, Gudensberg, Ute Bauer, Hofgeismar (sämtlich 5. 9. 1977), Peter Werner, Waldeck-Sachsenhausen (26. 8. 1977), Karl-Erwin Strieder, Wetter (5. 9. 1977), Ute Bescherer, Marburg (29. 8. 1977), Barbara Krück, Emstal (6. 9. 1977), Paul Christ, Bad Endbach-Hartenrod (12. 9. 1977), Gisela Hoellen, Bad Wildungen, Gertraude Stark, Kirchhain (beide 5. 9. 1977), Gabriele Urban, Frankenau (2. 9. 1977), Günter Oehling, Grebenstein, Arno Dippel, Frankenberg (beide 5. 9. 1977), Gabriele Rhiel, Tann (25. 8. 1977), Eva-Maria Bock, Lohfelden 1 (14. 9. 1977), Sigrid Eberth, Lohfelden 1 (16. 9. 1977), Lydia Schüle, Bebra (9. 9. 1977), Manfred Kittner, Niestetal (12. 9. 1977), Ruth Ochs, Wohratal-Halsdorf (12. 9. 1977), Joachim Gubisch, Kassel (5. 9. 1977), Marita Busch, Fliesen (1. 10. 1977), Rita Hundhammer, Baunatal 1 (2. 10. 1977), Mechthild Schomann, Frankenberg (16. 9. 1977), Doris Pache, Wetter (19. 9. 1977), Helga Vogt, Wetter (26. 9. 1977), Karl-Friedrich Stollberg, Karlshafen (22. 9. 1977), Ursula Rüffer, Bad Hersfeld (27. 9. 1977), Elfriede Wasel-Nielsen, Kassel (23. 9. 1977), Gerda Schmidt, Waldeck-Sachsenhausen (12. 10. 1977), Helgard Brand, Hilders (1. 11. 1977), Elisabeth Elberskirchen, Karlshafen (26. 11. 1977), Brigitte Scheele, Gudensberg (17. 10. 1977), Dagmar Petermann, Grebenstein (16. 11. 1977), Barbara Jung, Frankenberg (7. 10. 1977);

versetzt:

von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Margret Lehmann, Kassel (1. 8. 1977),  
von RP Arnshaus Sonderschullehrerin (BaL) Ursula Weisshaupt, Kassel (1. 8. 1977),  
vom OSA Karlsruhe Lehrer (BaL) Gerhard Klein, Korbach (1. 8. 1977),  
von RP Lüneburg Lehrerin (BaP) Doris Goebel, Großalmerode-Rommerode (1. 8. 1977),  
nach Reg.-Bez. Hildesheim Realschullehrerin (BaL) Vera Siegel, Bad Hersfeld (1. 10. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Dieflinde Wiegand, Hünfeld (1. 10. 1977), Realschullehrer Alois Heßberger, Eiterfeld (1. 10. 1977), Realschullehrerin Edith Knorra, Kassel (1. 11. 1977), Lehrerin Eugenie-Julie Seibert, Wehretal (1. 9. 1977);

entlassen:

Lehrerin Dorothea Deyß, Kassel (15. 11. 1977), Lehrkraft i. A. Ursula Schafft, Hofgeismar (30. 9. 1977), apl. Lehrer Karl-Heinrich Behle, Volkmarren (30. 9. 1977), Lehrerin z. A. Annegret Griesel (30. 9. 1977), Lehrerin z. A. Uta Wachter, Hofgeismar (30. 9. 1977), Lehrkraft i. A. Lotte-Marie Graue, Wolfhagen (31. 10. 1977), die Lehramtsreferendare Heinz Spier, Morschen (30. 9. 1977), Harald Merz, Emstal (7. 9. 1977), Hans-Georg Bonnet, Eiterfeld (31. 10. 1977), Rudolf Möller, Fliesen (31. 10. 1977);

verstorben:

Rektor Jürgen Dressel, Gilserberg (7. 8. 1977), Lehrer Kurt Gorzny, Knüllwald-Rengshausen (9. 8. 1977), Lehrer Horst Kircher, Witzhausen-Hundelshausen (28. 8. 1977).

Kassel, 7. 11. 1977

**Der Regierungspräsident**

II/8 b — 06 — 03 B

StAnz. 48/1977 S. 2333

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

**Staatliche Technische Überwachung Hessen**

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Manfred von Elert (1. 11. 1977);  
zu **Gewerbeoberräten** die Gewerbeoberräte (BaL) Johannes Dacke, Erich Held, Gert Nöldeke, Günter Schäfer, Lothar Vix, Heribert Westerbarkel, Herbert Wilhelm (sämtlich 1. 10. 1977);  
zur **Psychologierätin z. A. (BaP)** Diplom-Psychologin Gisela Hoepfner (23. 9. 1977);  
zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Oskar Geminn (1. 10. 1977);  
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Friedrich Schmalwieser (1. 10. 1977);  
zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Wilhelm Kolb, Helmut Müller (beide 1. 10. 1977);  
zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Werner Schievelbein (1. 10. 1977);  
zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Helmut Lauer (19. 9. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Hermann Diltsch (10. 10. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Richard Schmidt, Ltd. Gewerbedirektor Hermann Rolf, Techn. Amtsrat Eberhard Wießner (sämtlich 31. 10. 1977), alle gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Sekretär Wolfgang Wicke (30. 9. 1977) gem. § 39 Abs. 1 Ziff. 4 HBG.

Darmstadt, 8. 11. 1977

**Staatliche Technische Überwachung  
Hessen**

1 a

StAnz. 48/1977 S. 2334

1522 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

## Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Hilgenroth in der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnung „Ortsteil Hilgenroth“;
2. Bechtheim, Görsroth und Wallrabenstein in der Gemeinde Hünstetten, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen „Ortsteil Bechtheim“, „Ortsteil Görsroth“, „Ortsteil Wallrabenstein“;
3. Oberauroff in der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis die Bezeichnung „Stadtteil Oberauroff“;
4. Engenhahn, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach in der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen „Ortsteil Engenhahn“, „Ortsteil Niederseelbach“, „Ortsteil Oberjosbach“, „Ortsteil Oberseelbach“;
5. Hallgarten in der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnung „Stadtteil Hallgarten“;
6. Lindschied in der Kreisstadt Bad Schwalbach, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnung „Stadtteil Lindschied“.

Darmstadt, 8. 11. 1977

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 48/1977 S. 2335

1523

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 12. Oktober 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ besteht aus Felspartien im Lahnbogen westlich des Stadtteils Arfurt der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Flächengröße von 9,92 ha.

(2) Es umfaßt folgende Grundstücke:

- a) Stadt Runkel, Gemarkung Arfurt, Flur 4, Flurstücke 289, 290, 291, 305 und 304 teilweise, soweit es südöstlich der Achse der Hochspannungstrasse liegt;
- b) Stadt Runkel, Gemarkung Schadeck, Flur 4, Flurstück 117 teilweise, soweit es südöstlich der Achse der Hochspannungstrasse liegt.

Die Transsenachse wird durch rot-weiße Pfähle gekennzeichnet.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere

Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisrat des Landkreises Limburg-Weilburg — Untere Naturschutzbehörde — in Limburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. 8. 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

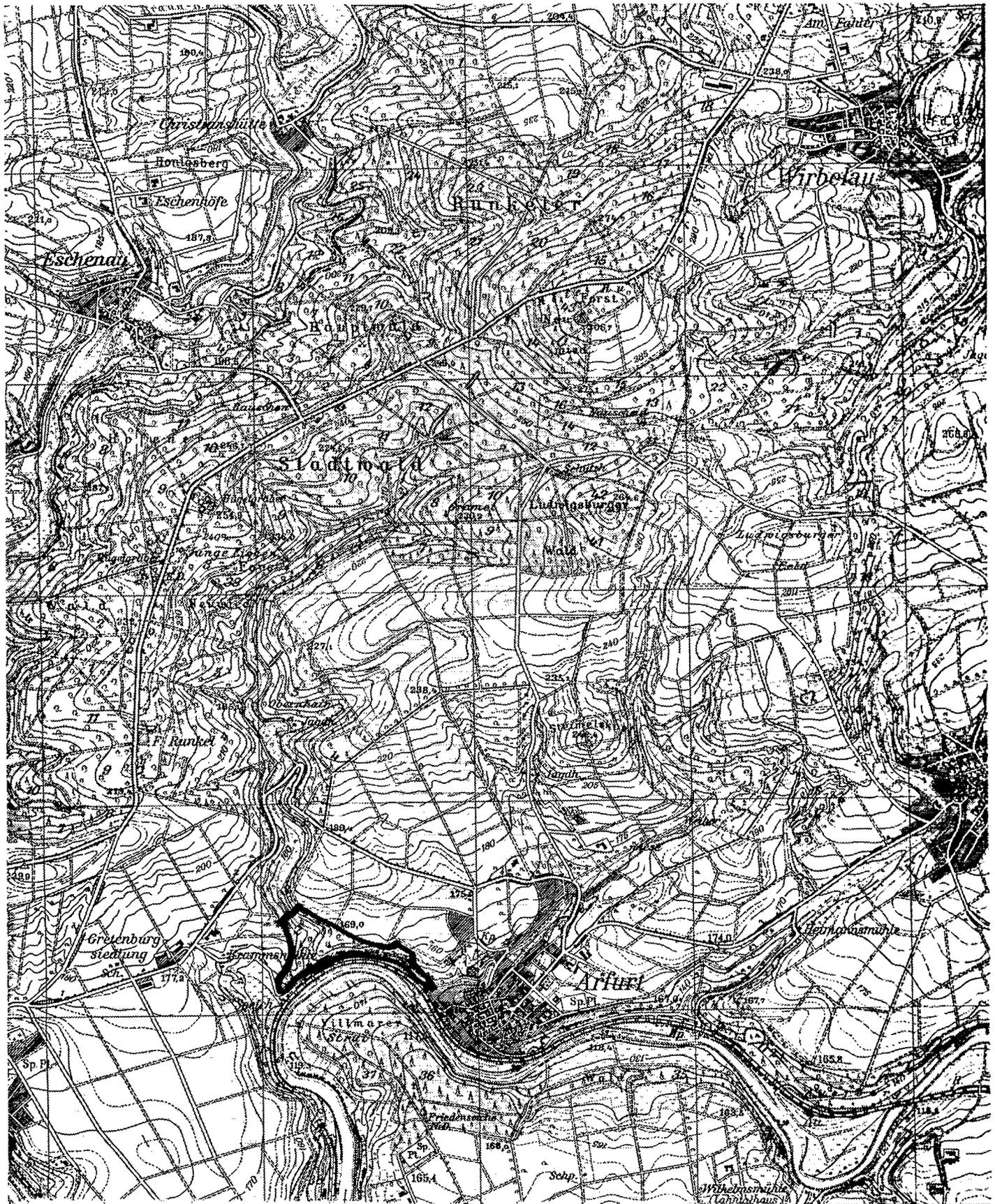
## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 bzw. des § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Arfurter Felsen“

Darmstadt, 3. 11. 1977

Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde  
VII/9 a — 46 d 04/01 A 2

behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zuzulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 10. 1977

Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 48/1977 S. 2335

#### 1524

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Am Rauhensee bei Steinheim“ besteht aus einer ehemaligen Tongrube nebst Umgebung südlich der Straße Hanau—Lämmerspiel in der Gemarkung Steinheim, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Flächengröße von 4,4740 ha.

(2) Es umfaßt die Grundstücke Gemarkung Steinheim, Flur 9, Flurstück 155, Flur 8, Flurstücke 12, 13, 14 und 112, soweit diese Grabenparzelle von den vorgenannten Grundstücken umschlossen ist. Die umgebenden Feldwege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Das Gelände zu betreten, zu befahren, dort zu reiten;
2. Gegenstände einzubringen;
3. Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
5. Hunde frei laufen zu lassen;
6. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
7. Biozide anzuwenden.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden und mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Einschränkung;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Am Rathensee bei Steinheim“

Darmstadt, 3. 11. 1977

Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde

2. die Ausübung der Jagd ohne Bejagung des Federwildes;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einschließlich der zur Sicherung des Gebietes notwendigen Einfriedigungen.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Das Gelände betritt, befährt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Gegenstände einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);
3. Tiere in der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 10. 1977

**Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
gez. Bach**

StAnz. 48/1977 S. 2337

1525

## KASSEL

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Werra-Meißner-Kreis

Bezug: Verordnung vom 17. 9. 1976 (StAnz. S. 1893)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

## § 1

§ 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

## 1. Herleshausen b)

Das Wort „Unhausen“ wird ersetzt durch „Holzhausen“; die Koordinate „r 35 75 580“ wird durch „r 35 76 310“ und die Koordinate „h 56 54 730“ wird durch „h 56 56 780“ ersetzt.

## 2. Sontra

## a) Stadtteil Berneburg

Das Wort „Kirche“ wird ersetzt durch „L 3249 Abzweig Brunnenstraße“;

## b) Stadtteil Diemerode

Das Wort „Kirche“ wird ersetzt durch L 3249 Abzweig Gemeindefeldstraße „Am Wasser“;

## c) Stadtteil Blankenbach

Das Wort „Kirche“ wird ersetzt durch „K 10 Abzweig Fußweg zur Kirche“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. 10. 1977

**Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug**

StAnz. 48/1977 S. 2339

1526

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bezug: Verordnung vom 18. 2. 1977 (StAnz. S. 721)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

## § 1

§ 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

## 1. Angelburg

## a) Ortsteil Gönnern

Das Wort „Kirche“ wird ersetzt durch das Wort „Bürgerhaus“; die Koordinate „r 34 61 300“ wird durch „r 34 61 200“ und die Koordinate „h 56 32 450“ wird durch „h 56 32 300“ ersetzt.

## b) Ortsteil Frechenhausen

Das Wort „Schule“ wird ersetzt durch das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“.

## c) Ortsteil Lixfeld

Die Bezeichnung „K 30“ wird ersetzt durch „K 100“.

## 2. Biedenkopf, Stadt

## b) Stadtteil Kombach

Die Bezeichnung „K 1“ wird ersetzt durch „K 16“.

## 3. Breidenbach

## a) Ortsteil Wiesenbach

Die Bezeichnung „K 34“ wird ersetzt durch „K 108“

## 4. Cölbe

## b) Cölbe

Die Koordinate „r 34 87 200“ wird ersetzt durch „r 34 84 780“ und die Koordinate „h 56 34 775“ wird durch „h 56 34 880“ ersetzt.

## 5. Dautphetal

b) Ortsteil Holzhausen  
Die Bezeichnung „Einmündung des Gemeindeverbindungs-  
weges nach Obereisenhausen in die K 8 an der Kirche“  
wird ersetzt durch „Kreuzung „Unter der Linde““.

## 6. Bad Endbach

b) Ortsteil Günterod  
Die Bezeichnung „K 22“ wird ersetzt durch „L 3049“.  
c) Ortsteil Hartenrod  
Die Koordinate „r 34 72 950“ wird ersetzt durch „r 34 62 100“  
und die Koordinate „h 56 36 000“ wird durch „h 56 24 800“  
ersetzt.

## 7. Gladenbach, Stadt

b) Stadtteil Mornhausen  
Die Bezeichnung „K 15“ wird ersetzt durch „K 115“.

## 8. Lahntal a)

Das Wort „Gönnern“ wird ersetzt durch das Wort „Göt-  
tingen“.

## 9. Neustadt (Hessen), Stadt

a) Stadtteil Mengersberg  
Die Bezeichnung „Kreuzung der L 3342 und K 36“ wird  
ersetzt durch „Einmündung der K 105 und K 106 in die  
L 3342“.

## 10. Steffenberg c)

Das Wort „Oberhören“ wird ersetzt durch das Wort „Ober-  
hören“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

Kassel, 27. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

StAnz. 48/1977 S. 2339

1527

**Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten ge-  
mäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Fulda**

Bezug: Verordnung vom 18. 2. 1977 (StAnz. S. 756)

In § 1 der o. a. Verordnung muß es statt „Ebersberg“ richtig  
„Ebersburg“ heißen.

Kassel, 27. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

StAnz. 48/1977 S. 2340

1528

**Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten ge-  
mäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Kassel**

Bezug: Verordnung vom 5. 11. 1976 (StAnz. S. 2111)

In § 1 der o. a. Verordnung muß es unter

## Trendelburg

a) Stadtteil Eberschütz statt „r 35 22 111“ richtig „r 35 25 180“  
und statt „r 35 25 180“ richtig „h 57 11 830“ und  
b) Stadtteil Gottsbüren statt „K 12“ richtig „K 55“ heißen.

Kassel, 27. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

StAnz. 48/1977 S. 2340

1529

## Zulassung als Buchmacher

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, ist von mir  
als Buchmacher für das Kalenderjahr 1978 zugelassen wor-  
den. Den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten  
darf der Buchmacher nur in seinen Geschäftsräumen vorneh-  
men. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 18. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 73 c 02/03

StAnz. 48/1977 S. 2340

1530

## Zulassung als Buchmachergehilfin

Frau Erna Hilda Mell geborene Lorenz ist von mir als Buch-  
machergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer  
in Kassel für das Kalenderjahr 1978 zugelassen worden. Die  
Buchmachergehilfin darf den Abschluß und die Vermittlung  
von Pferdewetten nur in den Geschäftsräumen des Buch-  
machers vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppen-  
straße 11.

Kassel, 18. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 73 c 02/03

StAnz. 48/1977 S. 2340

1531

## Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hundelshausen

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins  
a. G. Hundelshausen in Witzenhausen-Hundelshausen, Werra-  
Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 15. 7. 1977 einstimmig  
die Auflösung des Versicherungsvereins zum 31. 12. 1977 be-  
schlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Ge-  
nehmigung erteilt.

Kassel, 20. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/1b — 39 i 26/25

StAnz. 48/1977 S. 2340

1532

## Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die in StAnz. 1977 S. 687 für ungültig erklärte Kriminal-  
dienstmarke — Land Hessen Nr. 0593 — wurde wieder auf-  
gefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird widerrufen.

Kassel, 4. 11. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/3 K — 7 d 16 —

StAnz. 48/1977 S. 2340

## Buchbesprechungen

**Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland.** Begrün-  
det von Hans-Ulrich Krantz, vollständig neu bearbeitet von Mini-  
sterialrat Dr. Johannes Ottinger, dem Leiter der Ordenskanzlei  
des Bundespräsidialamtes. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage,  
1977, 336 S., Format 160 X 240 mm, mit 192 Fotos, davon 143 schwarz-  
weiße und 15 farbige Ordensdarstellungen, Efallinleinen, 58,— DM.  
Verlag E. S. Mittler & Sohn GmbH, Herford.

Die vorliegende 2. Auflage von „Orden und Ehrenzeichen in der  
Bundesrepublik Deutschland“ wurde von Ministerialrat Dr. Johannes  
Ottinger bearbeitet. Er ist Leiter der Ordenskanzlei des Bundes-  
präsidialamtes in Bonn und ohne Zweifel ein kompetenter Kenner  
des Ordenswesens in unserem Land. Die Qualität des Werkes ist  
dementsprechend ebenso hoch wie verbindlich. Man kann es als les-  
bares Buch eines erfahrenen Praktikers bezeichnen, dem es gelungen  
ist, eine an sich recht vielschichtig trockene Materie so aufzubereiten,  
daß der Leser die Übersicht behalten, Interesse gewinnen und  
sich eine eigene Meinung über das Ordenswesen formen kann.

Den ersten Eindruck vermitteln 192 Fotos. Sie stellen Orden und  
Ehrenzeichen in Originalgröße und als Miniatur dar, geben Ordens-  
überreichungen wieder und halten alle vier Bundespräsidenten von  
Theodor Heuss, dem Stifter des Verdienstordens der Bundesrepublik  
Deutschland, bis zu Walter Scheel, dem derzeitigen Herrn des Ver-  
leihungsverfahrens, im Bild fest. Daß der amtierende Bundespräsi-  
dent zusammen mit König Juan Carlos I. von Spanien während des-

sen Staatsbesuches in Bonn am 19. April dieses Jahres dargestellt ist,  
soll gewiß die Aktualität des Buches unterstreichen.

Sie wird allerdings nur auf begrenzte Dauer zu wahren sein, da die  
im Anhang gesammelten wichtigen Vorschriften des Bundes und der  
Länder sowie die Statuten öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder  
privater Institutionen, die mit Genehmigung des Bundespräsidenten  
Orden und Ehrenzeichen verleihen, nicht für alle Zeiten festgeschrie-  
ben sind, sondern zumindest teilweise einer Novellierung unterliegen  
dürften. Das zeigt sich an der Darstellung der Hessischen Rettungs-  
medaille. Der Textanhang bringt unter Nr. 29 b (S. 298 ff.) „Vorschriften  
zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung  
von Rettungstaten (Hessische Rettungsmedaille) vom 11. Februar 1959  
(StAnz. S. 265)“.

Diese Vorschriften sind inzwischen gegenstandslos und durch eine am  
1. April 1977 in Kraft getretene Neufassung ersetzt. Ihre Veröffentli-  
chung erfolgte in StAnz. 1977 S. 1058 f. Solche Veränderungen liegen  
gewiß in der Natur der Sache und bedingen wahrscheinlich zum  
gegeben Zeitpunkt eine abermalige Neuauflage.

In einer sachkundigen Bestandsaufnahme werden alle tragbaren deut-  
schen Orden und Ehrenzeichen seit etwa den dreißiger Jahren auf-  
geführt und erläutert. Der Leser wird dadurch in die Lage versetzt,  
selbst zu beurteilen, welche Auszeichnungen dieser Art es gibt. Er  
kann sich über die Voraussetzungen ihrer Verleihung sowie über ihre

Tragweise informieren. Die Einbeziehung der heute tragbaren Orden und Ehrenzeichen, deren Verleihung in die Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland fiel, ist deshalb gut, weil die Unsicherheit im Hinblick auf die Möglichkeit, sie zu tragen, allenthalben groß ist. Dies beruht auch mit darauf, daß ältere Auszeichnungen im Zuge der Nostalgie mehr und mehr zu Sammelobjekten geworden sind und den ursprünglich mit ihnen verknüpften Sinn nicht mehr für jedermann erkennen lassen. Um so wichtiger ist eine allgemein verständliche Darstellung, die es jedem gestattet, nachzuprüfen, welche Qualität ihnen heute tatsächlich beizumessen ist. Das Buch von Dr. Johannes Ottinger besitzt nicht nur in dieser Hinsicht auch Nachschlagewerkscharakter.

Dies kann in vergleichbarer Weise auch von der Darstellung der verschiedenen Stufen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gesagt werden, die in Farbdruck naturgetreu veranschaulicht sind. Wer näher mit dem Ordenswesen befaßt ist, weiß, daß in der Öffentlichkeit nur sehr vage Vorstellungen über die verschiedenen Stufen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Das betrifft mitunter selbst diejenigen, die damit ausgezeichnet sind. Die Verdienstmedaille wird z. B. oft nicht als 1. Stufe des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Ihr folgen das Verdienstkreuz am Bande, das Verdienstkreuz 1. Klasse, das Große Verdienstkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband, das Großkreuz sowie die Sonderstufe des Großkreuzes. Die geordnete Übersicht über diesen Bestand schafft die erste Grundlage seiner differenzierten Bewertung. Nicht minder wichtig ist die Erläuterung der Trageweise. Getragen werden in erster Linie nicht die Originalorden, sondern die Ordensminiaturen. Wo sie zu befestigen und bei welchen Anlässen sie anzulegen sind, ist den Beliehenen gelegentlich selbst nicht klar, geschweige denn Außenstehenden, die selbst keine solche Auszeichnung besitzen. In dieser Hinsicht könnte das Buch zur Verdeutlichung der Sachlage noch einige eingehende Passagen enthalten. Hervorzuheben ist auch die Erläuterung der Verleihungspraxis des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie der Auszeichnungen der Bundesländer. Es zeigt sich immer wieder, daß wesentliche Aspekte des Verleihungssystems denjenigen, die sich für die Auszeichnung einer Persönlichkeit einsetzen wollen, unbekannt sind oder mißverstanden werden. Auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Verleihungsvorgängen befaßt sind, sind hiervon hin und wieder nicht ausgenommen. Dies gilt vor allem für das Verständnis der seit 1967 gültigen Reform des Verleihungssystems, das im Regelfall dem Prinzip der „Höherstufung“ folgt.

Es ist ein Qualitätsmerkmal des Buches von Dr. Johannes Ottinger, daß es auch in diesem Bereich Klarheit schafft und Schwierigkeiten bei der Reform des Verleihungssystems offen angesprochen werden. Demjenigen, der weiter in die Materie eindringen will, kann die Aufschlüsselung der rechtlichen Grundlagen des Ordenswesens nützlich sein, welche auch die Vorschriften für die Annahme ausländischer Auszeichnungen und Titel sowie die Bestimmungen über die Wiederzulassung der zwischen 1933 bis 1945 verliehenen Orden umgreift.

Wenn der Verfasser im Vorwort erklärt, das Buch wolle „dem Leser einen Einblick geben, wie in den 25 Jahren seit Schaffung des Verdienstordens darum gerungen wurde (und wird), dem letztlich doch unerreichbaren Ideal der Ordensgerechtigkeit näherzukommen“, und dazu mithilfe „Verständnis für unser Ordenswesen zu wecken“, so kann hier festgestellt werden, daß das Werk zur Erreichung dieser Ziele gute Voraussetzungen bietet. Es sollte demjenigen, der beruflich mit Orden und Ehrenzeichen umzugehen hat, ständig greifbar sein und ist für den interessierten Bürger, sei er nun Träger einer Auszeichnung oder nicht, gewiß informativ.

Regierungsdirektor I m h o f f

**Grundgesetz-Kommentar.** Von Dr. Ingo von Münch, o. Prof. an der Universität Hamburg, unter Mitarbeit von Dr. Detlev Chr. Dieke, Dr. Manfred Gubelt, Dr. Ulrich Hemmrich, Dr. Sigurd Hendrichs, Angelika Herdementen, Dr. Ferdinand Matthey, Dr. Eva Marie von Münch, Hildegard Niemöhlmann, Dr. Ernst Pappermann, Dr. Reinhard Rauball, Dr. Friedrich E. Schnappa. Band 2 (Art. 21—69), 1976, rd. 670 S., in Leinen, 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Vom dem Kommentar zum Grundgesetz, dessen erster Band in StAnz. 1977 S. 209 besprochen ist, liegt der zweite Band vor. Er erläutert die Art. 21 bis 69 GG in der beschriebenen Weise mit geringen Änderungen im Aufbau der Erläuterungen (S. V). Die Erläuterungen beginnen nach dem Abdruck der Texte des jeweiligen Artikels des Grundgesetzes und der Texte der vergleichbaren Bestimmungen der Paulskirchenverfassung von 1849 und der Weimarer Reichsverfassung jeweils mit der Darstellung der „Allgemeinen Bedeutung“ des erläuterten Artikels. Hier wird „in knapper Form“ umschrieben, „welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel des GG hat“ (S. V.). Es folgt der Abschnitt „Einzelfragen“ in der Reihenfolge der rechtlich relevanten Aussagen in dem Grundgesetzartikel“ (S. V f.). In diesen Hauptteil der Kommentierung sind alphabetisch geordnete Stichworte zu Einzelfällen mit weiterführenden Hinweisen — insbesondere auf Schrifttum und Rechtsprechung — eingestreut. Eine „kritische Würdigung“ beendet die jeweilige Erläuterung. Sie zeigt in gedrängter Form die Bedenken auf, die gegen die Fassung des betreffenden Grundgesetzartikels selbst oder gegen die Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum vorzubringen sind“ (S. VI). Das Schrifttum ist jeweils anhangsweise zusammengestellt. Ein weiterer Anhang bringt statistische Angaben, soweit das nach dem Inhalt des zuvor erläuterten Artikels möglich ist, z. B. über die Entwicklung des Schiffsbestandes der Bundesrepublik Deutschland (S. 171 zu Art. 27 GG), und anderes Material, z. B. die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien zu Art. 21, die Kriegswaffenliste zu Art. 26, Hinweise auf Gebietsänderungsverträge nach Art. 29 Abs. 7 sowie die Ergebnisse der Volksgehren und Volksentscheide nach Art. 29 GG. Da Hessen keine Außengrenze hat, ist interessant, daß die anderen Länder etliche Staatsverträge und Verwaltungsabkommen mit ausländischen Staaten geschlossen haben (s. die Liste zu Art. 32 GG). Auch die Entwicklung des öffentlichen Dienstes ist tabellarisch zu Art. 33 dokumentiert.

Der Band hat eine hilfreiche Einstiegsfunktion in verfassungsrechtliche Fragen (so Bethge, DVBl. 1977 S. 397), bereitet die bisherige Diskussion leicht verständlich und klar auf und begründet bisweilen eigene Positionen (Franke, MDR 1977 S. 175). Der Einbeziehung und Erklärung politischer Fragen entspricht manchmal eine selten lebendige Sprache. So wird eine Äußerung eines Bundestagsvizepräsidenten zu Art. 29 GG als „geradezu abenteuerrlich“ charakterisiert (S. 238). Eine Meinung Ridders zu Art. 38 GG sei „angesichts des klaren Wortlauts des Artikels“ 38 I S. 1 „unverständlich“ (S. 392). Und

der Mitarbeiter Matthey sagt zu dem Versuch des Herausgebers, den Kreis der hergebrachten Grundsätze im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG exakt zu bestimmen, dieser Versuch müsse wegen der kaum greifbaren Wertungsfaktoren problematisch bleiben (S. 323). Der Kommentar ist also ein nützliches und zugleich recht interessantes Arbeitsmittel. Ministerialrat Dr. Reub

**AGB — Gesetz und Bauvertrag.** Hinweise zur Überprüfung von Bauvertragsbedingungen mit Musterbauvertrag. Von Ludwig Glatzel, Dr. Olaf Hofmann und Eckhard Frikell. 63 S., DIN A 5, brosch., Einzelpreis 7,85 DM (zuzgl. MWSt. und Versandkosten, Staffelpreis bei Mengenbezug). Verlag Ernst Vögel GmbH, 8491 Stamsried.

Am 1. April 1977 ist das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) in Kraft getreten. Das Gesetz begrenzt die Freiheit der Vertragspartner zur Ausgestaltung ihrer Vertragsbedingungen. Hat einer der Vertragspartner auf Grund seiner Marktstellung die Möglichkeit, dem anderen Vertragspartner Bedingungen aufzuerlegen, so ist er künftig durch das Gesetz gehalten, auf bestimmte, einseitig zu seinen Gunsten wirkende Vereinbarungen zu verzichten.

Das AGB-Gesetz beeinflusst den bauvertraglichen Rechtsverkehr in ganz besonderem Maße, da alle Klauseln in Formularverträgen unwirksam sind, die den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 9 AGBG), insbesondere, wenn sie gegen eines der in dem Gesetz enthaltenen Klauselverbote verstoßen (§§ 10 und 11 AGBG). Der inhaltlichen Kontrolle durch das AGBG unterliegen nur Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden (§ 8 AGBG).

Viele bisher benutzten Bauvertragsbedingungen sind oft unübersichtlich, uneinheitlich und häufig unangemessen. Sie verstoßen damit gegen die neue zwingende gesetzliche Regelung.

Als erste Orientierungshilfe ist jetzt eine Broschüre erschienen, die den Praktiker in allen Baubereichen, den Auftraggeber ebenso wie den Architekten, den Bauträger und die bauausführende Wirtschaft mit den wichtigsten Neuerungen des AGB-Gesetzes vertraut macht und vor allem praktische Hilfestellung bei der Prüfung und der notwendigen Änderung bisheriger Vertragsbedingungen gibt. Die Verfasser sind Mitarbeiter baugewerblicher Unternehmerverbände, deren tägliche Praxis die Prüfung von Bauvertragsfragen umfaßt.

Die Broschüre gliedert sich in vier Teile:

Einführung und graphische Übersicht im Frage- und Antwortstil, Prüfliste für Bauvertragsbedingungen (Zulässigkeit von häufig verwendeten Bedingungen bei Bauverträgen nach dem AGBG), Muster eines AGB-gesetzgemäßen Bauvertrags.

Text des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dez. 1976.

Die Broschüre kann ohne Einschränkung empfohlen werden und ist für alle am Bau Beteiligten eine wertvolle Hilfe. Sie erlaubt nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sich mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen, sondern ist auch für alle, die sich für einen Beruf im Bauwesen vorbereiten, ein wichtiges Informationsmittel.

Technischer Amtsrat Schelling

**Hessische Gemeindeordnung.** Gemeindehaushaltsverordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Gesetz über den Umlandverband Frankfurt, Hessisches Kommunalwahlgesetz, Textausgabe mit Einführung, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Dr. Karl-Heinz Müller, fortgeführt von Dr. Jur. Kurt Göbel, 9., neubearbeitete Auflage, 1977, 236 S., Taschenbuchformat, cellophanierter Umschlag, Einzelpreis 9,80 DM (von 7 Exemplaren an ermäßigter Mengspreis 8,90 DM). Richard Boorberg Verlag, Scharnstr. 2, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende 9. Auflage der bekannten Müller/Göbelschen Textausgabe zum Hessischen Gemeindefachrecht berücksichtigt die letzten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz) vom 14. Juli 1977 und gibt damit den neuesten Rechtsstand wieder. Neu aufgenommen sind das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt. Dafür sind das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise und das Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden in der Ausgabe nicht mehr enthalten. Der Herausgeber wird dabei die bevorstehende Neuregelung der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten bzw. die veränderte Situation nach Abschluß der Gebietsreform im Auge gehabt haben.

Die ausführliche Einleitung stellt die Grundzüge des heutigen Gemeindefachrechts anschaulich dar und nimmt zu den wichtigsten Problemen auch wertend Stellung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die neuen Regelungen, die das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 30. August 1976, die sog. Demokratisierungsnovelle, gebracht hat. Neu eingefügt wurde außerdem der Abschnitt „Der Umlandverband Frankfurt“. Ein sehr umfangreiches und äußerst sorgfältig ausgearbeitetes Sach- und Stichwortverzeichnis ermöglicht eine rasche Orientierung und erhöht damit den Wert dieser beliebten und handlichen Textausgabe, die nicht nur dem Kommunalpolitiker, sondern auch interessierten Laien, vor allem den kommunalen Mandatsträgern, empfohlen werden kann.

Amtsrat Oetting

**Tradition und Fortschritt im Recht.** Festschrift, gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern und in deren Auftrag herausgegeben von Joachim Gernhuber. 1977, VIII, 515 S., Leinen, 134,— DM. J. C. Mohr, Tübingen.

Die Tübinger Juristenfakultät gehört zu den Gründungsfakultäten der Universität, die 1477 von Graf Eberhard im Bart errichtet wurde. Zum 500jährigen Bestehen der Juristenfakultät erschien eine umfangreiche wissenschaftliche Festschrift, die unter dem Obertitel „Tradition und Fortschritt im Recht“ einen weiten Themenkreis umspannt. Dabei ist „Tradition und Fortschritt“ nach dem Vorwort des Herausgebers als das Bekenntnis zu verstehen, daß Recht seine Gestalt im Laufe der Zeiten ändert und doch seine Identität wahr. In diesem Rahmen wollten die Autoren die Vergangenheit achten und doch die Zukunft schon sehen.

Zu Beginn der Festschrift sind mit dem Untertitel „Signaturen der Zeit“ Abhandlungen von Robert Scheyhing (Recht und Fortschritts-

vorstellungen) und Günter Dürig (Zeit und Rechtsgleichheit) abgedruckt.

Scheyhing erläutert zunächst die Begriffe Fortschritt und Tradition in Form eines Bezugsrahmens, den er durch einen geschichtlichen Rückblick mit dem Zweck der Erklärung der gegenwärtigen Lage ausfüllt. Sodann folgt eine Darstellung der Fortschrittsvorstellungen wie sie in Geschichte, Philosophie, Technik, Wirtschaft und Politik herrschen, um sie wirksam von denen im Recht abgrenzen zu können.

Dürig untersucht, wie er selbst einschränkend bemerkt, in Form eines Essays, die Rolle des Zeitfaktors im Recht, dem er den Gleichheitssatz, die „Entzettelung des Rechts“ (eine Wortschöpfung von Husserl) entgegensetzt. Ein unlösbarer Gegensatz freilich, denn es liegt ja im Wesen jeder Änderung und Neuerung im Recht, daß aus ihr ab dem Tag des Inkrafttretens Rechtsungleichheit im Vergleich zur früheren Rechtslage folgt. Dürigs leidenschaftliches Anliegen zielt auf eine Entzerrung der harten Bruchstellen von altem und neuem Recht durch „schonende Übergänge“. Am Rande sollte nicht unerwähnt bleiben, daß Dürig mit einem wahren Feuerwerk von Aperçus und gelistreichen Wortspielen dem Leser häufig Vergnügen bereitet. Im Abschnitt „Bewahrung und Veränderungen in der Vergangenheit“ behandeln Ferdinand Elsener (Deutsche Rechtssprache und Rezeption), Knut Wolfgang Nörr (Zur historischen Schule im Zivilprozeß- und Aktenrecht) und Roman Schnur (Tradition und Fortschritt im Rechtsdenken Christoph Martin Wielands) rechtsgeschichtliche Themen.

In einem interessanten Beitrag untersucht Elsener u. a. Wurzel und Eingang in die Rechtssprache von so geläufigen Begriffen wie Besitz, Verbindlichkeit und Staat. Im weiteren Verlauf prüft er unter dem Gesichtspunkt des Fortschritts im Zivilrecht des 14. und 15. Jahrhunderts den Zusammenhang von Erbleihevertrag und Konventionalstrafe.

Nörr zeichnet mit seiner Abhandlung eine Linie des historischen Denkens und Forschens im Zivilprozeßrecht an Hand einiger ausgewählter Publikationen nach — insbesondere von Julius Wilhelm Flanck, Karl Georg Wächter (ein Tübinger Rechtslehrer) und Oskar von Bülow.

Schnur befaßt sich mit dem schon an sich interessanten Versuch, als Öffentlichrechtler das Rechtsdenken eines Dichters unter dem Teilaspekt Tradition und Fortschritt zu beleuchten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Wieland weder als Denker eines statischen Gleichgewichts noch als unpolitischer Harmonieträger eingeordnet werden könne, sondern vielmehr ein „Traditionalist“ gewesen sei, der die an der konstitutionellen Monarchie vorbeileidende Entwicklung der französischen Revolution abgelehnt habe.

Auch im Abschnitt „Herausforderung der Justiz“ ergreifen bedeutende Autoren, wie Josef Esser (Traditionale und postulative Elemente der Gerechtigkeit), Wolfgang Zöllner (Recht und Politik), Fritz Baur (Funktionswandel des Zivilprozesses?) und Otto Bachof (Der Richter als Gesetzgeber?) das Wort.

Essers gründliche Ausführungen schließen mit dem Gedanken, daß sich Gerechtigkeit am deutlichsten im Rahmen von Entscheidungsgerechtigkeit als eine selektive oder komparative Richtigeitsidee erweist.

Zöllner geht es bei seinem Beitrag, dem er ein besonders ausführliches Literaturverzeichnis zum Thema vorangestellt hat, um die politische Dimension der Rechtsanwendung. Er untersucht im einzelnen die Beziehungen zwischen Rechtsanwendung und Politik, die rechtstheoretische Qualifizierung der Rechtsanwendung und die Interpretation der Interpretation (Rechtsgewinnung durch rechtsanwendende Tätigkeit).

Baur hat seine Untersuchung mit einem Fragezeichen versehen. Nach der Eörterung des Zwecks des Zivilprozesses und des Verfahrensablaufs wendet er sich der Gleichheit der Parteien im Prozeß, der Auswirkung von Interessenbündelungen im Prozeß und der inhaltlichen Veränderung des Richterspruchs zu und kommt zu dem Ergebnis, daß die Rechtsschutzaufgabe im Sinne der Durchsetzung und Feststellung privater Rechte nach wie vor den Zweck des Prozesses bestimme.

Auch das Thema der Abhandlung von Bachof ist in Form einer Frage dargestellt. Bachof behandelt darin einen Ausschnitt aus der Gewaltenteilungsproblematik und würdigt die richterliche „Ersatzgesetzgebung“ der Verfassungsgerichte, die er — sicherlich nicht un widersprochen, aber durch Beispiele belegt — als einen Fortschritt ansieht.

Nach der Justiz folgen im nächsten Abschnitt Betrachtungen über die „Legislative und ihr Werk“ von Joachim Gernhuber (Die integrierte Billigkeit), Wolfgang Münzberg (Kodifikationsmängel — heute wie gestern. Zu § 54 SGB), Theodor Lenckner (Strafgesetzgebung in Vergangenheit und Gegenwart) und Jürgen Baumann (Denkansätze bei der Straffolzugsetzung in Geschichte und Gegenwart).

Gernhuber bezeichnet seinen Beitrag als Skizze zur Billigkeit als Tatbestandelement von Normen. Seine Ausführungen führen zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber heute zwar die Billigkeit weit häufiger als früher aufgreife, er aber auch den naiven Glauben an sie verloren habe und sich nunmehr um Regelungen bemühe, die mehr enthielten als einen Hinweis auf das, was die Billigkeit gebiete.

Münzberg beschränkt seine konsequent durchdachte Untersuchung auf § 54 des Sozialgesetzbuches vom 11. Dezember 1975 und schlägt einen neuen Absatz 4 zu dieser Vorschrift vor, um die von ihm nachgewiesenen Mängel zu korrigieren.

Lenckner warnt nach einem Rückblick auf über hundert Jahre deutscher Strafrechtsgeschichte den deutschen Gesetzgeber, der nach seinem Eindruck auf dem Wege sei, seine eigene Autorität zu untergraben.

Baumann stellt seinen Beitrag am Beispiel der Disziplinarverfehlungen dar. Hierbei bemängelt er u. a., daß es unterlassen wurde, Strafrecht und Disziplinarrecht in ein vernünftiges Verhältnis zueinander zu bringen, den Katalog der Disziplinarmaßnahmen zu entwirren und stellt abschließend fest, daß sich in dem von ihm untersuchten Bereich die Tradition stärker als der Aufbruch zu neuen Ufern erwiesen habe.

Der folgende Abschnitt befaßt sich mit den „Grenzen des Rechts im Wirtschaftsleben“ und enthält Beiträge von Klaus J. Hopt (Recht und Geschäftsmoral multinationaler Unternehmen) und Wernhard Möschel (Wettbewerb im Schnittfeld von Rechtswissenschaft und Nationalökonomie).

Hopt beschreibt die Verhaltensspielräume multinationaler Unternehmen in Aufnahme- und Herkunftsländern, indem er auf das Phänomen der Multinationalität, Konfliktsfelder und Kontrollansätze, die Probleme der Geschäftsmoral wie: aktionärschädigende Finanztransaktionen, Schmiergeldzahlungen und politische Zuwendungen eingeht; und stellt die Verhaltensregeln gegen unlautere Finanztransaktionen und Geldzuwendungen multinationaler Unternehmen an Hand paralleler nationaler und supranationaler Verbots- und Publizitätsnormen und der extraterritorialen Wirkung nationaler Verbots- und Publizitätsnormen dar.

Möschel untersucht die wettbewerbstheoretische, die wettbewerbspolitische und die wettbewerbsrechtliche Ebene, wobei er mit Böhm einer deutlichen Trennung von Rechtswissenschaft und Nationalökonomie das Wort redet (Jede muß ihre Eigenart behalten, wenn sie etwas leisten soll; aber wo die Sache den Einsatz von beiden verlangt, muß es geschehen).

Im letzten Abschnitt, der die Überschrift „Kontinuität und Diskontinuität der Ideen und Institutionen“ trägt, sind Abhandlungen von Herrmann Lange (Kontinuität und Diskontinuität in der Entwicklung des Familienrechts), Albin Esser (Zwischen „Heiligkeit“ und „Qualität“ des Lebens), Thomas Oppermann (Juristische Fortschritte durch die europäische Integration?), Hans von Mangoldt (Tradition in der zwischenstaatlichen Streitbeilegung?) und Martin Heckel (Zu Tradition und Fortschritt im Kirchenrecht) zu lesen.

Lange untersucht in seinem Beitrag, ob für das Familienrecht das Wort zutrifft, daß es großen Kodifikationen nicht beschieden sei, eine neue Epoche des Rechtsdenkens einzuleiten, sondern lediglich die vergangene abzuschließen. Im einzelnen greift er hierfür die Bereiche Verhältnis der Geschlechter zueinander, Schuld- und Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht sowie das Nichtehelichenrecht und das Adoptionsrecht heraus.

Esser nimmt zu Wandlungen im strafrechtlichen Lebensschutz Stellung. Er beginnt seine historische Untersuchung beim Lebensschutz bis zur Carolina und versucht anschließend einen vergleichenden Bogen zum gegenwärtigen Recht und seinen Tendenzen zu spannen. Oppermann versucht seiner Fragestellung u. a. durch so interessante Betrachtungen zu Teilaspekten wie: Die europäischen Institutionen — angemessene Antwort auf die Herausforderungen unserer Zeit?, Europäische Direktiven als qualitative Neuerung? und Die Entdeckung der Gemeinschaftsgrundrechte — „Wurf“ des Europäischen Gerichtshofes? gerecht zu werden.

v. Mangoldt untersucht die Vielfalt der Berührungspunkte zwischen den Gliedern der gegenwärtigen Staatengesellschaft und die Fülle ihrer wechselseitigen, einander häufig überschneidenden Interessen unter dem Aspekt eines geregelten Miteinanders, insbesondere zur Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Verkehrs, und solche eines geregelten Gegeneinanders.

Den Abschluß der Festschrift bilden die kirchenrechtlichen Betrachtungen Heckels. Er zeigt die Schwierigkeiten auf, die der säkulare Charakter des Geschichtsdenkens für die kirchliche Rechtsgeschichte birgt und weist darauf hin, daß Tradition und Fortschritt im Kirchenrecht zu einem auf der Innenseite kirchlicher Existenz und Ordnung von dem theologischen Traditionsprozeß handelt und von den rechtlichen Strukturen in seinem Dienst begriffen werden muß, während es zum anderen um die historischen Auswirkungen kirchlicher Rechtsbildung auf andere Gebilde und Prozesse und um die Beurteilung des Kirchenrechts als Traditions- und Fortschrittsfaktor nach einem von außen angelegten Maß geht.

Insgesamt gesehen erweist sich die Festschrift als ein wertvolles, weil vielseitiges und kurzweiliges Werk, auf das jedenfalls der Rezensent immer wieder gerne zurückgreifen wird.

Regierungsrat A x t m a n n

Mitbestimmungsgesetz nebst Wahlordnungen. Von Thomas R a i s e r. Kommentar, Oktav. 1977, XVII, 578 S., geb., 96,— DM. Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Raiser, ordentlicher Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Bürgerliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, ist durch sein Buch „Grundgesetz und paritätische Mitbestimmung“ (1975) und durch seine Tätigkeit als Mitglied der Unternehmensrechtskommission der Bundesregierung bekannt als Experte auf dem komplizierten Gebiet des Mitbestimmungsrechts. Nur wenige Monate nach dem Inkrafttreten der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz legt er nunmehr einen umfassenden Kommentar vor, der nicht nur durch die Übersichtlichkeit der Darstellung dieser schwierigen Materie besticht und damit als Anleitung für die Anwendung des Gesetzes hervorragend geeignet ist, sondern auch in seiner wissenschaftlichen Konzeption, in seiner Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur als Leitfaden für weitere Diskussionen und Entscheidungen bei Streitfragen dienen kann. Ausführlich erläutert sind unter anderem die Wahlordnungen, deren Anwendung die erste große Aufgabe der Arbeitnehmervertretungen sein wird.

Für Aufsichtsratsmitglieder, Unternehmensleiter, Wahlvorstände und Gewerkschaftsvertreter der mitbestimmten Unternehmen sollte dieser Kommentar zum Handwerkszeug gehören. Er dürfte aber auch bei den mit Fragen der Mitbestimmung befaßten Kammern und Verbänden rasch unentbehrlich sein.

Ministerialrat Dr. S t a m m

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Von J u n g - P r e u s s, 8. Erg.-Lieferung, Stand 1. 8. 1977, 44,— DM, Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die 8. Ergänzungslieferung zeigt, ein wie weitschichtiges Geflecht von Maßnahmen erforderlich und in steter Veränderung begriffen ist, um den Auftrag zu einer umfassenden Rehabilitation der Behinderten zu gewährleisten. Die Ergänzungen beginnen mit den inzwischen abgeschlossenen Gesamtvereinbarungen der Rehabilitationsträger über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit sowie über Auskunft und Beratung, sie umfassen Rundschreiben der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zur orthopädischen Ausstattung, die durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz bewirkten Änderungen der RVO sowie die Änderungen des BVG und reichen bis zu der Neufassung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. Weitere Beiträge betreffen das Ausweis- und Vergünstigungswesen.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 28. NOVEMBER 1977

Nr. 48

## Gerichtsangelegenheiten

5022

371 aE3 Sd.Bd. Zahn: Herrn Thomas A. Zahn, geb. am 4. 7. 1941 in Offenbach/M., wohnhaft Bahnhofstraße 2, 6052 Mühlheim/Main, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Geschäfte, die sich aus seiner Tätigkeit als Steuerberater im Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung seiner Mandanten ergeben, erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Mühlheim am Main, 6050 Offenbach am Main, 14. 11. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

## Aufgebote

5023

C 684/77 — Aufgebot: Die Rentnerin Klara Kramm, Graslitzer Straße 5, 6460 Gelnhausen, Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Becker-Schaffner, 6460 Gelnhausen, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefs über die im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Gelnhausen, Band 61, Blatt 2228, in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit 8% verzinssliche Darlehenshypothek von 4000,— Deutsche Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 7. Juni 1978, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 11. 11. 1977 Amtsgericht

## Güterrechtsregister

5024

GR 625 — 10. 11. 1977. Karl Philipp Sturm, Fliesenleger in Rodgau 3 (Nieder-Roden) und Sonja Sturm geb. Keil.

Durch Vertrag vom 17. 12. 1976 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 10. 11. 1977 Amtsgericht

5025

GR 628 — 10. 11. 1977. Jürgen Prasse, Galvanotechniker in Rödermark 2 und Ursula Hanni Prasse, geb. Vogel.

Durch Vertrag vom 8. 7. 1977 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 10. 11. 1977 Amtsgericht

5026

GR 438 — Veränderung — 3. November 1977: Bäckermeister Bernd Beul und Bärbel geb. Oettel in Haiger-Flammersbach.

Durch Vertrag vom 27. Sept. 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6340 Dillenburg, 3. 11. 1977 Amtsgericht

5027

5 GR 1536 — 3. 10. 1977: Versicherungsangestellter Hermann Franz Josef Mathes und Ehefrau Anna Luise Mathes, geb. Sitzmann, beide Fulda/Niesig.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 6. 77 haben die Eheleute, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

5 GR 1537 — 3. 10. 1977: Wirtschaftsdolmetscher Reinhard Krauzpaul und Ehefrau Hannelore Krauzpaul-Keiper, geb. Keiper, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 8. 77 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1538 — 3. 10. 1977: Alfred Denzel und Ehefrau Hildegard Denzel, geb. Wurm, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 7. 77 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1539 — 3. 10. 1977: Kaufmann Erwin Fischer und Ehefrau Anita Fischer, geb. Wolf, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 7. 77 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwalten beide Ehegatten gemeinsam. Vorbehaltsgut des Ehemannes ist dessen bewegliches, gewerbliches Vermögen mit der Firma „Franz Ruppel“, Einzelfirma, mit dem Ehemann als alleinigen Inhaber.

5 GR 1540 — 19. 10. 1977: Isoliermeister Heinrich Jäger und Ehefrau Maria Jäger, geb. Köck, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 8. 77 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1541 — 19. 10. 1977: Kaufm. Angestellter Norbert Beier und Ehefrau Rita Beier, geb. Auth, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 5. 77 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird vom Ehemann verwaltet.

5 GR 1542 — 19. 10. 1977: Walter Weismüller und Ehefrau Mariane Weismüller, geb. Novodny, beide in Bad Salzschlirf.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 6. 77 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1543 — 19. 10. 1977: Modellbaumeister Bernhard Stephan und Ehefrau Hannelore Stephan, geb. Zehn, beide in Lehn-erz.

Mit notariellem Vertrag vom 2. 10. 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt durch den Ehemann allein. Der gewerbliche Betrieb des Ehemannes gehört zu dessen Vorbehaltsgut.

6400 Fulda, 11. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

5028

GR 2035 — 9. 11. 1977: Ludwig Boesckay, Else Amalie Boesckay geb. Vollberg, Goldbachstr. 23, Florstadt 5,

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 10. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 11. 1977  
Amtsgericht

5029

GR 452 — Neueintragung: Eheleute Kfz-Mechaniker Gottfried Steinwendner, Joßgrund/Ortsteil Pfaffenhausen, Kalbachstr. Nr. 21 und Gudrun geb. Wolf.

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 11. 1977  
Amtsgericht

5030

GR 614 — 14. 11. 1977: Eheleute Kraftfahrer Josef Trabert und Hildegard geb. Glotzbach, beide Siedlungsstraße 17, in 6419 Eiterfeld 1.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 14. 11. 1977  
Amtsgericht

5031

GR 2220 — Neueintragung — 9. 11. 1977: Eheleute Bau-Ing. Manfred Sommer und Doris geb. Rehorn in Langgöns.

Durch Vertrag vom 28. 9. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 17. 11. 1977  
Amtsgericht

5032

GR 541 — 10. November 1977: Karl-Heinz Spriestersbach und Sigrid Elfriede Brunhilde geb. Balantic, Bahnhofstr. 37 in Limburg-Eschhofen.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 9. 1977 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 11. 1977  
Amtsgericht

5033

GR 982 — Neueintragung — 8. Nov. 77: Hans-Werner Ende, Steuerbevollmächtigter und Luise Anna Ende geb. Einfeld, beide in Weimar I, Weinberg 36.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 8. 11. 1977  
Amtsgericht

5034

GR 4439 — Neueintragung — 14. 11. 1977: Eheleute Wolfgang Karl Heinrich Schmidt und Sabine Schmidt-Berendes geb. Berendes, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 7. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 11. 1977  
Amtsgericht, Abt. 5

5035

GR 214 — Neueintragung: Kaufmann Michael Siebert und Vera Siebert geb. Keller in 6497 Steinau 1.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.  
6490 Schlüchtern, 17. 11. 1977 **Amtsgericht**

## Nachlasssachen

### 5036

52 VI 723/77 — **Nachlassverwaltung**: Die Verwaltung des Nachlasses des am 10. März 1977 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Unterster Zwergweg 23 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Dr. Jui Jen YÜ wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Roger Zätzsch, Voelckerstraße 11, 6000 Frankfurt/Main.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 52**

### 5037

3 VI 257/77: Die Verwaltung des Nachlasses des am 20. September 1977 in Sommerloch Ldkrs. Bad Kreuznach verstorbenen zuletzt in Königsteiner Str. 10, Kronberg, wohnhaft gewesenen **Hans Jörg Manigold** wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Zörb, Idsteiner Str. 9, 6272 Niedernhausen/Ts. (Tel. 06127/53 33),

6240 Königstein im Taunus, 7. 11. 1977

**Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 5038

VR 369 — **Neueintragung**: Türkischer Arbeiterverein, Alsfeld.  
6320 Alsfeld, 17. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5039

VR 431 — **Neueintragung** — 15. 11. 1977: Black Shadow's Odenwald 1968, Lautertal/Odw. 1.  
6140 Bensheim, 15. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5040

VR 147 — 14. 11. 1977: Schützenverein 1924 Ebersgöns. Sitz: Butzbach Stadtteil Ebersgöns.  
6308 Butzbach, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5041

VR 457 — **Neueintragung** — 14. 11. 1977: Bruderkette Zeilhard, Reinheim, Stadtteil Zeilhard.  
6110 Dieburg, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5042

VR 523 — **Neueintragung** — 11. November 1977: Squash-Club Dill 77, Haiger.  
Die Satzung ist am 13. Oktober 1977 erichtet.  
6340 Dillenburg, 11. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5043

Die Stiftung „Evangelische Stiftung zur Förderung ökumenischer Studentenarbeit“, Sitz in Frankfurt am Main, wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten — Geschäftszeichen: III 6-25 d 04/11 (19) — 39 — aufgelöst (StAnz 42/1977 S. 2043). Die Gläubiger werden hiermit zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1977

Dr. Dieter Trautwein

### 5044

5 VR 699 — 12. 10. 1977: Grasski-Club Röhn, eingetragener Verein in Fulda.  
6400 Fulda, 11. 11. 1977

**Amtsgericht, Abt. 5**

### 5045

**Neueintragungen**:  
6 VR 580 — 15. 11. 77: Jugendclub Dornheim/D.E.U.L. e. V., Groß-Gerau-Dornheim.

E VR 581 — 15. 11. 77: Versicherten Union der AOK Frankfurt (Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern in der AOK Frankfurt), Waldfelden.

6080 Groß-Gerau, 17. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5046

VR 319 — 14. 11. 1977: Verein für Heimat- und Kulturpflege, Niedernhausen-Oberjosbach.

6270 Idstein, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5047

8 VR 549 — **Neueintragung** — 15. November 1977: Bürgervereinigung für Natur-, Denkmal- und Umweltschutz in Kronberg im Taunus e. V. in Kronberg im Ts.

6240 Königstein im Taunus, 15. 11. 1977

**Amtsgericht**

### 5048

VR 1069 — **Neueintragung** — 9. 11. 1977: Soziale und pädagogische Maßnahmen. Sitz des Vereins ist Laubach 2 (Stadtteil Münster).

6300 Lahn-Gießen, 17. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5049

VR 1019 — **Neueintragung** — 14. Nov. 1977: Gesangverein Cäcilia Ginseldorf, Sitz: Marburg-Ginseldorf.

3550 Marburg, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5050

VR 293 — **Neueintragung** — 14. November 1977: Sportangelverein Ronshausen, Sitz: Ronshausen.

6442 Rotenburg (Fulda), 1. 11. 1977

**Amtsgericht**

### 5051

5 VR 260 — **Neueintragung**: In das Vereinsregister ist am 10. 11. 1977 der Verein — Verein für Freizeit und Kultur, Rüsselsheim/M., eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 10. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5052

5 VR 261 — **Neueintragung**: In das Vereinsregister ist am 10. 11. 1977 der Verein — Gesangverein Volkschor Rüsselsheim, Rüsselsheim/M., eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 10. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5053

5 VR 258 — **Neueintragung**: In das Vereinsregister ist am 8. 11. 1977 der Verein — Mieterinitiative Dicker-Busch II, Rüsselsheim/M., eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 26. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5054

5 VR 257: In das Vereinsregister ist am 8. 11. 1977 der Verein — Bürgerinitiative gegen Kernkraftwerke u. Umweltzerstörung, Kelsterbach/M., eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 2. 11. 1977 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

### 5055

N 11/74: In den Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nikolaus Iffland**, früher Seilerweg 2, 6430 Bad Hersfeld, ist a) zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, b) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, c) zur Abgabe eines Berichts durch den Konkursverwalter, d) zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, 9. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Zimmer 13.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Stellungnahme des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier, Im Vogelgesang 2a, Zimmer 202, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6430 Bad Hersfeld, 15. 11. 1977

**Amtsgericht**

### 5056

5 N 13/76 — 5. Nov. 1977: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 2. 1976 verstorbenen Kaufmanns **Karl Deuser**, zuletzt wohnhaft gewesen in Aarbergen 4, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 8. 11. 1977

**Amtsgericht**

### 5057

2 N 18/77: Über das Vermögen des am 27. 7. 1977 verstorbenen Kaufmanns und Inhaber der Firma **Josef A. Krolop**, Bekleidungswerkstätte Stadtlauringen, ist am 11. November 1977, um 8.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dr. Hermann Spitze, Stresemannallee 23, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Januar 1978 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den § 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 19. Dezember 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 13. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Büdingen, Saal 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Januar 1978 anzeigen. Die durch Beschluß des Amtsgerichts Schweinfurt vom 25. Juli 1977 angeordnete Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Firma **Josef A. Krolop**, Bekleidungswerkstätte Stadtlauringen, wird aufgehoben.

6470 Büdingen, 11. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5058

81 N 581/77 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **MB Handelsgesellschaft** mit beschränkter Haftung, Schillerstraße Nr. 30, 6000 Frankfurt (Main) 1, vertreten durch ihren Geschäftsführer (seit 3. 11. 77) **Bernd Frederking**, Frankfurt (Main), wird

heute, am 14. November 1977, 12.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 20. Dezember 1977, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. Januar 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Dezember 1977 ist angeordnet.  
6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5059

81 N 42/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Franz Hösbacher, Praunheimer Landstraße 50, 6000 Frankfurt (Main)**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Dezember 1977, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 14 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 387,75 DM.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5060

81 N 504/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DENTAL COMPUTER SERVICE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Goetheplatz 5, 6000 Frankfurt (Main)**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1200,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 5 Abs. 4 der Vergütungsverordnung; Auslagen: 1416,36 DM.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5061

81 VN 2/77 — **Beschluß — Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Bau I-G Baugesellschaft Frankfurt—Berlin GmbH, Kommanditgesellschaft**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Baugesellschaft Frankfurt—Berlin GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer: Alfred, Detlef und Joachim Felsch, Westerbachstr. 114—118, 6000 Frankfurt am Main 80, wird heute, am 8. November 1977 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Tel.: (06194) 6 10 51 wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. Dezember 1977, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B., I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Das mit Beschluß vom 8. Juli 1977 angeordnete all-

gemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5062

81 N 304/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ADVERTA Marketing und Werbe-Kommanditgesellschaft, Eysseneckstr. 40 und 48, 6000 Frankfurt (Main)**, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt:

H. Hess a) 3 000,— DM b) 39,20 DM,  
E. Kripp a) 700,— DM b) —,— DM,  
Dr. J. Burkhardt

a) 2 200,— DM b) 762,— DM.  
6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5063

81 N 247/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nany's Modevertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kruppstr. 114, 6000 Frankfurt (Main)**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5064

81 N 687/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 1. 1976 verstorbenen und zuletzt Obermainstraße 18, 6000 Frankfurt (M), wohnhaft gewesenen **Kurt Braun** wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 23. Dez. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5065

N 16/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Willi Geiling, 6362 Wöllstadt**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, 15. Februar 1978, 14.30 Uhr, im Amtsgericht, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, Erdgeschoß.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 11. 1977

Amtsgericht

### 5066

VN 2/77: Über das Vermögen der Firma **Jourdan GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Dipl.-Architekt Heinrich Jourdan** und **Dipl.-Ingenieur Klaus Jourdan**, Seestraße 23, 6400 Gelnhausen, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Betz und Wagner-Kissel in Frankfurt (M), ist am 10. November 1977, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, Barbarossastraße 19, 6460 Gelnhausen.

Vergleichstermin: Freitag, den 16. Dezember 1977, 7.45 Uhr, Saal 13.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis sind auf Zimmer Nr. 34 zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Verfügungsbeschränkungen: Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf die

Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6460 Gelnhausen, 11. 11. 1977

Amtsgericht

### 5067

VN 1/77: Über das Vermögen der Firma **J. H. Frey Bauunternehmung KG, Seestraße 23, 6460 Gelnhausen**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Jourdan GmbH** in Gelnhausen — Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Betz und Wagner-Kissel, Frankfurt (M) ist am 10. November 1977 um 11.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, Barbarossastraße 19, 6460 Gelnhausen.

Vergleichstermin: Freitag, den 16. Dezember 1977, 9.00 Uhr, Saal 13.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis sind auf Zimmer Nr. 34 zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Verfügungsbeschränkungen: Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6460 Gelnhausen, 11. 11. 1977

Amtsgericht

### 5068

24 VN 1/77 — 24 VN 2/77. Das Vergleichsverfahren der **Hornivius Appart Hotel KG** und des **Kaufmanns Gerhard Hornivius, Jourdanallee 16, 6082 Waldfelden**, wird eingestellt.

Die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens unterbleibt, da sich die Schuldner mit den Gläubigern außergerichtlich geeinigt haben.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1977

Amtsgericht

### 5069

2 N 60/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Baumann GmbH, Damen-, Stroh- und Filzhutfabrik in Sudentenstr. 17, Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Baumann**.

Der seitherige Konkursverwalter **Manfred Müller, Große Bockenheimer Str. 15, 6000 Frankfurt/Main 1**, wird abgesetzt. Zum neuen Konkursverwalter wird Herr **Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim, Postfach 1153, Telefon Nr. (06 155) 57 55**, bestellt.

6080 Groß-Gerau, 11. 11. 1977

Amtsgericht

### 5070

42 N 97/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Betonwerk Niederrodenbach GmbH u. Co. KG, in Rodenbach** wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6450 Hanau, 4. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

### 5071

2 N 4/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Willi Reinhardt Kunststoffzeugnisse GmbH, Eppstein-Bremthal**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6270 Idstein, 16. 9. 1977

Amtsgericht

**5072**

65 VN 5/77: Die Firma Wilhelm Krüger u. Co., KATEX, Werner-Hilpert-Str. 10—14 Kassel, (Inhaber Klaus-Jürgen und Walter-Hermann Täckelburg) hat am 4. Nov. 1977 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Rainer Ludewig, Rudolf-Schwander-Str. 1, 3500 Kassel.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Verfügungen über Bankguthaben, Wechsel-, Scheck- und Kassengeschäfte, Geld- und Warenentnahmen jeglicher Art werden der Vergleichsschuldnerin untersagt.

3500 Kassel, 8. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

**5073**

1 N 17/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peter Kahl, Maschinen- und Gerätebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Homberger Weg 7, in Korbach, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Peter Kahl in Korbach, ist gemäß § 204 K eingestellt.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter die Vergütung: 2500,— DM und die Auslagen: 1268,80 DM.

3540 Korbach, 7. 11. 1977

Amtsgericht

**5074**

5 N 9/73: Im Konkurs über das Vermögen des Josef Eitrich, Hauptstr. 38, Sprendlingen, Inhaber der Firma Rubes Plastikwarenfabrik Rudolf Beck, Sprendlingen, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Saal Nr. 20.

6070 Langen, 15. 11. 1977

Amtsgericht

**5075**

3 N 55/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Harald Norbert Leise, Fahrgasse 5, 6070 Langen, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5076**

3 N 25/73: Im Konkurs über das Vermögen des Bäckermeisters Karl Götzelmann, Friedrichstr. 19, 6070 Langen, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstraße 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5077**

3 N 10/72: Im Konkurs über das Vermögen des Rudolf Fuß, Inhaber eines Getränkevertriebs, Tannusstr. 4, 6070 Langen, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5078**

5 N 16/73: Im Konkurs über das Vermögen der Falk Interfashion Gesellschaft mit beschränkter Haftung, An der Trift 9/11, 6079 Sprendlingen, vertr. durch den Geschäftsführer Lothar E. Falk, Philipp-Holzmann-Str. 56, Dreieichenhain, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5079**

3 N 13/73: Im Konkurs über das Vermögen der Jet Sportswear Bekleidungsgesellschaft mbH, An der Trift 9/11, Sprendlingen, vertr. durch den Geschäftsführer Lothar E. Falk, Dreieichenhain, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5080**

3 N 5/74: Im Nachlaßkonkurs über das Vermögen des Karl-Friedrich Kiefer, Berliner Ring 164, Dreieichenhain, ist Rechtsanwalt Dr. Georg Krüger-Wittmack, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 25. Januar 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5081**

62 N 100/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Handels- und Gewerbe-Verlag Klaus Eickenberg, Mosbacher Straße 9, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Klaus Eickenberg, Freudenbergstraße 59, 6200 Wiesbaden-Schierstein, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 2274 —, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 31. Oktober 1977 Termin bestimmt auf Dienstag, den 6. Dezember 1977, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1977 Amtsgericht

**5082**

62 N 131/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Franz Rustler, Straße der Republik 43, Wiesbaden-Biebrich, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 9. 11. 1977 Amtsgericht

**5083**

62 N 125/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Kauffrau Hildegard Oberauer, Friedenstr. 38, Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 9. 11. 1977 Amtsgericht

**5084**

62 N 49/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutsche Wärmetechnik Gesellschaft, mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wiesbaden, (Verwaltung und Werk: Daimlerring 2, 6201 Nordenstadt), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Richard Stang, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 21. Dezember 77, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 3. 11. 1977 Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 5 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**5085**

K 20/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 30, Blatt 1349 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 72, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 26, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 26, Gartenland, Untergasse, Größe 10,56 Ar,

Ifd. Nr. 76, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 65, Betriebsgelände, Grubenbacher Str., Größe 50,25 Ar,

Ifd. Nr. 77, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 66/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Str., Größe 10,54 Ar,

Ifd. Nr. 78, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 66/2, Betriebsgelände, daselbst, Größe 3,55 Ar,

Ifd. Nr. 79, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, daselbst, Größe 128,40 Ar,

Ifd. Nr. 80, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/1, Grünland, daselbst, Größe 42,41 Ar,

Ifd. Nr. 81, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, daselbst, Größe 22,06 Ar,

Ifd. Nr. 82, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Grubenbacher Str. 37, 39, 41, 43, Größe 48,35 Ar,

Ifd. Nr. 83, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 81/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Str., Größe 38,82 Ar,

Ifd. Nr. 84, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 81/2, Betriebsgelände, daselbst, Größe 25,68 Ar,

Ifd. Nr. 85, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 9, Flurstück 115, Grünland, Am Linnens, Größe 63,59 Ar,

Ifd. Nr. 86, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 2, Grünland, Müllerberg, Größe 34,14 Ar,

Ifd. Nr. 87, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 13, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 49,47 Ar,

Ifd. Nr. 88, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 1, Wald (Holzung), Müllerberg, Größe 55,79 Ar,

Ifd. Nr. 89, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 3, Bauplatz, Müllerbergweg, Größe 94,61 Ar,

Ifd. Nr. 90, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 4/1, Bauplatz, daselbst, Größe 7,70 Ar,

Ifd. Nr. 91, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 4/2, Bauplatz, daselbst, Größe 4,05 Ar,

Ifd. Nr. 92, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 5/1, Bauplatz, daselbst, Größe 4,05 Ar,

Ifd. Nr. 96, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 28/4, Grünland, daselbst, Größe 7,56 Ar,

Ifd. Nr. 98, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 34, Grünland, Steinbachstrift, Größe 59,27 Ar,

Ifd. Nr. 99, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 62, Grünland, Hermannsberg, Größe 2,91 Ar,

Ifd. Nr. 100, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 63, Bauplatz, daselbst, Größe 6,00 Ar,

Ifd. Nr. 101, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 64, Bauplatz, daselbst, Größe 5,91 Ar,

Ifd. Nr. 102, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 65, Bauplatz, daselbst, Größe 5,93 Ar,

Ifd. Nr. 103, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 66, Bauplatz, daselbst, Größe 6,08 Ar,

Ifd. Nr. 104, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 67, Bauplatz, daselbst, Größe 6,22 Ar,

Ifd. Nr. 105, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 68, Bauplatz, daselbst, Größe 6,29 Ar,

Ifd. Nr. 106, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 69, Bauplatz, daselbst, Größe 6,15 Ar,

Ifd. Nr. 107, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 70, Bauplatz, daselbst, Größe 6,16 Ar,

Ifd. Nr. 108, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 73, Bauplatz, daselbst, Größe 6,84 Ar,

Ifd. Nr. 109, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 74, Bauplatz, daselbst, Größe 6,85 Ar,

Ifd. Nr. 110, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 75, Bauplatz, daselbst, Größe 8,28 Ar,

Ifd. Nr. 111, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 76, Bauplatz, daselbst, Größe 7,40 Ar,

Ifd. Nr. 112, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 77, Bauplatz, daselbst, Größe 7,30 Ar,

Ifd. Nr. 113, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 78, Bauplatz, daselbst, Größe 7,36 Ar,

Ifd. Nr. 114, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 79, Bauplatz, daselbst, Größe 7,35 Ar,

Ifd. Nr. 115, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 80, Bauplatz, daselbst, Größe 7,35 Ar,

Ifd. Nr. 116, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 81, Bauplatz, daselbst, Größe 7,21 Ar,

Ifd. Nr. 117, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 93, Grünland, Ackerland, Schnepfenhöhl, Größe 25,81 Ar,

Ifd. Nr. 118, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 20, Flurstück 14, Grünland, Am Fuchsgraben, Größe 32,05 Ar,

sollen am 25. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof Nr. 12, Alsfeld, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August/23. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Philippi in Mücke-Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1 Nr. 98 =	325 000 DM
Flur 2, Nr. 26 =	3 000 DM
Flur 2, Nr. 65 =	10 000 DM
Flur 2, Nr. 66/1 =	2 100 DM
Flur 2, Nr. 66/2 =	700 DM
Flur 2, Nr. 79 =	12 640 DM
Flur 2, Nr. 80/1 =	4 240 DM
Flur 2, Nr. 80/2 =	6 620 DM
Flur 2, Nr. 80/3 =	1 300 000 DM
Flur 2, Nr. 81/1 =	36 000 DM
Flur 2, Nr. 81/2 =	7 700 DM
Flur 9, Nr. 115 =	6 360 DM
Flur 15, Nr. 2 =	8 530 DM
Flur 15, Nr. 13 =	39 580 DM
Flur 16, Nr. 1 =	11 160 DM
Flur 16, Nr. 3 =	75 690 DM
Flur 16, Nr. 4/1 =	5 100 DM
Flur 16, Nr. 4/2 =	3 500 DM
Flur 16, Nr. 79 =	3 675 DM
Flur 16, Nr. 81 =	3 605 DM
Flur 16, Nr. 93 =	2 580 DM
Flur 20, Nr. 14 =	3 205 DM
Flur 16, Nr. 5/1 =	3 500 DM
Flur 16, Nr. 28/4 =	760 DM
Flur 16, Nr. 34 =	2 960 DM
Flur 16, Nr. 62 =	290 DM
Flur 16, Nr. 63 =	64 800 DM
Flur 16, Nr. 64 =	2 955 DM
Flur 16, Nr. 65 =	2 965 DM
Flur 16, Nr. 66 =	3 040 DM
Flur 16, Nr. 67 =	3 110 DM
Flur 16, Nr. 68 =	3 145 DM
Flur 16, Nr. 69 =	3 075 DM
Flur 16, Nr. 70 =	3 080 DM
Flur 16, Nr. 73 =	3 420 DM
Flur 16, Nr. 74 =	3 425 DM
Flur 16, Nr. 75 =	4 140 DM
Flur 16, Nr. 76 =	3 700 DM
Flur 16, Nr. 77 =	3 650 DM
Flur 16, Nr. 78 =	3 680 DM
Flur 16, Nr. 80 =	3 675 DM

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt: 1 990 355 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 11. 1977

Amtsgericht

## 5086

K 34/77: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wallersdorf, Band 6, Blatt 246, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wallersdorf, Flur 1, Flurstück 59/12, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten 3, Größe 12,99 Ar, soll am 11. Januar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof Nr. 12, Alsfeld, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Anna Allendorf geb. Büttner in Grebenau-Wallersdorf,

b) Claus Allendorf, geb. am 8. 1. 1968, daselbst,

c) Holger Allendorf, geb. am 3. 2. 1970, daselbst,

d) Udo Allendorf, geb. am 4. 2. 1971, daselbst,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 26. 10. 1977

Amtsgericht

## 5087

6a K 35/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Köppern, Band 2, Blatt 41 A, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 26, Flurstück 154/35, Hof- und Gebäudefläche, Talweg (lt. Schätzungsgutachten nicht bebaut), Größe 3,02 Ar,

soll am 1. Februar 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, in Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Friedrich Hofmann, Wiesenweg, Friedrichsdorf 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 11. 1977

Amtsgericht

## 5088

8 K 5/77: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 34, Blatt 1595, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 7, Flurstück 11/134, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 23, Größe 7,08 Ar,

soll am 26. Januar 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Jan. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Smalun,

b) Esther Smalun geb. Wolf, beide in Klein-Karben zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 11. 1977

Amtsgericht

**5089**

8 K 41/77: Der ideelle 15/20 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Okarben, Band 45, Blatt 1670, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/7, Bauplatz, Am tiefen Born, Größe 2,85 Ar, soll am 27. Januar 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des ideellen 15/20 Miteigentumsanteils des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5090**

K 58/75: Die im Grundbuch von Günterod, Band 30, Blatt 1160, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Günterod

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 55/1, Ackerland, Am Trieb, Größe 38,03 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 574/381, Holzung, Im Schönscheid, Größe 4,18 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 19, Ackerland, Auf der Wünschegrube, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 12, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuseweg, Größe 15,80 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 12, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuseweg 3, Größe 17,44 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Müller in Günterod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 1. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5091**

K 8/74: Die im Grundbuch von Albshausen, Band 30, Blatt 623, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Albshausen, Flur Nr. 7, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Backtor, Größe 6,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Backtor, Größe 2,92 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Klee, Albshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 3 auf 184 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 88 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 10. 1977

**AG Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels**

**5092**

2 K 13/77: Das im Grundbuch von Selters, Band 9, Blatt 500, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 1, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 1,19 Ar,

soll am Montag, dem 6. Februar 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, in Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseur Hans Jürgen Brey, Selters.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5093**

61 K 144/74: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 156, Blatt Nr. 5951, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Illigweg 46, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 62, Gartenland, daselbst, Größe 3,02 Ar,

sollen am 2. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Edith Hartmann geb. Hochstätter, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 11. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**5094**

61 K 312/76: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 39, Blatt 1514, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 364/4, Gartenland, Hauptstraße, Größe 3,27 Ar,

soll am 6. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1977 und 9. 2. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Manfred Wagner, Gastwirt in Jugenheim, dessen Ehefrau Renate Wagner geb. Silcher, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**5095**

61 K 322/76: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 125, Blatt 4857, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 20, Größe 6,85 Ar,

soll am 23. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schüler Siegfried Mathels, geb. am 6. August 1962, in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**5096**

31 K 44/77: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 44, Blatt 77, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 238/2, Betriebsgelände, Frankfurter Straße, Größe 36,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Reinhold Riess KG, Rheinbischofsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5097**

31 K 41/77: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 108, Blatt 4999, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 238/1, Betriebsgelände, Gewerbestraße, Größe 105,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Reinhold Riess KG, Rheinbischofsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5098**

31 K 45/77: Der 1/2 Miteigentumsanteil des Günter Schink an dem im Grundbuch von Babenhausen, Band 56, Blatt 2874, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 4, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 6, Größe 6,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schink, Nordring 6, Babenhausen 1.

Der Wert des 1/2 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5099**

8 K 56/76: Die im Grundbuch von Eibels-  
hausen, Band 49, Blatt 1731, eingetragenen  
Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 307, Betriebsgelände, Auf  
den Grünerlen, 3. Gew., Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 494/453, Grünland, Auf  
der Wolfskehl, 3. Gew., Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 260, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, 3. Gew., Größe  
4,53 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 218/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, Größe 46,14 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 283/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, Größe 15,20 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 265/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, Größe 20,91 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 270/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, Größe 33,02 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 261, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, 3. Gew., Größe  
5,35 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 451/2, Hof- und Gebäude-  
fläche, Auf der Wolfskehl, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 306, Betriebsgelände, Auf  
den Grünerlen, 3. Gew., Größe 11,40 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Eibelshausen,  
Flur 7, Flurstück 491/259, Ackerland, Auf  
der Wolfskehl, 3. Gew., Größe 8,38 Ar,

sollen am 25. Januar 1978, 10.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillen-  
burg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstrek-  
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. No-  
vember 1976 (Tag des Versteigerungsver-  
merks):

Firma Rudolf Reeh, Straßen- und Tief-  
bau, Dillenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG einheitlich festgesetzt auf  
370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5100**

84 K 58/77 — Zwangsversteigerung: Der  
im Teileigentumsgrundbuch von Frank-  
furt (Main), Bezirk 21, Band 37, Blatt 1312  
eingetragene 504/10 000 Miteigentumsanteil  
an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 326, Flurstück 53/8,  
Hof- und Gebäudefläche, Schwarzburg-  
straße 66—68, Nordendstraße 65 und Ek-  
kenheimer Landstraße 136, Größe 35,04 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
den im Aufteilungsplan mit Nr. 014 be-  
zeichneten gewerblichen Räumen (Groß-  
raumladen u. a.) im Erdgeschoß nördlich  
nebst Lager im Keller mit der Nummer  
wie Aufteilungsplan (das Miteigentum ist  
durch die Einräumung der zu den ande-  
ren Miteigentumsanteilen [eingetragen in  
Band 37, Blätter 1310 bis 1339, Band 38,  
Blätter 1340 bis 1369, Band 39, Blätter 1370  
bis 1399, Band 40, Blätter 1400 bis 1418]  
gehörenden Sondereigentumsrechte be-  
schränkt),

soll am Freitag, 19. Mai 1978, 9.00 Uhr,  
im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2,  
Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. St.  
durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1977  
(Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Heinrich Teubner in Frank-  
furt (Main).

Der Wert des Teileigentums ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 170 000  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1977  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5101**

84 K 37/77 Zwangsversteigerung: Das  
im Grundbuch von Soden (Amtsgericht  
Frankfurt/M., Abteilung Höchst) Band 104,  
Blatt 3013 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 25,  
Flurstück 459/1, Hof- und Gebäudefläche,  
Königsteiner Str. 105, Größe 11,99 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1978, 9.00  
Uhr im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße  
Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. St.,  
durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1977  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ärztin Dr. med. Ingrid Marie Luise  
Luft geb. Schuck, Oberursel — zu  $\frac{1}{2}$ ,  
b) Kaufmann Gerhard Gnadt, Mülheim  
(Ruhr) — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,—  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1977  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5102**

84 K 207/76 — Zwangsversteigerung: Die  
im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-  
zirk 15, eingetragenen Grundstücke

A. Band 26, Blatt 998:

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 203, Flur-  
stück 71/13, Hof- und Gebäudefläche,  
Lahnstr. 22, Größe 5,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 203, Flur-  
stück 13/1, Hofraum, Lahnstraße 22, Größe  
0,04 Ar,

B. Band 29, Blatt 1132:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flur-  
stück 26/13, Hof- und Gebäudefläche,  
Lahnstr. 24, Größe 2,38 Ar,

C. Band 40, Blatt 1447:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flur-  
stück 27/13, Hof- und Gebäudefläche,  
Lahnstr. 26, Größe 2,38 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. April 1978,  
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-  
straße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160,  
I. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 15.  
9./20. 10./21. 10. 1976 (Versteigerungsver-  
merke):

Kaufmann Andreas Jakubiec in Frank-  
furt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A. Band 26, Blatt 998:

a) lfd. Nr. 3 auf 516 400,— DM,

b) lfd. Nr. 4 auf 3 600,— DM.

B. Band 29, Blatt 1132:

lfd. Nr. 1 auf 190 000,— DM,

C. Band 40, Blatt 1447:

lfd. Nr. 1 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1977  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5103**

84 K 405/76 — Zwangsversteigerung: Die  
im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-  
zirk 40, Band 76, Blatt 2579, eingetragene  
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 45, Flur-  
stück 24/11, Hof- und Gebäudefläche, Gau-  
grafenstraße 25, Größe 5,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 45, Flur-  
stück 24/10, Weg, Gaugrafenstraße, Größe  
0,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 45, Flur-  
stück 24/13, Gaugrafenstraße 34, Hof- u.  
Gebäudefläche, Größe 2,32 Ar,

und das im Grundbuch von Frankfurt  
(Main), Bezirk 40, Band 41, Blatt 1540,  
eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung 40, Flur 45, Flur-  
stück 24/14, Hof- und Gebäudefläche, Gau-  
grafenstraße, Größe 1,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. April 1978,  
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-  
straße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260  
II. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1976  
bzw. 23. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Ärztin Dr. Ingrid Luft geb. Schuck  
in Oberursel (Ts),

b) Kaufmann Gerhard Gnadt in Mül-  
heim/Ruhr, — je zu  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert der Grundstücke ist nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt  
Nr. 2579:

lfd. Nr. 1 = 75 800,— DM,

je  $\frac{1}{2}$  Anteil = 37 900,— DM,

lfd. Nr. 2 = 10 900,— DM,

je  $\frac{1}{2}$  Anteil = 5 450,— DM,

lfd. Nr. 3 = 30 150,— DM,

je  $\frac{1}{2}$  Anteil = 15 075,— DM.

und für Blatt 1540:

lfd. Nr. 5 = 13 130,— DM,

je  $\frac{1}{2}$  Anteil = 6 565,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 84**

**5104**

84 K 167/76 — Zwangsversteigerung: Das  
im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-  
zirk 43, Band 45, Blatt 1603, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 10, Flur-  
stück 466/95, Hof- und Gebäudefläche, Dil-  
lenburger Str. 3, Größe 1,57 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 1978, 9.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße  
Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160,  
I. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Juni  
1976 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Gisela Auguste Kempf in  
Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 84**

**5105**

84 K 424/77 — Zwangsversteigerung: Das  
im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-  
zirk 32, Band 121, Blatt 4199, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 481, Flur-  
stück 189/10, Hof- und Gebäudefläche,  
Laubestraße 34, Größe 2,68 Ar,

soll am Montag, dem 10. April 1978,  
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-

straße Nr. 2, Zimmer Nr. 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Mathilde Rühl geb. Henrich in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5106

84 K 121/77 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim, Band 200, Blatt 6890, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus

114,306/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergen-Enkheim, Flur 42, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 42, jetzt Stettiner Straße Nr. 42, Größe 8,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit III bezeichneten Wohnung im ersten Obergeschoß und dem Kellerraum Nr. 6, (3-Zimmer-Wohnung = 80,14 qm)

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 200, Blatt 6885—6889, 6891—6893) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —

soll am 27. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Achim Weiss in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5107

84 K 30/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 15, Blatt 650, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 78, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 53, Größe 7,59 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Franz Adam Weyrich, Camberg/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5108

84 K 281/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 24, Blatt 816, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 62, Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 51, Hofraum, Henry-Budge-Straße Nr. 65, Größe 8,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 4,11 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 56, Hofraum, Henry-Budge-Straße Nr. 65, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 50/1, Gartenland, An der Henry-Budge-Straße, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße, Größe 3,05 Ar,

sollen am 22. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 76 (Versteigerungsvermerk):

Dr. med. Henryk Gelbart — prakt. Arzt — Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 =	50 000,— DM
lfd. Nr. 2 =	51 600,— DM
lfd. Nr. 3 =	36 400,— DM
lfd. Nr. 4 =	119 600,— DM
lfd. Nr. 5 =	328 400,— DM
lfd. Nr. 6 =	156 800,— DM
lfd. Nr. 7 =	10 000,— DM
lfd. Nr. 8 =	164 400,— DM
lfd. Nr. 9 =	126 400,— DM
lfd. Nr. 10 =	116 800,— DM
lfd. Nr. 11 =	12 000,— DM
lfd. Nr. 12 =	55 600,— DM
lfd. Nr. 13 =	102 800,— DM
lfd. Nr. 14 =	122 000,— DM
insges.	= 1 452 800,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5109

84 K 265/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Bezirk Hattersheim, Band 66, Blatt 1867, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 91,5381/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 415/18, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 3, 5, 7, 9, Größe 61,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 Block A, 12. Obergeschoß und Keller AA-27-, beschränkt durch das Sondereigentum an der anderen Miteigentumsanteile Blatt 1841—1866, 1868—1960,

soll am Freitag, 10. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Herta Nolde in Hattersheim (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5110

84 K 83/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Hofheim, Band 139, Blatt 4439, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Bärengasse 13, Größe 0,47 Ar,

soll am Montag, dem 17. 4. 1978, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock, Gebäude B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Klaus und Helga Seuberth in Hofheim-Marxheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5111

84 K 359/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Hofheim, Band 139, Blatt 4439, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Bärengasse 13, Größe 0,47 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1976/2. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Klaus und Helga Seuberth in Hofheim-Marxheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 5112

84 K 335/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 33, Blatt 1206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 319, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 46, Größe 3,39 Ar,

soll am Freitag, 7. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. St., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 77 (Versteigerungsvermerk):

Diplom-Ingenieur Wolf Weese in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5113

84 K 38/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 42, Band 92, Blatt 3363, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 8, Flurstück 631/150, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Praunhelm 6, Größe 2,13 Ar, soll am Freitag, 24. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. St., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Magdalena Anna Baumann geb. Sauder, Frankfurt (Main),

b) Katharina Elise Freund geb. Sauder, Frankfurt (Main),

zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5114

84 K 176/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 26, Blatt 988, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 530/8, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 61, Größe 5,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung und gemäß § 74a Abs. 3 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Josef Orgler,

b) Kaufmann Wolf Wiener,

c) Kaufmann Dr. Boleslaw Bergelson,

— je zu 1/3 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 310 500,— DM (je 1/3 = 436 835,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5115

84 K 502/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 92, Blatt 3266, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 597, Flurstück 666/2, Hof- und Gebäudefläche, Länzerweg, Größe 12,50 Ar,

soll am 27. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Januar 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Kurt Huneke in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 840 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5116

84 K 54/72 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35 (postalisch: Frauenhofstraße 1), Größe 4,25 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1972 (Versteigerungsvermerk):

Ingenieur Josef Bader in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5117

84 K 108/77 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 51, Blatt 1455, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/2, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße, Größe 6,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/4, Hofraum, daselbst, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/5, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 0,07 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/3, Hofraum, daselbst, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eschborn, Flur 11, Flurstück 163/1, Hofraum, daselbst, Größe 0,24 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. März 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Manoutchehr Khazaeli,

b) Ilona Khazaeli geb. Hill, beide in Frankfurt (M) — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 238 000,— DM,

lfd. Nr. 2 = 30 500,— DM,

lfd. Nr. 3 = keine Bewertung wegen unbedeutender Größe,

lfd. Nr. 4 = 2 500,— DM,

lfd. Nr. 5 = 600,— DM,

lfd. Nr. 6 = 8 400,— DM,

insgesamt 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5118

84 K 109/73 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 19, Blatt 688, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Str. 10, Größe 3,90 Ar,

soll am Montag, dem 3. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Oktober 1973 (Versteigerungsvermerk):

Frau Dorothea Reisser-Weston geb. Reisser, Frankfurt (M).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 512 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5119

84 K 465/75: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 72, Blatt 2465, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 16, Flurstück 23, Hof- u. Gebäudefläche, Homburger Landstr. 256, Am Dachsberg, Größe 35,31 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6 Frankfurt am Main, Zimmer 260, II. St., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Alexander Hammer, Kaufmann Thomas Hammer, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 060 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5120

84 K 365/76: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 33, Blatt 1160, eingetragene Grundstückshälfte von der Parzelle

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 11, Größe 3,36 Ar,

(andere Grundstückshälfte 84 K 358/76) soll am Freitag, 14. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 1, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Nov. 76 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Egon Walter Wiedmann, Götzenhain.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5121

84 K 358/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 33, Blatt 1160, eingetragene Grundstückshälfte an der Parzelle

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 8, Hof- u. Gebäudefläche, Friedrichstraße 11, Größe 3,36 Ar,  
(andere Grundstückshälfte — 84 K 365/76 —)

soll am Freitag, 14. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 1, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 76 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Charlotte Emmel geb. Wiedemann, Miesburg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5122

84 K 144/76: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 154, Blatt 5648, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 409/160, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 21, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 410/161, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 21, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 408/158, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 19, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 645/159, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 19, Größe 1,95 Ar,

sollen am Montag, 24. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 110, 1. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1976 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ewa Dancygier geb. Hirsch in Frankfurt (Main) — zu 1/2 —,

Frau Maria Bergelson geb. Kaplan in Frankfurt (Main) — zu 1/2 —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 = 187 200,— DM,

für lfd. Nr. 2 = 171 900,— DM,

für lfd. Nr. 3 = 190 750,— DM,

für lfd. Nr. 4 = 115 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5123

84 K 342/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 149, Blatt 5503, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung 34, Flur 3, Flurstück 137/24, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 25, Größe 2,42 Ar,

soll am Donnerstag, 27. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Johann Adam Schwab, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 815 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5124

84 K 230/75: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 27, Blatt 1020 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 322, Flurstück 47, Hof- u. Gebäudefläche, Neuhoferstraße 28, Größe 3,38 Ar,

soll am Montag, dem 24. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 75 (Versteigerungsvermerk):

Karoline gen. Lina Kessler geb. May in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 5125

84 K 138/74: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 69, Blatt 2601, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/12, Hof- u. Gebäudefläche, Darmstädter Landstr. 119—125, Größe 61,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/8, Hof- u. Gebäudefläche, Darmstädter Landstr. 119—125, Größe 1,62 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Behörden- und Industrieverlag GmbH in Frankfurt (M).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 4 = 5 447 100,— DM,

lfd. Nr. 7 = 72 900,— DM,

insgesamt = 5 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

### 5126

K 118/75: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 27, Blatt 1053, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beienheim, Flur 1, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfählergasse 13, Größe 6,37 Ar,

soll am Freitag, dem 20. 1. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Radr-Röding geb. Röding in Reichelsheim, Stadtteil Beienheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 11. 1977

Amtsgericht

### 5127

K 33/77: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 80, Blatt 3841, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Fauerbacher Str. 6, Größe 3,16 Ar,

soll am Freitag, 27. 1. 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Heinrich, Fauerbacher Str. 6, 6360 Friedberg (Hessen) 1,

b) Anneliese Tubach geb. Heinrich, Bahnhofstraße 10, 8764 Kleinheubach, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 11. 1977

Amtsgericht

### 5128

K 35/75: Die im Grundbuch von Leidhecken, Band 17, Blatt 782, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidhecken, Flur Nr. 1, Flurstück 143/1, Hof- und Gebäudefläche, Bingenheimer Str. 8, Größe 8,18 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 15,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leidhecken, Flur Nr. 9, Flurstück 90/12, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstr. 11, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leidhecken, Flur Nr. 1, Flurstück 368/1, Grünland, Hinter den Gärten, Größe 14,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leidhecken, Flur Nr. 1, Flurstück 368/2, Grünland, Hinter den Gärten, Größe 12,35 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. 1. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1975, 12. 8. 1976 bzw. 1. 10. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Albert Leipold, jetzt Gretenweg 72, 6000 Frankfurt/Main,

Gisela Leipold geb. Fluche, jetzt Wiesenstraße 16, 5223 Nümbrecht,

zunächst in Gütergemeinschaft, seit 29. 6. 1976 je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 217 140,— DM,

lfd. Nr. 2: 190 722,— DM,

lfd. Nr. 3: 1417,— DM,

lfd. Nr. 4: 1235,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 11. 1977

Amtsgericht

### 5129

5 K 80/77: Das im Grundbuch von Fulda, Band 238, Blatt 8905, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 79/19, Lieg.B. 2515, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 49, Größe 2,33 Ar,

soll am 26. Januar 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bekleidungsgrößhändler Siegfried Scholz in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 1 023 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.  
6400 Fulda, 9. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5130**

K 30/77: Das im Grundbuch von Weiher/Odw., Band 14, Blatt 586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiher, Flur 5, Flurstück 5/16, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 61, Größe 5,03 Ar, soll am Donnerstag, 26. Januar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Steinmetzmeister Johann Willi Knapp in Weiher/Odw.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 8. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5131**

K 86/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Geislitz, Band 26, Blatt 882, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Geisberg 1, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 31, Ackerland, Unten am Eckerts, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 222/0.72, Weg Eckerts, Größe 13,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 27/4, 27/3 und 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Oben am Eckerts, Größe 25,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Geisberg 1, Größe 64,20 Ar, Ackerland, Oben am Eckerts, Größe 322,90 Ar, Wald, Oben am Eckerts, Größe 98,00 Ar,

sollen am 10. Februar 1978, 9.00 Uhr (Freitag), im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1976 und 25. März 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske und Dipl.-Met. Hans Günter Werm, beide in Frankfurt (Main) — als Gesellschafter der bürgerlichen Rechts der Verwaltungsgesellschaft Landgut Geisberg —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 26 auf 140 000,— DM,  
Flur 4, Flurstück 27/5 auf 765 000,— DM,  
Flur 4, Flurstück 31 auf 238,— DM,  
Flur 9, Flurstück 222/0.72 auf 3 320,— DM,  
Flur 4, Flurstück 27/4, auf 52 000,— DM,  
Flur 4, Flurstück 27/3 auf 46 000,— DM,  
Flur 4, Flurstück 27/2 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5132**

K 85/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Biebergemünd-Wirtheim, a) Band 37, Blatt 1534, b) Band 51, Blatt 1959, eingetragenen Grundstücke a) Band 37, Blatt Nr. 1534,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wirtheim, Flur 6, Flurstück 37, Gartenland, Schlinkergarten, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wirtheim, Flur 15, Flurstück 20/2, Bauplatz, Gemeinde, Größe 4,11 Ar,

b) Band 51, Blatt 1959,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wirtheim, Flur 17, Flurstück 7, Grünland-Wiese, Auf der Aue, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wirtheim, Flur 17, Flurstück 27, Grünland-Wiese, Auf der Aue, Größe 12,84 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. Januar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Elisabeth Spahn geb. Stock, 6460 Gelnhausen-Höchst,

Johanna Limbach geb. Stock, Poststr. 5, 6465 Biebergemünd-Wirtheim,

Anna Erna Stock geb. Kunkel, Kirchstraße 109, 6465 Biebergemünd-Wirtheim,

Horst Stock, Kirchstraße 109, 6465 Biebergemünd-Wirtheim,

Robert Stock, Kirchstraße 109, 6465 Biebergemünd-Wirtheim,

Karl Theodor Limbach, Auweg, 6465 Biebergemünd-Wirtheim,

Robert Limbach, Dreieichstraße 3, 6000 Frankfurt (M),

Theobald Limbach, Joßgrund-Pfaffenhausen,

Albert Limbach, Gartenstraße 31, 6000 Frankfurt (M),

Angela Wörsdorfer geb. Limbach, Feldgerichtsstraße 20, 6000 Frankfurt (M),

Herbert Josef Limbach, Wittelsbacher Allee 181, 6000 Frankfurt (M),

— alle in ungeteilter Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5133**

2 K 70/76: Der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Gerau, Band 107, Blatt 4859, eingetragene 2433/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Groß-Gerau, Flur 3, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 11 u. 13, Größe 18,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Gebäude Bahnhofstraße 13, III. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Rückel, Medenbach,  
b) Christa Rückel geb. Hothum, Medenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 823,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5134**

2 K 107/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 141, Blatt 6851, eingetragene 904/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 602, Stellplatz, Cranachstraße,

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 603, Bauplatz, Menzelstraße,

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 618, Bauplatz, Cranachstraße,

Größe insgesamt 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem Benutzungsrecht an der im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Parkfläche Nr. 12,

soll am Freitag, dem 3. 2. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Walldorf.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 7. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5135**

2 K 99/77: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 104, Blatt 4241, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 360, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 2, Größe 6,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Flughafenviertel 15, 6082 Walldorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5136**

2 K 152/75: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 32, Blatt 1892, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Waldenserstraße 38, Größe 5,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Erich Krokowski, Versicherungsangestellter, Frankfurt/Main, zu 1/2,  
2b) dessen Ehefrau Apollonia Krokowski geb. Sahlmann, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 12. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5137**

2 K 17/76 — 2 K 75/76: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 57, Blatt 2816, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstr. 20, Größe 2,56 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 76 bzw. 16. 9. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- 3 a) Lulei, Ludwig, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstr. 20, Gernsheim, zu 1/2,
  - b) Lulei, Ludwig, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstr. 20, Gernsheim,
  - c) Lulei, Elke Susanne Anna, geb. am 1. 11. 1961, daselbst,
  - d) Lulei, Guido, geb. am 9. 5. 1966, daselbst,
- zu 3 b) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5138**

2 K 89/76: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 62, Blatt 2966, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 407/4, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 27, Größe 5,74 Ar, soll am Freitag, dem 27. Januar 1978, 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engelbert Schreiber, Gernsheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 440,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5139**

24 K 142/77 / 24 K 171/77: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 56, Blatt 3154, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstück 252, Freifläche Wohnen, Gartenstraße 7, Größe 7,81 Ar, soll am Dienstag, dem 31. 1. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. bzw. 8. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3a) Otto Reckhaus, Dachdeckermeister, Groß-Gerau, zu 1/2,
- 3b) seine Ehefrau Anna Maria Reckhaus geb. Reith, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 432 740,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 10. 1977

**Amtsgericht**

**5140**

2 K 18/77, 2 K 33/77: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 43, Blatt 1558, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 24, Bauplatz, Im Rötherfeld, Größe 22,01 Ar, soll am 17. 2. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1977 und 28. 10. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Gerhard Döben, Maschinenbaumeister, geb. am 15. 3. 1921,
  - b) Hildegard Döben geb. Gottschalk, geb. am 4. 4. 1924, beide aus Hadamar, zu je 1/2.
- Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 010,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 11. 1977 **Amtsgericht**

**5141**

2 K 31/77: Die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 2, Blatt 77, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederhadamar, Flur 31, Flurstück 209, Bauplatz, Hohlstr. Nr. 26, Größe 10,14 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederhadamar, Flur 31, Flurstück 217, Bauplatz, Buchenweg 11, Größe 9,14 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Niederhadamar, Flur 31, Flurstück 238, Bauplatz, Buchenweg 8, Größe 6,12 Ar,

sollen am 3. 2. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Rentner Karl Ries, Niederhadamar, zu 1/2,
- 2a) Ries, Karl, Rentner, Hadamar,
- 2b) Rüschenbaum geb. Ries, Klara, Darmstadt-Arheilgen,
- 2c) Falkenstein geb. Ries, Paula, Darmstadt-Arheilgen,
- 2d) Kunert Alfred, Rentner, Gelsenkirchen,
- 2e) Ries Mathilde, Hadamar, zu 2a) — e): in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 27. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5142**

2 K 20/77: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 19, Blatt 698 und Band 22, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Alte Kirchstraße 17, Größe 4,73 Ar und

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Alte Kirchstraße, Größe 0,21 Ar,

sollen am 27. 1. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 698: Verputzer Gerhard Blank, Kirchstraße 17, Hadamar-Steinbach, geb. am 31. 5. 1940,

Blatt 789: wie vorstehend zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 698 = 17 500,— DM,

Blatt 789 = 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 10. 1977 **Amtsgericht**

**5143**

42 K 119/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 84, Blatt 3235 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 23, Flurstück 20/9, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Str. 20, Größe 7,31 Ar,

Ifd. Nr. 4, Rodenbach, Flur 23, 23, Flurstück 20/11, Weg, An der Leipziger Straße, Größe 2,58 Ar,

am 31. 1. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Cech geb. Bär in Rodenbach, Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für Grundstück BV Ifd. Nr. 2 auf DM 823 100,00

b) für Grundstück BV Ifd. Nr. 4 auf DM 6 450,00

insgesamt auf DM 829 550,00

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6540 Hanau, 9. 11. 1977

**Amtsgericht, Abt. 1**

**5144**

42 K 50/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 234, Blatt 9453, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur DDI Flurstück 12/13, Hof- und Gebäudefläche Kinzigheimer Weg 130, Größe 102,40 Ar,

am 1. 2. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kommanditgesellschaft Firma C. Gartermann & Co., in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 373 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 11. 1977 **Amtsgericht, Abt. 1**

**5145**

42 K 85/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 46, Blatt 1917 A, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 26, Flurstück 78/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Bleiche 4a, Größe 1,38 A

am 8. 2. 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Fay in Rodenbach und Anton Fay, geb. Günther, in Langenselbold, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 11. 1977 **Amtsgericht, Abt. 1**

**5146**

42 K 22/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 91, Blatt 3142, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Fechenheimer Weg 61, Größe 12,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Griester Weg, Größe 12,20 Ar,

am 9. 2. 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Scherer in Maintal 2, b) Leonie Scherer, geb. Bennoit, in Schwalbach-Elm, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für BV Nr. 1 auf 727 300,— DM,  
für BV Nr. 2 auf 162 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

**5147**

42 K 94/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederissigheim, Band 29, Blatt 1009, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederissigheim, Flur 5, Flurstück 349/69, Ackerland, Am Bach, Größe 14,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Niederissigheim, Flur 5, Flurstück 348/69, Ackerland, Am Bach, Größe 14,49 Ar,

am 2. 2. 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Chalom Israel in Frankfurt/M. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 29 000,— DM,  
BV Nr. 2 auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

**5148**

42 K 202/76 u. a.: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen nachfolgende, in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Bischofsheim eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- u. Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar, jeweils verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung, und zwar

a) Blatt 3580: 1540/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, Erdgeschoß, Aufteilungsplan 101,

b) Blatt 3596: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 152,

c) Blatt 3599: 1188/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 2, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 202,

d) Blatt 3611: 1188/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 2, 4. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 242,

e) Blatt 3617: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 3, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 302,

f) Blatt 3620: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 3, 1. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 312,

g) Blatt 3623: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 3, 2. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 322,

h) Blatt 3632: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 3, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 352,

i) Blatt 3635: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 4, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 402,

j) Blatt 3614: 1192/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 2, 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 252,

k) Blatt 3582: 1426/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 103,

l) Blatt 3590: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, 3. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 132,

m) Blatt 3593: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, 4. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 142,

n) Blatt 3584: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, 1. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 112,

o) Blatt 3587: 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus 1, 2. Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 122.

(Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, ausgenommen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie sowie im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter oder bei Erwerb und Weiterveräußerung durch den Gläubiger der I. Hypothek-Bewilligung vom 4. 12. 1972)

am 24. 1. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- u. Wohnungsbau-träger-gesellschaft mbH & Co., Betreuungsgesellschaft in Frankfurt/M.

Der Wert der Miteigentumsanteile nebst jeweiligem Sondereigentum an einer Wohnung ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- für Blatt 3580 auf 102 000,— DM,
- für Blatt 3596 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3599 auf 76 000,— DM,
- für Blatt 3611 auf 76 000,— DM,
- für Blatt 3617 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3620 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3623 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3632 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3635 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3614 auf 76 000,— DM,
- für Blatt 3582 auf 97 000,— DM,
- für Blatt 3590 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3593 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3584 auf 77 000,— DM,
- für Blatt 3587 auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

**5149**

42 K 66/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 76, Blatt 2853, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Falkenstr. 3—7, Größe 282,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 203, Hofraum, Falkenstr. 3—7, Größe 8,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 146, Parkplatz, Burgallee, Größe 25,57 Ar,

am 31. 1. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co. KG, in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für BV lfd. Nr. 1 auf 5 268 260 DM,
  - b) für BV lfd. Nr. 2 auf 167 960 DM,
  - c) für BV lfd. Nr. 3 auf 485 830 DM,
- insgesamt auf 5 922 050 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

**5150**

42 K 151/77: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 76, Blatt 2907 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 1, Flurstück 851, Hof- und Gebäudefläche, Emil-Behring-Str. 19, Größe 6,50 Ar am 26. 1. 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Schäfer in Bruchköbel, Marianne Schäfer, geb. Bereska, in Hanau, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

**5151**

42 K 106/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 90, Blatt 3325, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 825/1, Hof- und Gebäudefläche, Schachenwaldstraße, Größe 19,64 Ar,

am 25. 1. 1978, 14 Uhr, im Gerichtsgeb. B, Nußallee 17, Hanau 1, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Hahn, Hanau 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

**5152**

1 K 60/76: Die im Grundbuch von Rodenberg, Band 10, Blatt 220, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 33, Gemarkung Rodenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 7, Ackerland, Auf dem Grünacker, Größe 19,87 Ar,

Ifd. Nr. 38, Flur 3, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Grünacker, Größe 9,44 Ar,

sollen am 27. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße Nr. 16, Herbhorn, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Angestellter Willi Germann in 6349 Greifenstein-Rodenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu Ifd. Nr. 33 auf 8 500,— DM,

zu Ifd. Nr. 38 auf 158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 10. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5153

4 K 23/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 17, Blatt Nr. 468, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 45, Flurstück 2, Ackerland, links am Strinzer Weg, Größe 194,41 Ar,

soll am 10. Januar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Anton Bökmann, Wiesbaden-Schlierstein,

b) dessen Ehefrau Hannelore Bökmann — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 18. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5154

4 K 27/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 76, Blatt 2445, Band 76, Blatt 2445, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Idstein, Flur 8, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Güldenstück (Auf der Au/Ecke Adolf-Dietz-Str.), Größe 6,45 Ar,

soll am 24. Januar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein/Ts., Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Weyrich in Camberg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 454 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 25. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5155

64 K 131/77: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 69, Blatt 1958, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 20, Flurstück 228/23, Lieg.-B. 727, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 110, Größe 1,35 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 20, Flurstück 236/23, Lieg.-B. 727, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 110, Größe 5,32 Ar,

sollen am 31. 1. 1978, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ritter, Hugo, Rentner, Kassel — zu 1/2 —

b) 1. Ritter, Hugo, Rentner, Kassel  
2. Ritter, Hermann, Modellschreinermeister, Bonn-Beuel,

3. Ritter, Emma geb. Waßmuth, Kassel,

4. Daiber, Irmgard geb. Ritter, Stuttgart,

5. Ritter, Günter, Cuxhaven,  
— zu 1/2 in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 10. 1977

**Amtsgericht, Abt. 64**

### 5156

64 K 58/77: Das im Grundbuch von Kassel, Band 69, Blatt 1359, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur FF, Flurstück 251/18, Lieg.-B. 1180, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 18, Größe 3,15 Ar, (angeblich mit 4 Pkw-Garagen bebaut),

soll am 31. Januar 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Student Michael Hintze in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5157

5 K 110/77: Das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 4017, eingetragene Grundstück Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 52/21, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Eichhänzchen 50, Größe 7,40 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung zwecks Auseinandersetzung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Heinz Zimmermann und Frau Heidele Zimmermann geb. Schäfer in Kirchhain — je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5158

1 K 54/76: Der im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von Willingen, Band 57, Blatt 1639, eingetragene 16/10 000 Mit Eigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 13/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben), Unland (Schuttaldestelle), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 4. Obergeschoß gelegenen und im Aufteilungsplan mit der Nr. 290 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 13. Januar 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach,

Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bankkaufmann Friedrich Detter, Peißenbergstr. 13, in 8000 München 90.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 11. 1977 **Amtsgericht**

### 5159

9 K 36/77 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Kelkheim/Ts., Band Nr. 57, Blatt 1934, eingetragenen Wohnungseigentums, 1012/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Best.-Verz. Gemarkung Kelkheim, Flur 10, Flurstück 450/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 2 (jetzt 19-21), Größe 21,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellter Lothar Hake, Kelkheim/Ts.

Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5160

3 K 24/77: Das im Grundbuch von Langen, Band 332, Blatt 13529, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 2010/2, Hof- u. Gebäudefläche, Woogstr. 2, Größe 2,90 Ar,

soll am 27. Januar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Victor Walter Schröder in Langen,

b) Ingo Harro Tummeley in Hamburg

c) Burga Gunda Lenzen gesch. Löhr geb Tummeley in Frankfurt,  
zu a) — c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 10. 1977 **Amtsgericht**

### 5161

7 K 42/77: Das im Grundbuch von Camberg, Band 45, Blatt 1593, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 61, Gemarkung Camberg, Flur 19 Flurstück 17, Hofraum, Bahnhofstraße Größe 14,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1978 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14 Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks)

Holzkaufmann Franz Adam Weyrich in Camberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 10. 1977

Amtsgericht

### 5162

7 K 41/77: Das im Grundbuch von Camberg, Band 45, Blatt 1595, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 71, Gemarkung Camberg, Flur 19, Flurstück 108, Bauplatz, Feldbergstraße, Größe 8,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1978, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Holzkaufmann Franz Adam Weyrich in Camberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 800 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 10. 1977

Amtsgericht

### 5163

7 K 93/77 — Beschuß: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 43, Blatt Nr. 1598, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 21 1/2, Größe 8,07 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Wald (Holzung), Größe 4,50 Ar, Am Totenwege, Größe 14,70 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 42/4, Wald (Holzung), Am Totenwege, Größe 27,02 Ar,

sollen am 26. Januar 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Merkert, Klaus,  
Merkert, Jutta geb. Kluge aus Wetter-Todenhausen — je zu 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 10. 1977

Amtsgericht

### 5164

K 7/77: Das im Grundbuch von Unter-Hiltersklingen, Band 5, Blatt 140, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Unter-Hiltersklingen, Flur 5, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchweg 8, Größe 9,85 Ar,

soll am 24. Januar 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1977 und 16. 5. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerks):

1a) Werner Ritter,  
1b) Lieselotte Ritter geb. Lieber, — zu e 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 11. 1977 Amtsgericht

### 5165

K 47/76: Das im Grundbuch von Unter-Hiltersklingen, Band 5, Blatt 140, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Unter-Hiltersklingen, Flur 5, Flurstück 44/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchweg 6, Größe 11,94 Ar,

soll am 19. Jan. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Werner Ritter  
2b) Lieselotte Ritter geb. Lieber, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 11. 1977 Amtsgericht

### 5166

7 K 251/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 445, Blatt 13224 eingetragene 715/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück Nr. 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4028 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 24. 1. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 1. 1976):

Frau Anna Petersen geb. Schröder in Bielefeld.

Der Wert des Grundstücksanteils ist festgesetzt auf 99 000,— DM (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 11. 1977

Amtsgericht

### 5167

7 K 120/76: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 312, Blatt 9226, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 39, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 5 Flurstück 11/6, LB 6056, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserleistraße 41, Größe 38,12 Ar,

am Donnerstag, dem 26. Januar 1978, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (17. 2. 1976):

Kaufmann Karl-Heinz Reese.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 11. 1977

Amtsgericht

### 5168

7 K 110/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 254, Blatt 8926 eingetragene 43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 15, Flurstück 1/285, LB 4893, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 225, und Flur 15, Flurstück 1/289, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 35,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung und der mit Nr. 26 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 25. 1. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M. Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Claus Dieter Esser, Neu-Isenburg,  
b) Frau Hannelore Esser, geb. Fluck, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1977

Amtsgericht

### 5169

4 K 12/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band Nr. 67, Blatt 2656, eingetragene Wohnungseigentum

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 3, Flurstück 68/3, Miteigentumsanteil von 70/10 000 an dem Grundstück

Hof- und Gebäudefläche, Nahestr. 1—3, Größe 47,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101 im Erdgeschoß des südlichen Gebäudes, bestehend aus Flur, Küche, Bad mit Toilette, zwei Wohnräumen und einem Kellerabteil gleicher Ordnungszahl.

soll am Dienstag, dem 24. 1. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Bender, Kaufmann.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 14. 10. 1977 Amtsgericht

### 5170

4 K 11/77: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 49, Blatt Nr. 2121, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 2, Flurstück 66/10, Ackerland (Bauplatz), Starckenburger Straße, Größe 5,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. 1. 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Eberling und Gerda Eberling geborene Renneisen in Raunheim, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 25. 10. 1977 Amtsgericht

**5171**

2 K 41/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altweilnau, Band 14, Blatt 478, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altweilnau, Flur Nr. 12, Flurstück 55/20, Hof- und Gebäudefläche, Am Waldgarten 3, Größe 4,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radiomonteur Karl Heile in Altweilnau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 106 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 11. 1977

Amtsgericht

**5172**

61 K 73/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 350, Blatt 8321, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden-Außen,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 79, Gartenland, Unter Hollerborn, 4. Gewinn, Größe 17,05 Ar, Hofraum, Unterm Hollerborn, Größe 5,00 Ar,

soll am 10. Januar 1978, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Kimmel geb. Bender, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 225,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 11. 1977

Amtsgericht

## Andere Behörden

### 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Umlandverbandes Frankfurt

#### I.

#### 1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) hat der Verbandstag am 8. 11. 1977 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

			und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	erhöht um DM	vermindert um DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1 500		7 499 080	7 500 580
die Ausgaben	1 343 030	1 341 530	7 499 080	7 500 580
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1 197 030		233 500	1 430 530
die Ausgaben	1 227 530	30 500	233 500	1 430 530

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

#### § 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 8. 11. 1977 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1977 nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1977

**Umlandverband Frankfurt**

**Der Verbandsausschuß**

gez. Schubert, Beigeordneter

#### II.

### Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29. 11. 1977 bis 2. 12. 1977 und vom 5. 12. 1977 bis 9. 12. 1977 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil Nr. 127, 6000 Frankfurt a. M., 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1977

**Umlandverband Frankfurt**

**Der Verbandsausschuß**

gez. Schubert, Beigeordneter

### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wildeck/OT Obersuhl nach Bad Hersfeld

(Kursbuch Nr. 5001)

Der Deutschen Bundesbahn Ffm. habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs gem. 42 PBefG von Wildeck/OT Oberushel nach Bad Hersfeld (Kursbuch Nr. 5001) wiedererteilt.

3500 Kassel, 21. 10. 1977

**Der Regierungspräsident**

III/4b — 66 f 02-03 B

### Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 5. (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 29. November 1977, 16.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

#### Tagessordnung:

1. Berichterstatter für die Verbandstagssitzung am 13. 12. 1977
2. Wehrheim  
Flächennutzungsplan
3. Hofheim  
Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich aller Teilflächennutzungspläne für die Stadtteile Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Wallau und Wildsachsen
4. Hainburg  
2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hainstadt
5. Aufstellung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt  
hier: Informations- und Planungssystem
6. Königstein  
Neubau der B 8  
hier: Planfeststellungsverfahren
7. Froschhausen—Seligenstadt, Verlängerte B 448, Umgehung Froschhausen—Seligenstadt  
hier: Vorplanung
8. Frankfurt am Main  
Neubau der Entlastungsstraße Heddernhelm (L 3267)  
hier: Planfeststellungsverfahren

- 9. Frankfurt am Main  
S-Bahn, Baulose 12, 13 und 14  
hier: Neues Planfeststellungsverfahren
- 10. Terminplanung 1978

\*

Die 4. (öffentliche) Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 30. November 1977, 10.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, statt.

**Tagessordnung:**

- 1. Wehrheim  
Flächennutzungsplan
- 2. Hofheim  
Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich aller Teilflächennutzungspläne für die Stadtteile Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Wallau und Wildsachsen
- 3. Aufstellung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt  
hier: Informations- und Planungssystem
- 4. Hainburg  
2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hainstadt

\*

Eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses findet am Montag, 5. Dezember 1977, 15.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

**Tagessordnung:**

- 1. Berichterstattung
- 2. Aufstellung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt  
hier: Informations- und Planungssystem
- 3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978
- 4. Gesetz zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften in Hessen  
(Änderung der Regionen)

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1977

**Umlandverband Frankfurt**  
**Der Verbandstag**  
gez. Küchler  
Vorsitzender

**Satzungsänderung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland**

Die Verbandsversammlung hat am 28. Juni 1977 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1 Verbandsmitglieder**

- 1. Die nachstehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und öffentlichen Körperschaften bilden einen Zweckverband nach Maßgabe der Vorschriften des KGG\*):
  - 1. Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland in Kassel
  - 2. Überlandwerk Fulda AG in Fulda
  - 3. Städtische Werke AG in Kassel
  - 4. Verbandselektrizitätswerk Waldeck
  - 5. Stadt Hanau
  - 6. Stadt Lahn
  - 7. Universitätsstadt Marburg
  - 8. Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen
  - 9. Oberhessische Versorgungsbetriebe AG in Friedberg

**§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes**

- 1. ....
- 2. Insbesondere hat der Zweckverband folgende Aufgaben:
  - a) Er schließt nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung für die am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder,
    - die Überlandwerk Fulda AG in Fulda,
    - die Verbandselektrizitätswerk Waldeck
    - Energieversorgungsgesellschaft mbH in Korbach,
    - die Stadt Hanau,
    - die Stadt Lahn,
    - die Universitätsstadt Marburg und
    - die Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen
 die erforderlichen Verträge zum Bezug von Fremdstrom ab.

3500 Kassel, 6. 7. 1977

**Elektrozweckverband Mitteldeutschland**

\*

Genehmigung: Das Ausscheiden des Werra-Meißner-Kreises aus dem Elektrozweckverband Mitteldeutschland wird gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

3500 Kassel, 1. 11. 1977 **Der Regierungspräsident**  
I/2a — 3 u

**Öffentliche Ausschreibungen**

Vom Architektenbüro Beckert + Becker und Partner, Berliner Straße 27, 6000 Frankfurt/Main, werden namens und im Auftrag der Flughafen Frankfurt/Main AG folgende Ausbauarbeiten für die Frachtschlaganlage der Deutschen LUFTHANSA im Frachtzentrum Frankfurt öffentlich ausgeschrieben.

Zur Ausführung gelangen unter anderem folgende Arbeiten:

- Nr. Ö 644/77 ca. 1780 qm Leichtmetallfenster und -türen  
Submission ca. April 1978  
Ausführung ca. Juni bis Oktober 1978
- Nr. Ö 645/77 Sanitär-Installationsarbeiten für ca. 350 000 cbm umbauten Raum  
Submission ca. März 1978  
Ausführung ca. Mai 1978 bis Februar 1979
- Nr. Ö 646/77 Sprinkler-Installation für ca. 38 000 qm Decken  
Submission ca. April 1978  
Ausführungsbeginn ca. Juli 1978
- Nr. Ö 647/77 Elektro-Installation — Niederspannung  
ca. 350 000 cbm umbauter Raum  
Submission ca. Februar 1978  
Ausführungsbeginn ca. Juli 1978
- Nr. Ö 648/77 Metallbauarbeiten I, ca. 130 Stück Fh- und Fb-Türen sowie ca. 110 Zargen für Holztüren  
Submission ca. Mai 1978  
Ausführung ca. Juli bis September 1978
- Nr. Ö 649/77 Schwachstrom-Installation für ca. 350 000 cbm umbauten Raum  
Submission ca. Februar 1978  
Ausführungsbeginn ca. Juli 1978

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A werden die Wettbewerbsunterlagen auf Anforderung an das o. g. Architekturbüro von demselben auf dem Postweg zugestellt.

Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von 50,— DM je Gewerk auf das PSch-Konto der FAG, Nr. 441 27-600, beim PSchAmt Frankfurt eingezahlt ist.

**Öffentliche Ausschreibung**

Der BUNDESMINISTER FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU beabsichtigt im Rahmen der Durchführung des Versuchs- und Vergleichsbauvorhabens „Kirchstraße/Mauerwiesen“ mit 31 öffentlich geförderten Sozialwohnungen im Sanierungsgebiet Altstadt in 6490 Schlüchtern, die

**Projektbegleitenden Untersuchungen**

im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Büros und Institute mit einschlägigen Erfahrungen auf den Gebieten Bauplanung, Baubetrieb, Bauwirtschaft, Städteplanung und Stadtsanierung, die ihren Geschäftssitz am Tage der Auslobung im Lande Hessen haben. Abgabetermin für die Angebote ist der 16. Dezember 1977. Die Angebotsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Referat RS III 8 A, Deichmanns Aue, 5300 Bonn-Bad Godesberg.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar nachweisbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin für die Anforderung aller o. a. Gewerke ist der 20. Dezember 1977.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1977

Architektenbüro Beckert + Becker und Partner

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Bau einer Busbucht an der B 42 am „Bäckergrund“ in Lorch (NK 011 — 013, km 1,8) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 110 qm Busbuchtfläche (mit mind. 42 cm Frostschutz, 10 cm Tragschicht, 4 cm Binder und 4 cm Decke)
- ca. 100 qm Gehweg-Neubefestigung (bituminös) sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 15 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 12. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 16,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „B 42 — Busbucht Lorch“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht seit 23. 11. 77 in der Zeit von 9,00 Uhr — 15,30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer Nr. 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3 b, Zimmer 403, am Dienstag, 13. 12. 1977, 10,00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Wirtschaftsweg Bremthal im Zuge der B 455 — zw. K 792 und Bahnlinie — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 400 cbm Oberboden abtragen
- ca. 800 cbm Boden lösen und abfahren
- ca. 2 100 qm Feldwegbefestigung mit wassergebundener Decke
- ca. 50 t bit. Mischgut für Anschlußbereiche sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 15 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 11. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 18,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „B 455 — Wirtschaftsweg Bremthal“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht seit 14. 11. 1977 in der Zeit von 9,00 Uhr — 15,30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer Nr. 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3 b, Zimmer 403, am Mittwoch, dem 7. 12. 1977, 10,00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 12 zwischen Friedewald/OT Hillartshausen und Hohenroda/OT Ausbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 2,010—km 3,400 (I. u. II. BA).

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 4 300 cbm Mutterboden
- ca. 35 700 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 400 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 4 350 qm Asphalttragschicht, Körn. 0/32 mm, 230 kg/qm,
- ca. 1 200 qm Asphalttragschicht, Körn. 0/32 mm, 185 kg/qm
- ca. 8 300 qm Teer asphaltbeton, Körn. 0/11 mm, 100 kg/qm

Bauzeit: 148 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 1. Dezember 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 15. Dezember 1977, 10,00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 26. 1. 1978.

6430 Bad Hersfeld, 9. 11. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Bei der

## Großgemeinde Neuhof, Kr. Fulda,

mit 10 300 Einwohnern — in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen den Naherholungsgebieten Rhön—Vogelsberg mit guten Verkehrsverbindungen — ist am 1. 2. 1978 die Stelle des

# hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach W 7 des Gesetzes über Bezüge der Wahlbeamten und entspricht A 16 des Hess. Bes. Ges.

Die Bevölkerung erwartet von dem neuen Bürgermeister Verständnis für ihre Anliegen, im Umgang mit dem Mitbürger das offene Gespräch und die persönliche Kontaktbereitschaft sowie eine bürgerfreundliche Verwaltung.

Die Gemeinde hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur. In der Gemeinde befinden sich eine additive Gesamtschule sowie Grund- und Sonderschule, ein Allwetterbad und Bürgerhaus. Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Der neue Bürgermeister hat vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. 1. 1978 mit Lebenslauf Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses**

Amtsrat Hermann Pralle

Salzbergstraße 7

6404 Neuhof 1

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

6404 Neuhof, den 18. November 1977

**Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses der Gemeinde Neuhof**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonisch-Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber 04 186 641. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. In Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Erbforderungen) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis: Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seite